



BNP PARIBAS

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s) und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**").*

Dieser Basisprospekt ist ab dem 7. Juli 2024 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

(die "Emittentin")

Basisprospekt vom 7. Juli 2023

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von

**Partizipations-Zertifikaten
Open End Partizipations-Zertifikaten
Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge)
Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge)
Partizipations-Zertifikate^(Plus)**

bezogen auf

Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts

unbedingt garantiert durch

**BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

angeboten durch

**BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und die Garantie sind am Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen unter Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer im Suchfeld auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

Potenzielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass sämtliche Webseiten, auf die in diesem Dokument Bezug genommen wird, sofern die Informationen nicht mittels Verweis in den Basisprospekt aufgenommen wurden (siehe hierzu III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT – 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben), keinen Teil dieses Basisprospekts darstellen und nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 geprüft oder gebilligt wurden.

Potenzielle Investoren in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapierinhaber sind dem Risiko des vollständig en oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Investoren wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	6
1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	6
2. Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere	6
3. Weitere Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und zum Handel	7
II. RISIKOFAKTOREN.....	8
A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	8
B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN	9
C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	9
1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin	9
a) <i>Risiken aufgrund der Garantie der BNPP</i>	<i>9</i>
b) <i>Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin.....</i>	<i>9</i>
c) <i>Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin.....</i>	<i>10</i>
d) <i>Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....</i>	<i>10</i>
2. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben	11
a) Produkt 1: Partizipations-Zertifikate.....	11
b) Produkt 2: Open End Partizipations-Zertifikate	12
c) Produkt 3: Partizipations-Zertifikate ^(FX Hedge)	12
d) Produkt 4: Open End Partizipations-Zertifikate ^(FX Hedge)	13
e) Produkt 5: Partizipations-Zertifikate ^(Plus)	14
3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben	18
a) Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit.....	18
b) Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen	19
c) <i>Risiken im Zusammenhang mit einer Ersetzung der Emittentin.....</i>	<i>20</i>
d) <i>Risiken im Zusammenhang mit einer Einlösungs-Mindestzahl</i>	<i>21</i>
e) <i>Marktstörungen.....</i>	<i>21</i>
f) <i>Anpassungen, Kündigungsrisiko, Wiederanlagerisiko</i>	<i>21</i>
4. Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere	23
a) <i>Marktpreisrisiken.....</i>	<i>23</i>
b) Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere	24
c) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten	25
d) <i>Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin bzw. der Anbieterin</i>	<i>27</i>
e) Risiken im Hinblick auf die Besteuerung	27
f) <i>Fremdsprachige Informationen in Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin</i>	<i>29</i>
5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert.....	31
a) Risiken, die allen Basiswerten eigen sind	31
b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien (oder sonstige Dividendenpapieren (z.B. Genussscheine)) als Basiswert oder Korbbestandteil	34
c) Risiken im Zusammenhang mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil.....	35
d) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil	37
e) <i>Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Basiswert bzw. Korbbestandteil</i>	<i>38</i>
f) <i>Risiken im Zusammenhang mit Börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil.....</i>	<i>39</i>
g) Risiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil.....	42
h) <i>Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil.....</i>	<i>45</i>
i) <i>Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteil.....</i>	<i>45</i>
j) <i>Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil.....</i>	<i>45</i>
k) <i>Risiken im Zusammenhang mit Körben als Basiswert.....</i>	<i>46</i>

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	47	
1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung	47	
2. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung	48	
3. Verantwortliche Personen	48	
4. Aufstockung von Wertpapieren, Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere und Zulassung von bereits begebenen Wertpapieren zum Handel.....	48	
5. Angaben von Seiten Dritter	49	
6. Mittels Verweis einbezogene Angaben	49	
(a)	Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen	49
b) <i>Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin</i>	50	
c) <i>Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin</i>	52	
7. Einsehbare Dokumente	60	
IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS.....	61	
V. Angaben über die EMITTENTIN.....	62	
VI. Angaben über die GARANTIN	64	
VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE	65	
VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	70	
1. Angaben über die Wertpapiere	70	
2. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren....	78	
3. Angaben über den Basiswert.....	78	
IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	80	
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren.....	80	
2. Ausgabepreis; Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen.....	80	
3. Lieferung der Wertpapiere.....	81	
4. Zahl- und Verwahrstelle bzw. Registerführende Stelle	81	
5. Potenzielle Investoren	82	
6. Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	82	
7. Nicht-Begebung der Wertpapiere	82	
8. Verkaufsbeschränkungen.....	82	
9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	84	
X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN.....	86	
XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	87	
1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere	87	
2. Veröffentlichungen von Informationen	87	
3. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	87	
4. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse	87	
XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	89	
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	89	

Teil I – Besondere Bedingungen des einzelnen Produkts	89
[Produkt 1: Partizipations-Zertifikate	89
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	89
[Produkt 2: Open End Partizipations-Zertifikate	107
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	107
[Produkt 3: Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge)	126
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	126
[Produkt 4: Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge)	150
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	150
[Produkt 5: Partizipations-Zertifikate ^(Plus)	175
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	175
§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	214
§ 2 [•] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	214
§ 3 Marktstörungen.....	233
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen.....	241
§ 4 Ausübung der Wertpapierrechte	241
§ 5 Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswertes	241
§ 6 Form der Wertpapiere	241
§ 7 Status; Garantie	243
§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle	243
§ 9 Bekanntmachungen.....	243
§ 10 Aufstockung, Rückkauf	244
§ 11 Ersetzung der Emittentin	244
§ 12 Verschiedenes.....	245
XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN	246
XIV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	247
XV. Fortgeführte Angebote	261

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Emittentin**") begibt jeweils auf Beschluss ihrer Geschäftsführung Partizipations-Zertifikate, Open End Partizipations-Zertifikate, Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge), Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge) und Partizipations-Zertifikate^(Plus) bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts (die "**Wertpapiere**").

Zu diesem Zweck hat die Emittentin diesen Basisprospekt erstellt und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung des Basisprospekts, insbesondere seines Aufbaus und seiner Funktionsweise, findet sich in Abschnitt III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" auf Seite 47 ff. dieses Basisprospekts.

Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht. Weitere Informationen zur Emittentin finden sich im Abschnitt "V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN" auf Seite 62 ff. dieses Basisprospekts.

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder auch "**BNPP**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich. Weitere Informationen zur Garantin bzw. zur Garantie finden sich in Abschnitt "VI ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN" auf Seite 64 dieses Basisprospekts bzw. Abschnitt "VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE" auf Seite 65 ff. dieses Basisprospekts.

2. Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt Zahlungen unter den Wertpapieren hängen von der Kursentwicklung eines Index, einer Aktie, eines Metalls, Terminkontrakts, Rohstoffs, börsennotierten Fondsanteils, nicht börsennotierten Fondsanteils, Währungswechselkurses, Referenzsatzes und/oder Depositary Receipts oder eines Korbs von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts (jeweils ein "**Basiswert**") ab.

Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung oder auf Lieferung des Physischen Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Das Produkt 5 (Partizipations-Zertifikate^(Plus)) gewährt dem Wertpapierinhaber ferner das Recht, von der Emittentin Zahlung des Zinsbetrages zu verlangen.

Sofern die Wertpapiere, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit haben (Open End), muss das mit den Wertpapieren verbundene Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber dementsprechend durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zu einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten ordentlichen Kündigungstermin (der "**Ordentliche Kündigungstermin**") ordentlich gekündigt (die "**Ordentliche Kündigung**") oder

durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin eingelöst werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen.

Die folgenden Produkttypen sind in diesem Basisprospekt beschrieben:

- Partizipations-Zertifikate (Produkttyp 1).
- Open End Partizipations-Zertifikate (Produkttyp 2).
- Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge) (Produkttyp 3).
- Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge) (Produkttyp 4).
- Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkttyp 5).

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere findet sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE" unter der Ziffer 1 "Angaben über die Wertpapiere" auf Seite 70 ff. dieses Basisprospekts. Es wird dabei empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Abschnitt "II. Risikofaktoren" auf Seite 8 ff. dieses Basisprospekts in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere zu lesen.

3. Weitere Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und zum Handel

Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

Die Wertpapiere können in Urkundenform oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als elektronische Wertpapiere, die in ein Zentrales Register eingetragen werden ("**Zentralregisterwertpapiere**"), ausgestaltet sein.

Die Wertpapiere sind im Falle der Verbriefung in Urkundenform durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft.

Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem diese in das von der Registerführenden Stelle geführte elektronische Zentrale Register eingetragen werden und zuvor die maßgeblichen Endgültigen Wertpapierbedingungen für das jeweilige Wertpapier als beständiges elektronisches Instrument bei der Registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das Zentrale Register wird von einer in der Funktion als Wertpapiersammelbank agierenden Registerführenden Stelle geführt. Die Wertpapiersammelbank ist als Inhaber in das Zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ("**Berechtigte**" im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Wertpapierinhabers besteht nicht.

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen des Clearing-Systems übertragen. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der Wertpapiere umzustellen (von Urkunde auf elektronische Wertpapiere und umgekehrt).

Die Wertpapiere sollen Privatkunden, professionellen Kunden und anderen in Frage kommenden Kontrahenten in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich bzw. dem Großherzogtum Luxemburg als Anlegern öffentlich angeboten werden.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland und / oder der Republik Österreich und / oder dem Großherzogtum Luxemburg beantragt werden.

Unter diesem Basisprospekt können auch nachhaltige strukturierte Wertpapiere begeben werden.

Weiterführende allgemeine Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und Handel der Wertpapiere finden sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE" auf Seite 70 ff. dieses Basisprospekts.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden, ist mit Risiken verbunden.

Im Folgenden werden die Risikofaktoren betreffend die Emittentin (siehe nachstehend unter Abschnitt "A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin"), die Garantin (siehe nachstehend unter Abschnitt "B. Risikofaktoren in Bezug auf die Garantin") und die Wertpapiere (siehe nachstehend unter Abschnitt "C. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere") dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien und gegebenenfalls Unterkategorien unterteilt, wobei je Kategorie bzw. Unterkategorie die zwei wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle genannt werden. Die im Weiteren in einer Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit geordnet. Sollte unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" keine Unterkategorie mit mindestens zwei Risikofaktoren genannt werden, handelt es sich bei dem einen genannten Risikofaktor alleine um den aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktor.

Der Risikoteil besteht aus den drei Abschnitten A., B. und C., bei denen es sich um reine Gliederungsebenen handelt. Es folgen unter A. die Kategorien 1 und 2 und unter C. die Kategorien 1.-5. Unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" folgen (gegliedert mit Buchstaben) entweder Unterkategorien oder, wo die Einführung einer weiteren Gliederungsebene "Unterkategorie" nicht sinnvoll war, da es nur einen (isolierten) materiellen Risikofaktor zu einem "Thema" gibt, direkt die Risikofaktoren.

Soweit es sich um Risikofaktoren selbst handelt, werden die betreffenden Überschriften kursiv dargestellt. Soweit Unterkategorien genutzt wurden, sind die Überschriften der Unterkategorien dagegen unterstrichen und nicht kursiv dargestellt. In diesem Fall sind lediglich die Überschriften der folgenden Ebene "Risikofaktoren" kursiv dargestellt.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Für die Zwecke der Beurteilung der Wesentlichkeit wurde zum Datum dieses Basisprospekts die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken berücksichtigt; der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Emittentin und die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kaufpreises zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten (das "**Aufgewendete Kapital**") (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Wertpapieren beschrieben.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch vom jeweiligen Basiswert, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere festgelegten Ausstattungsmerkmalen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Wertpapierinhaber ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren betreffen, finden sich auf den Seiten 3 bis 6 im Abschnitt "**1 Risikofaktoren**" des von der BaFin gebilligten Registrierungsformulars vom 13. Februar 2023 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, in der Fassung etwaiger Nachträge. Angaben aus dem genannten Dokument werden mittels Verweis an dieser Stelle in diesen Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben").

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN

Factors which may affect the ability of BNP Paribas S.A. ("**BNPP**") to fulfil its obligations as guarantor under the guarantee, covering securities issued under this base prospectus, are set out on pages 4 to 22 in section "**1 Risk Factors**" of the BaFin approved Registration Document of BNPP of 5 December 2022, in the English language (the "**BNPP 2022 Registration Document**") as supplemented by Supplement No. 1 of 13 April 2023 to the Registration Document of BNPP ("**Supplement No. 1**"), including, if applicable, any further supplements thereto.

The risk factors on pages 4 to 22 of the BNPP 2022 Registration Document and pages 4 to 21 of the Supplement No. 1 are incorporated at this place in this base prospectus. A list setting out where the information incorporated by reference is included is provided in section "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" of this base prospectus.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, die sich aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken im Zusammenhang mit der Besicherung der Wertpapiere und Risiken aufgrund der Garantie der BNPP eingeschätzt.

a) Risiken aufgrund der Garantie der BNPP

Die BNPP, Paris, Frankreich hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Zahlung von Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, können die Wertpapierinhaber die Garantin unter der Garantie in Anspruch nehmen. Die Wertpapierinhaber tragen damit aufgrund der Eigenschaft der Wertpapiere als garantiert (mittelbar) auch das Insolvenzrisiko der BNPP

Sollte nämlich gegen die Garantin ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, können Wertpapierinhaber ihre Ansprüche aus der Garantie nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen des (französischen) Insolvenzrechts geltend machen. Wertpapierinhaber erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der Insolvenzquote der Garantin bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des von dem Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals erreichen. Im Fall der Inanspruchnahme der Garantin aus der Garantie kann eine Insolvenz der Garantin sogar zum vollständigen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

b) Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin

Auch wenn es sich bei der Emittentin selbst nicht um ein CRR-Kreditinstitut handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass als Tochterunternehmen der Garantin gesetzliche Regelungen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") Anwendung finden, die es der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Abwicklungsbehörde ermöglichen würden, Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin zu treffen. Der Begriff "CRR-Kreditinstitut" ist nach der englischen Abkürzung CRR für die Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation), (EU) Nr. 575/2013, benannt und wurde mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 in § 1 Abs. 3d Kreditwesengesetz eingeführt, wo er den bisherigen Begriff "Einlagenkreditinstitut" ersetzte.

Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sein sollten, kann die BaFin in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren in

Anteile an der Garantin umgewandelt werden. In diesem Fall würden Wertpapierinhaber dieselben Risiken wie jeder Aktionär der Garantin tragen. Der Kurs der Aktien der Garantin wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht Wertpapierinhabern unter diesen Umständen höchstwahrscheinlich ein Verlust.

Der Nennbetrag der Wertpapiere sowie etwaige Ansprüche auf Zinsen kann bzw. können durch die zuständige Abwicklungsbehörde ganz oder teilweise herabgesetzt, d.h. durch Rechtsakt reduziert werden. Wertpapierinhaber erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals.

Die Abwicklungsbehörde kann auch die Wertpapierbedingungen ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der Wertpapiere zeitlich verschieben. Wertpapierinhaber erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den Wertpapieren später als ursprünglich in den Wertpapierbedingungen vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Emittentin in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, tragen Wertpapierinhaber das Risiko, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder sonstige Zahlungen.

Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die Emittentin können zu erheblichen Verlusten und sogar zum Totalverlust des von den Wertpapierinhabern Aufgewendeten Kapitals führen.

c) Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin

Da die Garantin eine Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, übernommen hat, können Maßnahmen, die in Bezug auf BNPP bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie nach französischem Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen in Bezug auf die Wertpapiere haben.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die BNPP ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren als Garantin im Falle einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die französische *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* ("**ACPR**") als zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNPP auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen.

Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf die BNPP umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNPP nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund der Garantie gegen BNPP richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNPP umgewandelt werden.

In diesem Fall tragen Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, das Risiko einer Begrenzung von Erträgen. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Zahlungsunfähigkeit der Emittentin können Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die BNPP zu erheblichen Verlusten und sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

d) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Für Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen, wie etwa Kontoguthaben (einschließlich Festgeld und Spareinlagen), so dass die Einlagensicherung für die Wertpapiere nicht greift. Da es sich bei der Emittentin nicht um ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, sind die Forderungen der Anleger gegen die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren auch nicht durch eine gesetzliche oder private Entschädigungseinrichtung geschützt.

Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNPP als Garantin, die Gefahr eines Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals.

2. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden produktbezogen die spezifischen Risikofaktoren, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben, dargestellt.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

a) Produkt 1: Partizipations-Zertifikate

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 1: Partizipations-Zertifikate ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden die Risiken im Zusammenhang mit einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und die Risiken im Zusammenhang mit einer Lieferung des Physischen Basiswerts eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Mit den Partizipations-Zertifikate können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Partizipations-Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Risiken im Zusammenhang mit einer Lieferung des Physischen Basiswerts

Bei den Partizipations-Zertifikate kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt zu der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Obwohl der Physische Basiswert erst am Fälligkeitstag geliefert wird, trägt der Wertpapierinhaber ab dem Bewertungstag des Wertpapiers das Marktpreisrisiko des Physischen Basiswerts. Das heißt, eine Wertminderung des Physischen Basiswerts nach dem Bewertungstag aber noch vor dem Fälligkeitstag wird vom Wertpapierinhaber getragen. Dies gilt auch für alle Wertminderungen nach dem Fälligkeitstag, wenn der Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert erhalten hat. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf

die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben - b) Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen" verwiesen.

b) Produkt 2: Open End Partizipations-Zertifikate

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 2: Open End Partizipations-Zertifikate ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden die Risiken im Zusammenhang mit einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und die Risiken im Zusammenhang mit einer Lieferung des Physischen Basiswerts eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Mit den Open End Partizipations-Zertifikaten können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Open End Partizipations-Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals (Totalverlust).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Risiken im Zusammenhang mit einer Lieferung des Physischen Basiswerts

Bei den Open End Partizipations-Zertifikaten kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt zu der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Obwohl der Physische Basiswert erst am Fälligkeitstag geliefert wird, trägt der Wertpapierinhaber ab dem Bewertungstag des Wertpapiers das Marktpreisrisiko des Physischen Basiswerts. Das heißt, eine Wertminderung des Physischen Basiswerts nach dem Bewertungstag aber noch vor dem Fälligkeitstag wird vom Wertpapierinhaber getragen. Dies gilt auch für alle Wertminderungen nach dem Fälligkeitstag, wenn der Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert erhalten hat. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der Open End Partizipations-Zertifikate gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben - b) Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen" verwiesen.

Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der Open End Partizipations-Zertifikate verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben - a) Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit" und "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben - d) Risiken im Zusammenhang mit einer Einlösungs-Mindestzahl" verwiesen.

c) Produkt 3: Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge)

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 3: Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge) ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden die Risiken im Zusammenhang mit einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und die Risiken im Zusammenhang mit einer Lieferung des Physischen Basiswerts eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Mit den Partizipations-Zertifikaten^(FX Hedge) können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom maßgeblichen FX Hedge Referenzpreis des Basiswerts bzw. vom maßgeblichen FX Hedge Referenzpreis TR des Basiswerts – wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Partizipations-Zertifikat^(FX Hedge) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals (Totalverlust).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Hedge Referenzpreis bzw. der maßgebliche FX Hedge Referenzpreis TR ist.

Risiken im Zusammenhang mit einer Lieferung des Physischen Basiswerts

Bei den Partizipations-Zertifikaten^(FX Hedge) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt zu der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Obwohl der Physische Basiswert erst am Fälligkeitstag geliefert wird, trägt der Wertpapierinhaber ab dem Bewertungstag des Wertpapiers das Marktpreisrisiko des Physischen Basiswerts. Das heißt, eine Wertminderung des Physischen Basiswerts nach dem Bewertungstag aber noch vor dem Fälligkeitstag wird vom Wertpapierinhaber getragen. Dies gilt auch für alle Wertminderungen nach dem Fälligkeitstag, wenn der Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert erhalten hat. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Bezüglich der mit einer ^{FX Hedge} Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben - b) Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen" verwiesen.

d) Produkt 4: Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge)

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 4: Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge) ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden die Risiken im Zusammenhang mit einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und die Risiken im Zusammenhang mit einer Lieferung des Physischen Basiswerts eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Mit den Open End Partizipations-Zertifikaten^(FX Hedge) können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom maßgeblichen FX Hedge Referenzpreis des Basiswerts bzw. vom maßgeblichen FX Hedge Referenzpreis TR des Basiswerts – wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Open End Partizipations-Zertifikat^(FX Hedge) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals (Totalverlust).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Hedge Referenzpreis bzw. der maßgebliche FX Hedge Referenzpreis TR ist.

Risiken im Zusammenhang mit einer Lieferung des Physischen Basiswerts

Bei den Open End Partizipations-Zertifikaten^(FX Hedge) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt zu der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Obwohl der Physische Basiswert erst am Fälligkeitstag geliefert wird, trägt der Wertpapierinhaber ab dem Bewertungstag des Wertpapiers das Marktpreisrisiko des Physischen Basiswerts. Das heißt, eine Wertminderung des Physischen Basiswerts nach dem Bewertungstag aber noch vor dem Fälligkeitstag wird vom Wertpapierinhaber getragen. Dies gilt auch für alle Wertminderungen nach dem Fälligkeitstag, wenn der Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert erhalten hat. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Bezüglich der mit einer ^(FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben - b) Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursen" verwiesen.

Bezüglich der mit den sog. Open End Struktur der Open End Partizipations-Zertifikaten^(FX Hedge) verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben – a) Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit" und "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben – d) Risiken im Zusammenhang mit einer Einlösungs-Mindestzahl" verwiesen.

e) Produkt 5: Partizipations-Zertifikate^(Plus)

In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 5: Partizipations-Zertifikate^(Plus) ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden die Risiken im Zusammenhang mit einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und die Risiken im Zusammenhang mit einer Lieferung des Physischen Basiswerts eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Mit den Partizipations-Zertifikaten^(Plus) können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Partizipations-Zertifikat^(Plus) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann (abgesehen von einer etwaigen Zahlung des Zinsbetrags in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen) keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals (Totalverlust).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Risiken im Zusammenhang mit einer Lieferung des Physischen Basiswerts

Bei den Partizipations-Zertifikaten^(Plus) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt zu der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Obwohl der Physische Basiswert erst am Fälligkeitstag geliefert wird,

trägt der Wertpapierinhaber ab dem Bewertungstag des Wertpapiers das Marktpreisrisiko des Physischen Basiswerts. Das heißt, eine Wertminderung des Physischen Basiswerts nach dem Bewertungstag aber noch vor dem Fälligkeitstag wird vom Wertpapierinhaber getragen. Dies gilt auch für alle Wertminderungen nach dem Fälligkeitstag, wenn der Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert erhalten hat. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Risiken im Zusammenhang mit Zinszahlungen

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes *per annum* (p. a.) vor, kann der Zinsbetrag je Partizipations-Zertifikat^(Plus) bezogen auf den jeweiligen Zinslauf-Zeitraum auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die Partizipations-Zertifikate^(Plus) gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

Der Zinsertrag auf fest verzinsliche Wertpapiere ist zwar vorhersehbar, kann sich aber in Abhängigkeit der Änderung der Marktzinsen als ungünstig gegenüber dem Zinsertrag variabel verzinslicher Wertpapieren darstellen. Im Falle eines Anstiegs der Marktzinsen profitiert ein Anleger mit fest verzinslichen Wertpapieren nicht vom Anstieg. Die Anlage in fest verzinsliche Wertpapiere kann in diesem Falle, je nach Laufzeit des Produkts, eine gegebenenfalls deutliche Begrenzung von Erträgen im Vergleich zu der Anlage in variabel verzinsliche Wertpapiere bedeuten.

Der Zinsertrag auf variabel verzinsliche Wertpapiere ist nicht vorhersehbar. Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber festverzinslichen Anlagen nicht möglich ist. Anleger tragen ein entsprechendes Wiederanlagerisiko, wenn die Marktzinsen fallen. D.h., Anleger können die ihnen zufließenden Zinserträge dann nur auf dem jeweils herrschenden niedrigeren Zinsniveau wieder anlegen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Zinssatz für einen Zinslauf-Zeitraum gegebenenfalls auch null beträgt, abhängig von der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Bezugsgröße, was dazu führt, dass der Wertpapierinhaber für diesen Zinslauf-Zeitraum keinen Zinsbetrag erhält. Anleger sollten insoweit ferner berücksichtigen, dass die Bezugsgröße auch dann die Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes bildet, wenn sie negativ ist. Das bedeutet, dass im Fall einer positiven Marge diese Marge ganz oder teilweise verloren geht, wenn diese positive Marge mit der negativen Bezugsgröße verrechnet wird.

Als Bezugsgröße zur Ermittlung des variablen Zinssatzes können beispielsweise die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), die London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Sterling Overnight Index Average (SONIA), die Secured Overnight Financing Rate (SOFR), die Swiss

Average Rate Overnight (SARON) oder andere Referenzzinssätze herangezogen werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass EURIBOR, LIBOR, SONIA, SOFR, SARON sowie auch andere Referenzzinssätze Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und anderer aufsichtsrechtlicher Regulierungen und von Vorschlägen für Neuerungen sind. Jede Änderung in Bezug auf LIBOR bzw. EURIBOR bzw. SONIA bzw. SOFR bzw. SARON oder eines anderen Referenzzinssatzes als maßgebliche Bezugsgröße infolge von internationalen, nationalen oder anderen Vorschlägen für Neuerungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen kann eine wesentliche negative Auswirkung auf den Marktwert und die Rendite der Wertpapiere, die an eine solche Bezugsgröße geknüpft sind, haben (siehe hierzu im Abschnitt "4. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" den Unterabschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen – vorbehaltlich der noch zum Teil laufenden Übergangsfrist – einen Referenzwert im Rahmen von Wertpapieren nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register eingetragen ist. Für bestimmte Referenzwerte, die von der Europäischen Kommission als kritische Referenzwerte anerkannt wurden galt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021. Für bestimmte Referenzwerte die von einem in einem Drittstaat ansässigen Administrator bereitgestellt werden gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023. Anleger sollten beachten, dass der Prospekt während der Übergangsfrist Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerten nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, die der Emittentin zum Datum der Endgültigen Bedingungen bekannt sind. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob ein Administrator bzw. der Referenzwert zu diesem Zeitpunkt in das öffentliche Register gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung eingetragen ist oder nicht sowie ggf. etwaige anwendbare zusätzliche Informationen.

Zudem hat die zuständige britische Aufsichtsbehörde (*UK Financial Conduct Authority* - "FCA"), die für die Überwachung des LIBOR-Referenzzinssatzes zuständig ist, am 27. Juli 2017 angekündigt und am 5. März 2021 bestätigt, dass Panel-Banken nach dem 31. Dezember 2021 bzw. dem 30. Juni 2023 nicht mehr verpflichtet sein werden, am LIBOR-Fixing teilzunehmen. Alle LIBOR Zinssätze in den Währungen britisches Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken und Japanische Yen, über alle Laufzeiten, und der US Dollar LIBOR mit einwöchiger und zweimonatiger Laufzeit wurden jeweils mit dem 31. Dezember 2021 eingestellt. Der LIBOR ist damit für den zugrundeliegenden Markt und die ökonomische Realität, die solche Sätze abbilden sollen, nicht mehr repräsentativ. Die verbleibenden US-Dollar Laufzeiten (Overnight-, Einmonats-, Dreimonats-, Sechsmo- und Zwölfmonats-LIBOR) sollen planungsgemäß nach dem 30. Juni 2023 eingestellt werden. Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden.

Am 29. November 2017 kündigten die Bank of England und die FCA außerdem an, dass sie ihre Arbeitsgruppe für risikofreie Sterling-Sätze (*Working Group on sterling risk-free rates*) beauftragt hat, ab Januar 2018 innerhalb der nächsten vier Jahre die umfassende Umstellung auf den Sterling Overnight Index Average ("SONIA") in den Anleihe-, Renten- und Derivatemarkten umzusetzen, so dass Ende 2021 der SONIA der vorwiegende Referenzwert für den Sterling-Zinssatz sein wird.

Darüber hinaus bestehen verschiedene Arbeitsgruppen in Europa mit dem Ziel, den EURIBOR anhand einer hybriden Methodologie zu reformieren und als alternative Referenz einen risikofreien Euro-Satz bereitzustellen. Am 13. September 2018 empfahl die Arbeitsgruppe für risikofreie Euro-Sätze (*Working Group on euro risk-free rates*) die Euro Short-term Rate ("ESTR") als neuen risikofreien Satz. ESTR wird seit Oktober 2019 von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht. Weiterhin veröffentlichte die Working group on euro risk-free rates am 21. Januar 2019 Grundsätze für Notfallpläne bei neuen Euro-denominierten Produkten (*Guiding principles for fallback provisions in new contracts for euro-denominated cash products*).

Wenn, in Bezug auf Wertpapiere, die einen variablen Zinssatz vorsehen, die Emittentin oder die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt feststellen, dass der relevante Referenzzinssatz eingestellt wurde, wird die Berechnungsstelle als Ersatz für den entsprechenden Referenzzinssatz einen ersetzenden Zinssatz anwenden, der von einer Zentralbank, Notenbank, Währungsbehörde oder vergleichbaren Institution in der Jurisdiktion der Währung des jeweiligen Zinssatzes ausgewählt wurde und mit den Standards der Finanzbranche vereinbar ist. Wenn die

Berechnungsstelle einen solchen ersetzenden Zinssatz nicht bestimmen kann, benennt die Berechnungsstelle eine Zinssatz-Festlegungsstelle (die Emittentin, die Garantin, ein mit der Emittentin oder der Garantin verbundenes Unternehmen), die einen Nachfolge-Zinssatz bestimmen kann. Der ersetzende Zinssatz bzw. Nachfolge-Zinssatz wird dann gemäß den Wertpapierbedingungen als der "Ersetzende Zinssatz" bestimmt. Die Berechnungsstelle bestimmt darüber hinaus alle erforderlichen Änderungen der Geschäftstagekonvention, der Definition des Bankgeschäftstages, des Zinsfeststellungstages, des Zinstagequotienten und der Berechnungsmethode des Ersetzenden Zinssatzes, einschließlich aller erforderlichen Anpassungen, um diesen Ersetzenden Zinssatz vergleichbar mit dem relevanten Referenzzins zu machen. Ein solcher Ersetzender Zinssatz ist endgültig und bindend (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) und gilt für die betreffenden Wertpapiere.

Der Ersetzende Zinssatz kann sich vom eingestellten Referenzzins unterscheiden. Zum Beispiel gibt es derzeit Vorschläge, den LIBOR (der in der Regel eine Laufzeit von ein, drei oder sechs Monaten hat) durch eine "Overnight Rate" zu ersetzen. In diesem Zusammenhang wurde auch vorgeschlagen, den LIBOR, der derzeit auf Zinssätzen für Interbanken-Darlehen basiert und ein implizites Kreditrisikoelement im Bankensektor enthält, durch einen Zinssatz für sehr hoch bewertete Staatsschuldverschreibungen zu ersetzen. Diese und andere Änderungen können die Entwicklung eines Ersetzenden Zinssatzes verglichen mit der historischen und erwarteten Entwicklung des LIBOR erheblich beeinflussen. Es kann nicht zugesichert werden, dass diese Auswirkungen durch etwaige Anpassungen der Wertpapiere angemessen ausgeglichen werden. Dies könnte wiederum Auswirkungen auf den Zinssatz und Handelswert der betroffenen Wertpapiere haben.

Wenn die Berechnungsstelle oder die Zinssatz-Festlegungsstelle keinen geeigneten Ersetzenden Zinssatz bestimmen kann, dann wird der relevante Zinssatz für die betroffenen Wertpapiere nicht geändert. Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass, wenn es nicht möglich ist, einen Wert für einen bestimmten Referenzzins zu bestimmen, der relevante Referenzzins für diese Wertpapiere der letzte verfügbare Zinssatz plus oder minus (wie in den endgültigen Bedingungen angegeben) die Marge, sofern vorhanden, ist, was dazu führt, dass die variablen Wertpapiere in fest verzinsliche Wertpapiere umgewandelt werden. Die Bedingungen sehen auch andere Notfallpläne vor, beispielsweise die Befragung von Referenzbanken für Angebotsätze, was unter Umständen aber nicht möglich ist, wenn die Referenzbanken solche Angebotsätze für einen längeren Zeitraum (oder überhaupt) ablehnen.

Es ist möglich, dass nach der Einstellung eines Referenzzinses vorübergehend keine eindeutige Nachfolgeregelung am Markt festgelegt wird. Dementsprechend sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass nach der Benennung eines Ersetzenden Zinssatzes, sofern die Berechnungsstelle oder die von der Berechnungsstelle ernannte Zinssatz-Festlegungsstelle der Ansicht sein sollte, dass ein solcher Ersetzender Zinssatz nicht mehr wesentlich mit dem ursprünglichen Referenzzins vergleichbar sein sollte oder kein branchenüblicher Nachfolge-Referenzzins ist, die Berechnungsstelle eine Zinssatz-Festlegungsstelle zur Bestätigung des Ersetzenden Zinssatzes oder zur Bestimmung eines weiteren Ersetzenden Zinssatzes ("**Weiterer Ersetzender Zinssatz**"), auch wenn der ursprüngliche Ersetzende Zinssatz weiter fortbesteht, ernennen oder wieder ernennen wird, die der ursprünglichen Zinssatz-Festlegungsstelle entsprechen kann aber nicht muss. Jeder Weitere Ersetzende Zinssatz, der gemäß den Bedingungen festgelegt wurde, gilt für die betroffenen Wertpapiere. Dies könnte sich auf den relevanten Referenzzinssatz für die Wertpapiere und den Handelswert der betroffenen Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus kann dies dazu führen, dass sich die Absicherung von Inhabern solcher Wertpapiere, die Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf den ursprünglichen Ersetzenden Zinssatz abgeschlossen haben, als wirkungslos erweist und diesen Kosten für die Ersetzung der Absicherungsgeschäfte durch Absicherungsgeschäfte für den Weiteren Ersetzenden Zinssatz entstehen.

Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen können u.a. der Sterling Overnight Index Average (SONIA), die Secured Overnight Financing Rate (SOFR) und die die Swiss Average Rate Overnight (SARON) als Bezugsgröße zur Ermittlung des Zinssatzes verwendet werden.

Bei den Referenzzinssätzen SONIA, SOFR und SARON handelt es sich um sogenannte Risikofreie Zinssätze (*Risk Free Rates*). Solche Risikofreien Zinssätze sind aktuell noch nicht breit

im Markt etabliert, sodass hinsichtlich ihrer Entwicklung und Nutzung nur in bedingtem Umfang Erfahrungen vorliegen und Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob die Marktteilnehmer die Risikofreien Zinssätze, in ihrer Ausprägung entweder als über den Bildschirm festgestellte Bezugsgröße (Bildschirmfeststellung) oder als formelhaft berechnete Bezugsgröße als adäquaten Ersatz für die bisher üblicherweise verwendeten Referenzzinssätze, wie den LIBOR ansehen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Marktakzeptanz der Risikofreien Zinssätze haben und dazu führen, dass die Risikofreien Zinssätze keine vergleichbare Verbreitung wie die bislang verwendeten Referenzzinssätze finden. Auch kann bei der Verwendung Risikofreier Zinssätze eine Methodik zur Anwendung kommen, die für den Wertpapierinhaber nachteilig gegenüber der Methodik im Zusammenhang mit den bislang verwendeten Referenzzinssätzen ist.

Durch die bisher noch nicht besonders ausgeprägte Marktverbreitung und die neuartige Methodik neben der Bildschirmfeststellung, die auf einer Berechnung anhand der tatsächlichen Transaktionen im Interbankenhandel beruht, ist es für Wertpapierinhaber schwierig, die Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen und es bleibt unklar, ob andere Marktteilnehmer unter bestimmten Umständen willens und in der Lage sind, die Wertpapiere zu handeln. Jeder dieser Faktoren kann daher gegebenenfalls einen erheblichen negativen Einfluss auf den Marktwert und die Zinszahlungen der Wertpapiere haben, was für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und ggf. sogar zu erheblichen Verlusten bei einer Veräußerung über den Sekundärmarkt führen kann.

Für Wertpapierinhaber können die genannten Entwicklungen zur Folge haben, dass Erwartungen im Hinblick auf die Zinszahlungen unter dem Produkt nicht in der vollen erwarteten Höhe erfüllt und damit enttäuscht werden, da die Zinszahlungen von einem anderen Bezugspunkt, nämlich einem Ersetzenden Zinssatz oder einem Weiteren Ersetzenden Zinssatz abhängen, der unter Umständen eine andere für den Wertpapierinhaber ungünstigere Zinsstruktur aufweist. Wertpapierinhaber erhalten damit gegebenenfalls ein anderes, unvorteilhafteres Zinsauszahlungsprofil, als sie ursprünglich beabsichtigt hatten. Die Wertpapierinhaber tragen damit ein Risiko einer Begrenzung von Erträgen, sollte sich ein Ersetzender Zinssatz oder ein Weiterer Ersetzender Zinssatz für Sie als ungünstig erweisen.

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate^(Plus) gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben – b) Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen" verwiesen.

3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risikofaktoren, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, dargestellt.

a) Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit

Die Open End Partizipations-Zertifikate und die Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge) (Produkte 2 und 4) haben - im Gegensatz zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Partizipations-Zertifikaten, den Partizipations-Zertifikaten^(FX Hedge) und den Partizipations-Zertifikaten^(Plus) (Produkte 1, 3 und 5) - keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber und Ordentliche Kündigung durch die Emittentin eingeschätzt.

Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber

Das mit den Wertpapieren verbundene Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Einlösungsterminen einzulösen, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Einlösung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.

Sollte der Wertpapierinhaber das Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt einlösen, kann dies für ihn Mehrkosten hervorrufen oder zur Begrenzung von Erträgen aus dem Wertpapier führen. Sollten ungünstige Marktkonditionen zum Zeitpunkt der Einlösung bestehen, das heißt das Wertpapier gegenüber dem Kaufpreis an Wert verloren haben, besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts und im schlechtesten Falle eines Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann.

Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. eingelösten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.

Im Fall einer Ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann. Sollten ungünstige Marktkonditionen zum Zeitpunkt der Ordentlichen Kündigung bestehen, das heißt das Wertpapier gegenüber dem Kaufpreis an Wert verloren haben, besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts und im schlechtesten Falle eines Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

b) Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Risiken im Zusammenhang mit einer Quanto-Absicherung und Risiken im Zusammenhang mit einer (FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung durch die Emittentin eingeschätzt.

Wenn der mit den Wertpapieren verbundene Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Werte des Basiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (i) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages durch eine ungünstige Entwicklung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (ii) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Falls die Endgültigen Bedingungen eine Quanto Umrechnung vorsehen, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und bei einer sehr negativen Entwicklung des Wechselkurses sogar zu erheblichen Verlusten führen.

Risiken im Zusammenhang mit einer Quanto-Absicherung:

Die Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate (Produkt 1), Open End Partizipations-Zertifikate (Produkt 2) und Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkt 5) können eine sog. Quanto-Absicherung vorsehen. In diesem Fall sollten Anleger beachten, dass der Quanto-Zinssatz, der die Kosten der Währungswechselkursabsicherung repräsentiert, die bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags in Abzug gebracht werden, lediglich am Anfang der Laufzeit der Wertpapiere feststeht und danach täglich von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse neu festgesetzt wird. Anleger sind damit dem Risiko einer wertmäßig unbegrenzten Anpassung des Quanto-Zinssatzes ausgesetzt.

Anleger sollten zudem beachten, dass mit der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

Risiken im Zusammenhang mit einer ^(FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung:

Die Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge) (Produkt 3) und Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge) (Produkt 4) können eine Währungswechselkursabsicherung durch eine sog. ^(FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung vorsehen. In diesem Fall sollten Anleger beachten, dass die ^(FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung keinen vollständigen Schutz gegen Währungsrisiken bietet. Der Wert, der gegen Währungsschwankungen abgesichert werden soll, wird an jedem Handelstag festgestellt und die ^(FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung für den Zeitraum von einem Handelstag zum nächsten bezieht sich jeweils ausschließlich auf diesen festgestellten Wert. Für Wertveränderungen im Zeitraum zwischen zwei Handelstagen besteht daher keine Währungsabsicherung.

Es kann zudem keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag:

Selbst für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate (Produkt 1), Open End Partizipations-Zertifikate (Produkt 2) und Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkt 5) eine Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag vorsehen, führt eine solche Absicherung nicht notwendigerweise zu einer völligen Beseitigung des Währungsrisikos.

Es kann daher keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit jeder Art der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

c) Risiken im Zusammenhang mit einer Ersetzung der Emittentin

Vorausgesetzt, dass die Emittentin mit ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nicht in Verzug ist, ist die Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Nachfolge-Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. Dies kann Auswirkungen auf eine Notierung der Wertpapiere haben und insbesondere dazu führen, dass die Nachfolge-Emittentin erneut die Zulassung zum relevanten Markt oder zur Börse, an der die Wertpapiere gehandelt werden, beantragen muss.

Ferner unterliegt jeder Wertpapierinhaber nach einer solchen Ersetzung, vorbehaltlich des Fortbestehens einer Besicherung der Wertpapiere zugunsten der Wertpapierinhaber und der Garantie durch BNPP als Garantin, dem Kreditrisiko der Nachfolge-Emittentin.

Auf die Ersetzung der Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss. Sollte die Nachfolge-Emittentin weniger solvent sein, besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts und im schlechtesten Falle eines Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

d) Risiken im Zusammenhang mit einer Einlösungs-Mindestzahl

Die Endgültigen Bedingungen der Open End Partizipations-Zertifikate und der Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge) (Produkte 2 und 4) können zudem vorsehen, dass das Einlösungsrecht nur für eine bestimmte Anzahl der Wertpapiere ausgeübt werden kann, sog. Einlösungs-Mindestzahl. Wertpapierinhaber, die nicht über die erforderliche Einlösungs-Mindestzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden.

Liegen die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen einer Einlösung nicht fristgerecht zu dem jeweiligen Einlösungstermin vor, ist die Einlösungserklärung nichtig und eine erneute Einlösung kann erst wieder zu dem nächsten in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Einlösungstermin erfolgen. Nachteilige Entwicklungen des Basiswerts in dem Zeitraum bis zu dem nächsten vorgesehenen Einlösungstermin können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

e) Marktstörungen

Die Berechnungsstelle oder die Emittentin können feststellen, dass eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist bzw. andauert. Diese Feststellung erfolgt anhand von Parametern, die in den Wertpapierbedingungen festgelegt sind. Bei der Feststellung einer Marktstörung handeln die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 317 bzw. § 315 BGB). Dabei sind sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden.

Das Eintreten einer Marktstörung kann die Ermittlung des Referenzpreises des Basiswerts verzögern. Außerdem kann die Marktstörung dazu führen, dass die Berechnungsstelle oder die Emittentin den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 bzw. § 315 BGB) feststellen. Dabei berücksichtigt die Berechnungsstelle oder die Emittentin auch die sonstigen Marktgegebenheiten. Der Referenzpreis wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags benötigt. Diese Maßnahmen können die Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sich die von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts später als unzutreffend herausstellt. Dies kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Marktstörungen können damit gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

f) Anpassungen, Kündigungsrisiko, Wiederanlagerisiko

Am wesentlichsten in dieser Unterkategorie werden die Risikofaktoren Anpassungsereignisse und Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin eingeschätzt.

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ist es möglich, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Anpassungsereignisse

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswerts, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Auch der Wegfall der Möglichkeit für den Emittenten oder die Anbieterin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen, ist ein Beispiel für ein Anpassungsereignis.

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen oder gegebenenfalls eine Nachfolge-Referenzstelle bestimmen. Ein solches Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, dass die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere u.a. an die Entwicklung von Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes gekoppelt sein können. Bei der Bestimmung des Auszahlungsbetrages der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können darüber hinaus durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen als Referenzzinssätze, u.a. die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**"), der Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), die Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**"), die Swiss Average Rate Overnight ("**SARON**"), die Tokyo Overnight Average Rate ("**TONAR**") oder andere Referenzzinssätze verwendet werden. Diese Richtwerte werden auch als sog. "**Referenzwerte**" bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge, wie den Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (*IOSCO*) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks*) und Regulierungen, wie der EU Referenzwert Verordnung, die überwiegend seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt (siehe hierzu in Kategorie "5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert" den Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

Diese Regulierung bzw. Neuerungen können insbesondere dazu führen, dass die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzwerts, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen, so geändert wird, dass der Referenzwert nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist, oder der betroffene Referenzwert sogar durch seinen Administrator eingestellt wird und damit als Basiswert ganz wegfällt. Diese Ereignisse können in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen und an Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere gegebenenfalls ein Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis darstellen und die Emittentin berechtigen, die Wertpapierbedingungen anzupassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen.

Im Fall einer Anpassung der Wertpapierbedingungen werden die Wertpapiere zwar fortgeführt, es besteht jedoch das Risiko, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Dadurch kann der Wertpapierinhaber wirtschaftlich schlechter gestellt werden als vor der Anpassungsmaßnahme.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses oder eines Potenziellen Anpassungsereignisses das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen festzulegenden Betrag je Wertpapier. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Wertpapiers

unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Hierbei ergeben sich Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Berechnungsstelle bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in Bezug auf den Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Wiederanlagerisiko

Sowohl im Fall einer Ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. eingelösten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Dies ist insbesondere bei den Open End Partizipations-Zertifikaten und die Open End Partizipations-Zertifikaten^(FX Hedge) (Produkte 2 und 4) ein wesentliches Risiko, da es sich um *open-end* Strukturen (also ohne Laufzeitbegrenzung) handelt und es damit produktseitig keinen klar definierten Anlagehorizont gibt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden und es zu einer Begrenzung von Erträgen kommt.

4. Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risikofaktoren, betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere, dargestellt.

a) Marktpreisrisiken

Insbesondere aufgrund der basiswertabhängigen Struktur der Wertpapiere ergeben sich Marktpreisrisiken. Die Rückzahlung der Wertpapiere ist von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts abhängig, so dass auch die Kursentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des Basiswerts abhängig ist. Diese wiederum ist - je nach der Natur des Basiswerts - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen, politischen Gegebenheiten oder den Auswirkungen von durch Pandemien wie dem Coronavirus, bedingten Gesundheitsrisiken.

Die zum Datum dieses Basisprospekts noch immer kursierende Coronavirus-Pandemie kann und der seit Februar 2022 andauernde militärische Konflikt zwischen Russland und der Ukraine und die damit zusammenhängenden geopolitischen Spannungen können Marktpreisrisiken im Hinblick auf die Basiswerte verstärken. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* "**ESMA**") kommt im Rahmen ihrer regelmäßigen Risikobewertung weiterhin zum Schluss, dass institutionelle Anleger und Kleinanleger noch über einen längeren Zeitraum das Risiko von Kurskorrekturen tragen. In ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich sieht die ESMA sehr große Risiken. Die Erwartung einer längeren Risikophase für institutionelle Anleger und Kleinanleger mit zum Teil signifikanten Preiskorrekturen in verschiedenen Marktsegmenten hat die ESMA zuletzt am 26. November 2021 nochmals im Zusammenhang mit der Veröffentlichung ihres *ESMA Risk Dashboard* No. 2, 2021 bestätigt.

Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts negative Auswirkungen auf die Rückzahlung der Wertpapiere zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. Kaufpreis liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Marktpreisrisiken können daher zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

b) Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts und Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts eingeschätzt.

Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts

Die Wertpapierinhaber erhalten vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen. Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere können auch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden.

Die Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts für die Wertpapiere kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts

Die Emittentin gewährleistet nicht die Höhe, das Zustandekommen oder die permanente Verfügbarkeit von Sekundärmarktkursen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit erworben oder veräußert werden können.

Die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten besteht keine rechtliche Verpflichtung der Emittentin, diese Einbeziehung bzw. Zulassung beizubehalten. Die Emittentin behält sich vor, den Handel der Wertpapiere im Freiverkehr zu kündigen bzw. die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu beenden, mit der Folge, dass kein Handel der Wertpapiere im Freiverkehr bzw. an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten stattfindet.

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Partizipations-Zertifikaten, Partizipations-Zertifikaten^(FX Hedge) und Partizipations-Zertifikaten^(Plus) (Produkte 1, 3 und 5), die jeweils eine festgelegten Fälligkeitstag haben, liegt der letzte Börsenhandelstag voraussichtlich jeweils zwei Börsenhandelstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstag. Im Fall von Open End Partizipations-Zertifikaten und Open End Partizipations-Zertifikaten^(FX Hedge) (Produkte 2 und 4) liegt der letzte Börsenhandelstag voraussichtlich jeweils zwei Börsenhandelstage vor dem maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Wertpapiere jeweils in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen kündigt.

Im Falle der Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten gewährleistet die Emittentin auch nicht die Aufrechterhaltung einer Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere.

Die Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts für die Wertpapiere kann zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt

Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Die Wertpapierinhaber erhalten mit Ausnahme der Zinszahlungen für das Produkt 5 (Partizipations-Zertifikate^(Plus)) vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapiers kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapiers liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapiers eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann.

Die Emittentin informiert Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf nicht. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt können zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

c) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

Die Emittentin, die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit dem Basiswert, der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit der Emittentin des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Informationen bezogen auf den Basiswert und Weitere Transaktionen eingeschätzt.

Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Wertpapierinhaber können daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen. Diese geschäftlichen Beziehungen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Mangelhafte Informationen bezogen auf den Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Weitere Transaktionen

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen – für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung. Weiterhin können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich damit auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen. Ebenso können die Emittentin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Diese weiteren Transaktionen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei müssen die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht zwangsläufig im nötigen Maße berücksichtigen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin und / oder Anbieterin und / oder der Garantin und / oder ihrer verbundenen Unternehmen führen.

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Diese geschäftlichen Beziehungen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Preisstellung durch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen

Im Rahmen des Market Making bestimmen die Anbieterin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Market Maker (der "**Market Maker**") maßgeblich den Preis der Wertpapiere. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten.

Einige Kosten werden im Rahmen des Market Making bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode

abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Anbieterin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden. Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen.

Auch andere Faktoren können die Preisstellung im Sekundärmarkt beeinflussen. Dazu gehören die für den Basiswert gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge.

Interessenkonflikte im Hinblick auf die Preisstellung durch die Anbieterin, die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen, können für den Wertpapierinhaber zu Mehrkosten oder einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

d) Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin bzw. der Anbieterin

Die Auflösung von Absicherungsgeschäften, die die Emittentin bei Emission der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann Zahlungen unter den Wertpapieren negativ beeinflussen.

Die Emittentin kann sich unmittelbar oder mittelbar, etwa über die Anbieterin, nach eigenem Ermessen gegen die mit der Emission der Wertpapiere verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte Absicherungsgeschäfte). Die Einlösung / Rückzahlung bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin führt zur Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte. Dabei bestimmt sich die Anzahl der aufzulösenden Absicherungsgeschäfte nach der Anzahl der einzulösenden Wertpapiere. Werden viele Absicherungsgeschäfte aufgelöst, kann dies den Kurs des Basiswerts und damit den Auszahlungsbetrag beeinflussen.

Beispiel: Die Emittentin verkauft ein Wertpapier, dessen Einlösung / Rückzahlung vom Kurs einer bestimmten Aktie abhängt. Die Emittentin sichert ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem Wertpapier durch den Kauf der betreffenden Aktie ab (Absicherungsgeschäft). Vor Fälligkeit verkauft die Emittentin die Aktien an der Börse (Auflösung des Absicherungsgeschäfts). Der Verkauf findet am Bewertungstag der Wertpapiere statt. Werden viele Aktien verkauft, weil viele Wertpapiere fällig werden, kann der Verkauf den Kurs der Aktie an der Börse mindern. Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere hängt aber vom Kurs der Aktie an der Börse am Bewertungstag ab. Deshalb kann sich die Auflösung des Absicherungsgeschäfts negativ auf die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere auswirken. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

e) Risiken im Hinblick auf die Besteuerung

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere und Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten eingeschätzt.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

Die Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA ("FATCA") kann es zu Einbehalten in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Ein solcher Steuereinbehalt könnte für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als Basiswert) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Bei Wertpapieren mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als Basiswert besteht daher für Wertpapierinhaber das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Selbst wenn der wirtschaftlich Berechtigte im Hinblick auf eine Zahlung unter einem Doppelbesteuerungsabkommen das Recht auf einen ermäßigten Steuersatz hat, kann es zu einem übermäßigen Einbehalt kommen und der wirtschaftlich Berechtigte ist möglicherweise nicht in der Lage eine Erstattung zu erreichen. In diesem Fall wird die Emittentin nicht mit dem Doppelbesteuerungsabkommen oder Erstattungsansprüchen darunter helfen können.

Ein solcher Steuereinbehalt oder die Nichterreichung einer Erstattung könnte für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Steueroasen-Abwehrgesetz

Das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abweggesetz), das im Hinblick auf die Quellensteuermaßnahmen seit 1. Januar 2022 anwendbar ist, regelt einen Quellensteuereinbehalt betreffend Einkünfte aus Finanzierungsbeziehungen, die Personen (einschließlich juristischer Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen) erzielen, welche in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten ansässig sind. Es ist bislang nicht abschließend geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Quellensteuereinbehalt durch die Emittentin in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren notwendig ist. Entscheidend hierfür ist unter anderem, ob die Wertpapiere als "Finanzierungsbeziehung" zu qualifizieren sind. Das Jahressteuergesetz 2022 sieht vor, dass Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft und im Rahmen der Girosammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden und mit diesen vergleichbare Schuldtitel, die an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind nicht als Finanzierungsbeziehungen gelten. Sollten Wertpapiere unter diesem Basisprospekt als Finanzierungsbeziehungen qualifizieren, kann ein Quellensteuereinbehalt nicht ausgeschlossen werden.

Ein solcher Steuereinbehalt oder die Nichterreichung einer Erstattung könnte für den Wertpapierinhaber mit Ansässigkeit in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten, zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

f) Fremdsprachige Informationen in Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin

Informationen in Bezug auf die BNPP als Garantin sind gegebenenfalls nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache verfügbar. Wenn Anleger die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, können sie sich möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Ein solches Informationsdefizit kann zu Mehrkosten, zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

g) Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Einschaltung von Verwahrstelle bzw. Registerführender Stelle

Wertpapiere werden entweder in Urkundenform verbrieft und begeben oder in Form von Zentralregisterwertpapieren begeben. Die Globalurkunden werden bei der Verwahrstelle verwahrt und geführt. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Zentralregisterwertpapiere werden auf den Namen des als Wertpapiersammelbank agierenden Clearing-Systems als dessen Inhaber eingetragen (Sammeleintragung). Einzeleintragungen im Zentralen Register werden nicht vorgenommen. Die Verwahrstelle wird die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde bzw. die Registerführende Stelle das Zentrale Register für die Zentralregisterwertpapiere gemäß den gesetzlichen Vorgaben führen. Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche gegen die Verwahrstelle bzw. das Clearing-System nur gemäß dessen Regularien und den gesetzlichen Regelungen geltend machen.

Die Emittentin wird ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung an die Verwahrstelle bzw. die Registerführende Stelle zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber leisten; im Fall eines Ausfalls dieser Stellen erfolgt daher keine erneute Zahlung an die Wertpapierinhaber. Die Wertpapierinhaber sind auf die Verfahren der Verwahrstelle bzw. der Registerführende Stelle angewiesen, um die auf das Wertpapier entfallenden Zahlungen zu erhalten.

Für den Fall, dass die Verwahrstelle oder die Registerführende Stelle die Zahlungen unter den Wertpapieren nicht oder verspätet ausführt, unterliegen Wertpapierinhaber dem Risiko von verspäteten Zahlungen oder von Kapitalverlusten. Die Insolvenz der Verwahrstelle oder der

Registerführenden Stelle kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

h) Spezifische Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

Der im Juli 2022 überarbeitete Nachhaltigkeits-Kodex des Deutschen Derivate Verbandes (DDV) führt die Produktgruppe der strukturierten Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen ein und grenzt diese positiv von anderen strukturierten Wertpapieren gemäß der DDV Produktklassifizierung ab. Die BNP Paribas Gruppe hat sich als Mitglied des DDV auf die Einhaltung dieses Nachhaltigkeits-Kodexes verpflichtet, wenn sie strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen Privatpersonen in Deutschland öffentlich anbieten möchte.

Unterschieden wird zwischen a) Produkten mit Auswirkungsbezug Ökologie, b) Produkten mit Auswirkungsbezug Nachhaltigkeit und c) Produkten mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (*Principal Adverse Impact*, PAI). Strukturierte Wertpapiere können den jeweiligen nachhaltigkeitsbezogenen Anlagezielen u. a. durch folgende Mechanismen entsprechen: a) durch die allgemeine Geschäftstätigkeit des Emittenten, b) durch Allokation des Emissionserlöses und c) durch Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen des Basiswerts.

Strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen werden von den Mitgliedern des DDV nur als solche gekennzeichnet, wenn sie selbst oder der Konzern, dem sie angehören, bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens erreichen sowie den UN Global Compact und die UN Principles for Responsible Banking oder alternativ zu den UN Principles for Responsible Banking gleichwertige Grundsätze berücksichtigen. Als Basiswert dürfen zudem nur Unternehmen herangezogen werden, die keine schweren Verstöße gegen den UN Global Compact begangen haben und nicht die Demokratie oder Menschenrechte verletzen. Bei Produkten mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI) werden bei der Auswahl des Basiswerts durch Mindestausschlüsse ausgewählte PAIs berücksichtigt.

Es bestehen derzeit allerdings noch keine finalen Definitionen oder ein völliger Marktkonsens hinsichtlich der Klassifizierung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, so dass Nachhaltigkeitsbewertungen aus verschiedenen Quellen voneinander abweichen können. So können beispielsweise bestimmte Nachhaltigkeitskriterien (wie Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels) unterschiedlich gewichtet werden oder die Zurechnung zu einem bestimmten Nachhaltigkeitsziel abweichen. Zudem können sich Nachhaltigkeitskriterien mit der Zeit und als Folge der sich weiter entwickelnden Marktpraxis für strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen verändern.

Zusätzlich befinden sich unter anderem auf Ebene der Europäischen Union derzeit diesbezügliche regulatorische Maßnahmen in Vorbereitung oder Umsetzung, welche voraussichtlich einen erheblichen Einfluss auf die künftige Bewertung und Klassifizierung von (strukturierten) Wertpapieren anhand von Nachhaltigkeitskriterien haben werden.

Wertpapierinhaber sollten daher berücksichtigen, dass sich die Klassifizierung eines Wertpapiers als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen aufgrund materieller Änderungen bei den Nachhaltigkeitskriterien oder formaler Änderungen im Rahmen neuer Regulierung nachträglich ändern kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Markt die Nachhaltigkeits-Klassifizierung bereits begebener Wertpapiere vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abweichend bewertet. Die Nachhaltigkeits-Klassifizierung kann sich insbesondere auch dann verändern, wenn sich ein Basiswert nach Begebung nicht mehr nachhaltig im Sinne der relevanten Klassifizierung verhält oder sich der Nachhaltigkeitsstatus der BNP Paribas Gruppe ändert und sich dadurch die Nachhaltigkeits-Klassifizierung der Wertpapiere ändern könnte. Die

nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen oder Ziele des Anlegers können in solchen Fällen nachträglich möglicherweise nicht mehr erfüllt werden. Ein damit einhergehender Marktwertverlust der Wertpapiere ist nicht auszuschließen.

Eine Änderung der Nachhaltigkeits-Klassifizierung eines Wertpapiers oder eine nachträglich abweichende Bewertung der Nachhaltigkeits-Klassifizierung eines Wertpapiers durch den Markt kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers auswirken.

5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert

Im Rahmen dieses Abschnittes "Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, im Zusammenhang mit einem Basiswert allgemein und im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten, dargestellt.

a) Risiken, die allen Basiswerten eigen sind

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts und Risiken in Verbindung mit Basiswerten bzw. Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen eingeschätzt.

Abhängigkeit von einer günstigen Kursentwicklung des Basiswerts

Die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin beruht nicht zwangsläufig auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

So ist zu beachten, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP Paribas Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw., sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiere und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden.

Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. Die Wertpapierinhaber nehmen in diesem Zeitraum an etwaigen Kursveränderungen des Basiswerts nicht mehr teil.

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab. Die Wertentwicklung wiederum wird je nach der Natur des Basiswerts von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, zum Beispiel:

- der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte,
- dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten,
- den Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen, sowie
- politischen Gegebenheiten.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Eine negative Entwicklung des Basiswerts kann für den Wertpapierinhaber zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten bzw. Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert bzw. ein Korbbestandteil kann der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert bzw. Korbbestandteil beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den Basiswert bzw. den Korbbestandteil verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Währungswechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Basiswerte bzw. Korbbestandteile, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhabern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenz-anforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Jede dieser Beeinträchtigungen kann zudem eine sogenannte Schwellenland-Marktstörung nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen begründen und damit gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, die Lieferung des jeweiligen Physischen Basiswerts verzögern.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten

Die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**"), die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), der Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), die Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**"), die Swiss Average Rate Overnight ("**SARON**"), die Tokyo Overnight Average Rate ("**TONAR**") und Indizes, einschließlich (aber nicht begrenzt auf) Indizes bestehend aus Zinssätzen, Aktien, Rohstoffen, Rohstoffindizes, ETPs, Währungswechselkursen, Fonds und Kombinationen der vorgenannten Indextypen, können als sog. "Referenzwerte" betrachtet werden, die Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge sind.

Zu den wichtigsten internationalen Regulierungsinitiativen im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten gehören die Grundsätze für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks* - "**IOSCO-Grundsätze**") und die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**EU Referenzwert Verordnung**"). Die IOSCO-Grundsätze zielen darauf ab, einen übergreifenden Rahmen von Leitlinien für Referenzwerte zu schaffen, die auf den Finanzmärkten verwendet werden sollen, insbesondere (unter anderem) für Kontrolle und Rechenschaftspflicht sowie für Beschaffenheit, Integrität und Transparenz der Referenzwertgestaltung, der Festlegung und der Methoden. In einer im Februar 2015 von IOSCO veröffentlichten Überprüfung des Status der freiwilligen Markteinführung der IOSCO-Grundsätze wurde festgestellt, dass bei der Umsetzung der IOSCO-Grundsätze erhebliche, aber unterschiedliche Fortschritte erzielt wurden. Da sich die Referenzwert-Branche jedoch in einem Wandel befindet, können in der Zukunft weitere Schritte von IOSCO erforderlich sein.

Die EU Referenzwert Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die meisten Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung kommen seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung, mit Ausnahme einiger Bestimmungen (hauptsächlich zu kritischen Referenzwerten), die seit dem 30. Juni 2016 gelten. Die EU Referenzwert Verordnung gilt für die Bereitstellung von Referenzwerten, das Beitragen von Eingabedaten und die Verwendung eines Referenzwerts innerhalb der Europäischen Union. Unter anderem erfordert sie, dass Administratoren von Referenzwerten zugelassen oder registriert werden müssen (oder nicht in der EU-Ansässige, einem gleichwertigen System unterliegen oder auf andere Weise anerkannt oder übernommen werden) und umfangreiche Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen. Außerdem verhindert sie eine bestimmte Verwendung von Referenzwerten von Administratoren, die nicht zugelassen/registriert sind (oder, wenn sie nicht in der EU ansässig sind, als gleichwertig anerkannt oder übernommen gelten) durch beaufsichtigte Unternehmen in der EU. Der Geltungsbereich der EU Referenzwert Verordnung ist weit und gilt neben sogenannten kritischen Referenzwerten wie EURIBOR auch für viele andere Indizes (einschließlich "proprietärer" Indizes), die verwendet werden, um z.B. den zu zahlenden Betrag oder den Wert oder die Wertentwicklung bestimmter Finanzinstrumente zu bestimmen, für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz gestellt wurde oder die an einem Handelsplatz (EU-geregelter Markt, multilaterales Handelssystem der EU ("**MTF**"), eine organisierte Handelsplattform in der EU ("**OTF**") oder über einen systematischen Internalisierer gehandelt werden.

Die EU Referenzwert Verordnung könnte erhebliche Auswirkungen auf Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert im Sinne der EU Referenzwert Verordnung gekoppelt sind, einschließlich einer der folgenden Umstände:

- Vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen darf ein beaufsichtigtes Unternehmen einen Index, der einen "Referenzwert" darstellt, auf bestimmte Weise nicht verwenden, wenn der Administrator des Referenzwerts oder der Referenzwert (sofern dieser von Administratoren, die außerhalb der EU ansässig sind, bereitgestellt wird) nicht in das ESMA-Register der gemäß der EU Referenzwert Verordnung zugelassenen Administratoren/Referenzwerte eingetragen wurde oder aus diesem Register entfernt worden ist (z.B. wenn der Administrator keine Zulassung oder Registrierung gemäß der EU Referenzwert Verordnung erhält oder behält, oder, falls der Administrator in einer Jurisdiktion außerhalb der EU ansässig ist, keine Anerkennung oder Übernahme erhält oder behält, und der Administrator oder Referenzwert nicht als gleichwertig anerkannt ist);
- Die Methodik oder andere Bedingungen des Referenzwerts könnten geändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen; und
- Die in den Wertpapierbedingungen festgelegten Notfallpläne können Anwendung finden oder, wenn ein Potenzielles Anpassungsereignis in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, kann die Berechnungsstelle die Bedingungen der Wertpapiere für den Fall ändern, dass der Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, um den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung zu entsprechen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere sich daraus ergebende Änderungen für einen Referenzwert infolge internationaler, nationaler oder sonstiger Reformen, Initiativen oder Untersuchungen oder die generell erhöhte regulatorische Kontrolle von Referenzwerten könnten sich möglicherweise nachteilig auf den betreffenden Referenzwert auswirken oder andere unvorhergesehene Folgen haben, einschließlich und aber nicht beschränkt darauf, dass solche Änderungen:

- Auswirkungen auf die Höhe des veröffentlichten Kurses oder Wertes des Referenzwerts haben, die wiederum Auswirkungen auf das Sinken, die Erhöhung oder sonstige Beeinflussung der Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Wertes haben können;
- die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Mitwirkung an der Festlegung eines Referenzwerts und Einhaltung diesbezüglicher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen können;
- die Marktteilnehmer davon abhalten können, bestimmte Referenzwerte weiter zu verwalten oder dazu beizutragen;
- Änderungen der Regeln oder Methodik auslösen können, die für bestimmte Referenzwerte angewendet werden;
- die Beendigung bestimmter Referenzwerte (oder bestimmter Währungen oder Laufzeiten von Referenzwerten) herbeiführen können; oder
- andere nachteilige Auswirkungen oder unvorhergesehene Folgen haben können.

Jede dieser Folgen könnte den Wert und die Rendite von Wertpapieren erheblich nachteilig beeinflussen und / oder könnte dazu führen, dass die Wertpapiere nach Eintritt eines potenziellen Anpassungsereignisses vorzeitig delisted, angepasst oder gekündigt werden, vorbehaltlich der Ermessensentscheidung der Berechnungsstelle oder aus anderen Gründen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und den anwendbaren Wertpapierbedingungen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien (oder sonstige Dividendenpapieren (z.B. Genussscheine)) als Basiswert oder Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um eine Aktie oder ein sonstiges Dividendenpapier (z.B. Genussschein) (nachfolgend die "**Aktie**"), sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien und Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien eingeschätzt.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien

Die Kursentwicklung einer als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung können die Kursentwicklung beeinflussen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition,

Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals für den Wertpapierinhaber führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendet werden, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert oder Korbbestandteil emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie bzw. den Korbbestandteil beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) Risiken im Zusammenhang mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um ein Metall oder einen Rohstoff, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Metalle oder Rohstoffe und Abhängigkeit von dem Wert der Metalle oder Rohstoffe eingeschätzt.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Metalle oder Rohstoffe

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert bzw. als Korbbestandteil unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen teilweise auch zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Abhängigkeit von dem Wert der Metalle oder Rohstoffe

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Es ist zu beachten, dass als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendete Metalle bzw. Rohstoffe 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Geringe Liquidität

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Politische Risiken

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls, das als

Basiswert bzw. als Korbbestandteil der Wertpapiere verwendet wird, auswirken. Insbesondere die die russische Invasion in der Ukraine und die zum Datum dieses Basisprospekts andauernde militärische Auseinandersetzung sowie die Reaktion der internationalen Gemeinschaft hatten, haben und könnten weiterhin erheblichen Einfluss auf die Preise von Metallen oder Rohstoffen (etwa Öl, Gas und Landwirtschaftliche Erzeugnisse) haben. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

d) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Risiko der Änderung der Indexberechnung und Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert eingeschätzt.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Auch soweit ein Index, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien, so dass eine Einflussnahme der Emittentin ausgeschlossen ist.

Bestimmungen zur Berechnung der Kurse des Index werden durch den Betreiber des Index im entsprechenden Regelwerk zu dem Index festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Berechnung der Kurse durch den Betreiber des Index sowie mögliche Änderungen des Regelwerks, die einen Einfluss auf die Berechnung der Kurse haben. Anleger sollten zudem beachten, dass die von dem Betreiber des Index während der entsprechenden Börsenhandelszeiten berechneten, offiziellen Kurse des Index von möglichen vor- oder nachbörslichen Kursen des Index sowie von Kursen von auf den Index bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten - unter Umständen auch erheblich - abweichen können.

Im Fall eines Index als Basiswert kann daher keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann.

Der Betreiber des Index bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden kann, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt (siehe hierzu auch den vorstehenden Unterabschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten"). In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Wertpapierbedingungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Besondere politische Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Indizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil unterliegen gegebenenfalls besonderen politischen Risiken, insbesondere in Abhängigkeit von ihrem geographischen Fokus. Im Zusammenhang mit politischen Entwicklungen besteht das Risiko, dass ein bestimmter Index in einem ersten Schritt vorübergehend, länger andauernd oder endgültig nicht mehr berechnet wird bzw. werden kann. In einem zweiten Schritt besteht das Risiko einer vorübergehenden oder dauerhaften Aufhebung eines Index. Dies kann sogar dazu führen, dass die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapieren zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, aus Gründen, die nicht gleichzeitig eine Marktstörung darstellen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts führen. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Inflationsindex handelt, ist zu beachten, dass mit einem solchen Index Risiken verbunden sein können, die bei einem konventionellen Index (wie z.B. einem Aktienindex) nicht bestehen. Inflationsindizes messen, wie sich Durchschnittspreise von Konsumgütern und Dienstleistungen, die von Privathaushalten erworben werden, im Laufe der Zeit verändern. Abhängig von der Zusammensetzung eines Inflationsindex kann die Entwicklung der Inflationsrate variieren, und der dem Index zugrunde liegende Waren- und Dienstleistungskorb muss nicht notwendigerweise dem Konsumverhalten des Anlegers entsprechen. Demzufolge ist eine Anlage in ein Wertpapier, dessen Basiswert ein Inflationsindex ist, möglicherweise nicht geeignet, den Anleger vor Inflation zu schützen. Unter anderem können Veränderungen in den allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen sowie Veränderungen in den Preisen für verschiedene Konsumgüter, Dienstleistungen und/oder Verkaufssteuern (z.B. Mehrwertsteuer) den Inflationsindex beeinflussen. Die zuvor beschriebenen Faktoren erschweren die Beurteilung der Entwicklung des maßgeblichen Inflationsindex und damit des Wertes und Marktpreises der maßgeblichen Wertpapiere. Der Wert eines Inflationsindex kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren steigen oder fallen. Eine negative Entwicklung des Inflationsindex (z.B. eine Deflation) kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

e) Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um Terminkontrakte und ist in den Wertpapierbedingungen ein sogenannter Roll Over vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll Over kommen:

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert bzw. Korbbestandteil durch einen anderen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Terminkontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert bzw. Korbbestandteil kann es zu

Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Terminkontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert bzw. Korbbestandteil durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert bzw. Korbbestandteil aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten (bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals) bei den Wertpapieren kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Wertpapiere nicht realisiert werden können.

Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Basiswert bzw. Korbbestandteil können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile und Konzept eines Exchange Traded Fund; Börsennotierung eingeschätzt.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf die Kurse von börsennotierten Fondsanteilen, sog. Exchange Traded Funds, die als Basiswerte bzw. als Korbbestandteile verwendet werden, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile.

Konzept eines Exchange Traded Fund; Börsennotierung

Ein Exchange Traded Fund (*börsennotierter Fonds* - "ETF" oder "Fonds") ist ein von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds oder ein als Gesellschaft organisiertes Vermögen, dessen Anteile ("Fondsanteile") an einer Börse notiert sind. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Börsennotierung der Anteile eines ETF während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere beibehalten wird. Zudem bietet eine Börsennotierung keine Gewähr dafür, dass die Anteile an ETFs stets liquide sind und damit jederzeit über die Börse veräußert werden können, da der Handel an den Börsen entsprechend den jeweiligen Börsenordnungen ausgesetzt werden kann. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Wertbildende Faktoren; Verwendung von Schätzwerten

Der Kurs eines ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anteilspreis des ETF und damit auf dem Wert der durch den ETF gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich entsprechender Verbindlichkeiten, sog. Nettoinventarwert. Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark (siehe nachfolgend unter "Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error") führen damit grundsätzlich zu einem Verlust des Fonds und damit einem Wertverlust der Fondsanteile. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen des ETF niederschlägt.

Da ETFs ihren Nettoinventarwert zudem regelmäßig nur täglich berechnen, beruht ein gegebenenfalls fortlaufend von der Börse veröffentlichter Preis des ETF in der Regel auf Schätzungen des Nettoinventarwerts. Der geschätzte Nettoinventarwert kann sich von dem endgültigen, später veröffentlichten Nettoinventarwert des Fonds unterscheiden, womit während

des Börsenhandels grundsätzlich das Risiko eines Auseinanderfallens der Kursentwicklung des ETF und der Entwicklung des tatsächlichen Nettoinventarwerts besteht. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error

Ziel eines ETF ist dabei die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte (jeweils eine "**Benchmark**"). Dennoch können die Bedingungen des ETF vorsehen, dass die Benchmark geändert werden kann. Daher bildet ein ETF möglicherweise nicht durchgehend die ursprüngliche Benchmark ab.

Bei der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark können ETFs eine sog. Vollnachbildung anstreben und damit direkt in die Einzelkomponenten der nachzubildenden Benchmark investieren, synthetische Nachbildungsmethoden, wie beispielsweise Swaps, oder andere Techniken zur Abbildung, wie beispielsweise sog. Sampling-Techniken, einsetzen. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der Komponenten, die zur Nachbildung der Benchmark verwendet werden. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen der Benchmark, so genannter Tracking Error.

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETFs in der Regel kein aktives Management durch die den ETF verwaltende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die maßgebliche Benchmark bzw. die gegebenenfalls darin abgebildeten Vermögensgegenstände vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust der zugrunde liegenden Benchmark besteht daher im Regelfall, insbesondere bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung oder synthetischen Nachbildung abbilden, ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Mit der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark sind zudem weitere typische Risiken verbunden:

- Bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung abbilden, kann es vorkommen, dass nicht sämtliche Komponenten der Benchmark tatsächlich auch erworben oder angemessen weiterveräußert werden können. Dies kann die Fähigkeit des ETF, die Benchmark nachzubilden, nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch auf die Wertentwicklung des ETF auswirken.
- Bei ETFs, die Swaps zur synthetischen Nachbildung der Benchmark einsetzen, besteht das Risiko, dass die Gegenpartei, die sog. Swap-Counterparty, ausfällt. Zwar können ETFs gegebenenfalls vertragliche Ansprüche bei Ausfall der Swap-Counterparty haben, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ETF die Zahlung nicht oder nicht in der Höhe erhält, die er erhalten hätte, wenn die Swap-Counterparty nicht ausgefallen wäre.
- Bei ETFs, die die Benchmark unter Einsatz sog. Sampling-Techniken nachbilden, also die Benchmark weder voll noch synthetisch durch den Einsatz von Swaps nachbilden, können Portfolien von Vermögensgegenständen entstehen, die sich nicht oder nur zu einem geringen Teil aus den tatsächlichen Komponenten der Benchmark zusammensetzen. Daher entspricht das Risikoprofil eines derartigen ETF nicht notwendigerweise auch dem Risikoprofil der Benchmark.
- Soweit ETFs Derivate zur Nachbildung oder zu Absicherungszwecken einsetzen, können sich Verluste der Benchmark potenziell deutlich vergrößern, sog. Hebelwirkung.

Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Konzentrationsrisiken

Ein als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeter ETF kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark regelmäßig auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall können die ETFs größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn sie eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen und Industriesektoren beachten würden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei ETFs, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. ETFs, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere. Soweit ein ETF seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des ETF, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des ETF berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines ETF können solche Risiken nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Benchmark gegebenenfalls in einer anderen Währung als der ETF berechnet wird. Falls daher die Benchmark insbesondere für die Ermittlung der Gebühren und Kosten in die Währung des ETF umgerechnet wird, können sich Devisenkursschwankungen nachteilig auf den Wert der Fondsanteile auswirken. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Interessenkonflikte

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines ETF können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des ETF können potenzielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des ETF und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des ETF im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den ETF erteilt bzw. für oder durch den ETF gehalten werden, unterscheiden oder mit dem ETF konkurrieren.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den ETF erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei ETF auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen

Gebühren auf der Ebene des ETF selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des ETF entstehen können. Auf der Ebene der vom ETF getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des ETF beeinträchtigen.

Auf Ebene eines ETF können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds hinter der Wertentwicklung der Benchmark zurückgeblieben ist. Aber auch falls die Zahlung einer Erfolgsgebühr davon abhängig ist, dass die Wertentwicklung des ETF die Wertentwicklung der Benchmark übersteigt, kann eine Erfolgsgebühr dann anfallen, wenn die Wertentwicklung des ETF insgesamt (beispielsweise auf Grund der negativen Entwicklung der Benchmark) negativ ist. Auf Ebene des ETF können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

Eingeschränkte Aufsicht

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

g) Risiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Marktrisiko und Illiquide Anlagen eingeschätzt.

Marktrisiko

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Illiquide Anlagen

Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurückzunehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus tragen Wertpapierinhaber das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Konzentrationsrisiken

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Fonds kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen gegebenenfalls auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall kann der Fonds größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn er eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen oder Industriesektoren beachten würde. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei Fonds, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. Fonds, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere Märkte. Soweit ein Fonds seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungs- umtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des Fonds, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines Fonds können solche Risiken nicht ausschließen. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines

Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austausch solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es dem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, (und somit der Wertpapiere) möglich. Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Interessenkonflikte

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des Fonds können potenzielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des Fonds und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des Fonds im Regelfall bestrebt sein, die Anagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den Fonds erteilt bzw. für oder durch den Fonds gehalten werden, unterscheiden oder mit dem Fonds konkurrieren.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den Fonds erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei Fonds auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des Fonds selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds entstehen können. Auf der Ebene der vom Fonds getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des Fonds beeinträchtigen.

Auf Ebene eines Fonds können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Auf Ebene des Fonds können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

Eingeschränkte Aufsicht

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher

unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

h) Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Währungswechselkurs, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert bzw. Korbbestandteil 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden.

Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

i) Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Referenzsatz, sollte beachtet werden, dass eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in den entsprechenden Referenzsatz unterliegt.

Referenzsätze, die als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, sind mit besonderen Risiken verbunden, weil sie durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten bestimmt werden, die wiederum durch wirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Zentralbanken und Regierungen sowie andere politische Faktoren beeinflusst werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass Referenzsätze, wie zum Beispiel LIBOR, EURIBOR, SONIA, SOFR, SARON, TONAR sowie auch andere Referenzsätze, Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und anderer aufsichtsrechtlicher Regulierungen und von Vorschlägen für Neuerungen sind. Jede Änderung eines Referenzsatzes als maßgeblicher Basiswert infolge von internationalen, nationalen oder anderen Vorschlägen für Neuerungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen können eine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung der Wertpapiere, die an einen solchen Referenzsatz geknüpft sind, haben (siehe hierzu auch den vorstehenden Unterabschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

j) Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein American Depositary Receipt, ein Global Depositary Receipt oder ein Ordinary Depositary Receipt ("**Depositary Receipts**"), sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

American Depositary Receipts sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Global Depositary Receipts werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Ordinary Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von (Stamm-)Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Ordinary Deposit Receipts werden insbesondere in den Niederlanden öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (Depositary) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (Depositary) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

Anleger tragen damit ein Ausfallrisiko sowohl der Depotbank als auch der Emittenten der den Depositary Receipts zugrundeliegenden Aktien. Anleger sollten daher zusätzlich die mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbundenen Risikofaktoren beachten.

Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

k) Risiken im Zusammenhang mit Körben als Basiswert

Im Fall eines Korbs als Basiswert sind für die Risikoeinschätzung unter anderem die Volatilität der einzelnen Korbbestandteile und die Korrelation der Korbbestandteile untereinander zu berücksichtigen. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. die Kursbeweglichkeit des Korbbestandteils. Unter dem Begriff "Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf.

Die einzelnen Korbbestandteile im Korb können - je nach Ausstattung der Wertpapiere - gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat eine positive Kursentwicklung und je größer ein Gewichtungsfaktor ist, desto größeren Einfluss hat eine negative Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes.

Risiken im Zusammenhang mit Körben können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe s) und Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**"). Die Prospekt-Verordnung regelt den Inhalt eines Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist.

Dieser Basisprospekt ist ab dem 7. Juli 2024 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist. Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Für die Wertpapiere werden jeweils Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen gelesen werden mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 13. Februar 2023 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Nachtrag Nr. 1 vom 5. April 2023 zum Registrierungsformular, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Registration Document der BNP Paribas S.A. vom 5. Dezember 2022 (in der englischen Sprachfassung) (das "**BNPP 2022 Registration Document**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 1 of 13 April 2023 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP 2022 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 2 of 15 May 2023 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP 2022 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen weiteren Nachträgen zu diesem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular bzw. dem BNPP 2022 Registration Document,
- allen anderen Dokumenten, deren Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts) und
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Die Dokumente sind bei der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

2. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

3. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt dieses Basisprospekts übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung:

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit eingetragenem Sitz in Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, LEI: 549300TS3U4JKMR1B479 und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628), die Garantin BNP Paribas S.A. (mit eingetragenem Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83 und eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449) und die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 1 Rue Laffitte, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) (die "Anbieterin").

Die für den Basisprospekt verantwortlichen Personen erklären, dass die Angaben in dem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere gilt Folgendes: Niemand ist berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen Dritter, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin, die Garantin und die Anbieterin der Wertpapiere jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin, der Garantin oder der Anbieterin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden. Dies gilt auch für sonstige Informationen über die Wertpapiere.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts. Sie können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

4. Aufstockung von Wertpapieren, Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere und Zulassung von bereits gegebenen Wertpapieren zum Handel

Mit diesem Basisprospekt hat die Emittentin die folgenden Möglichkeiten:

- Sie kann neue Wertpapiere begeben,
- Sie kann ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen,
- Sie kann das Emissionsvolumen bereits gegebener Wertpapiere erhöhen bzw.

- Sie kann die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Für Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 11. Juli 2022 (der "**Frühere Basisprospekt**") öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen wurden, werden die Wertpapierbedingungen in diesem Basisprospekt durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen unter folgenden Umständen ersetzt,

(i) Die Anzahl und damit das Emissionsvolumen der unter den Früheren Basisprospekten begebenen Wertpapiere wird nach Ablauf der Gültigkeit der Früheren Basisprospekte erhöht (Aufstockung);

(ii) Die Zulassung der unter den Früheren Basisprospekten begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt wird nach Ablauf der Früheren Basisprospekte beantragt (Notierungsaufnahme); oder

(iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" dieses Basisprospekts mittels Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts).

5. Angaben von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Außerdem wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für Angaben zum Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts und seine Kursentwicklung herangezogen werden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

6. Mittels Verweis einbezogene Angaben

Die in folgenden Dokumenten enthaltenen Informationen sind nach Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis auf den nachfolgend angegebenen Seiten jeweils in diesen Basisprospekt aufgenommen. Diese Informationen sind jeweils Teil dieses Basisprospekts:

(a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es handelt sich um folgende in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a) der Prospekt-Verordnung einbezogene Teile:

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten in dem Früheren Basisprospekt:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 11. Juli 2022 zur Begebung von Partizipations-Zertifikaten der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der " Basisprospekt 2022 ") (die " Wertpapierbedingungen 2022 ").	Seiten 85 bis 241 des Basisprospekts vom 11. Juli 2022	XIII. WERTPAPIER-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 246 dieses Basisprospekts)

b) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Emittentin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit a) der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil:

Die folgenden Angaben aus dem Registrierungsformular vom 13. Februar 2023 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (das "[Registrierungsformular 2023](#)") wie nachgetragen durch den [Nachtrag Nr. 1 vom 5. April 2023](#) zum Registrierungsformular 2023 sowie etwaige Nachträge dazu:

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten im Registrierungsformular 2022 bzw. in den Nachträgen:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
1 RISIKOFAKTOREN	Seiten 3 bis 6 des Registrierungsformulars 2023	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN
1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsaktivität der Emittentin	Seiten 3 bis 4 des Registrierungsformulars 2023	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN
1.2 Besondere Risiken auf Grund der Beziehung zwischen der Emittentin und der BNP Paribas S.A. als Garantin	Seiten 4 bis 6 des Registrierungsformulars 2023	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seiten 7 bis 8 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

	Seite 4 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023	
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seite 8 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	Seiten 8 und 9 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
12 WESENTLICHE VERTRÄGE	Seiten 10 bis 11 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

13 INTERESSENERKLÄRUNGEN	Seite 11 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
14 VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	Seiten 12ff. des Registrierungsformulars 2022	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
15.1 Rechnungslegungsstandard	Seite 12 des Registrierungsformulars 2023 Seiten 5f. des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
15.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 12 des Registrierungsformulars 2023 Seite 6 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN
15.3 Historische Finanzinformationen	Seiten 12ff. des Registrierungsformulars 2023 Seiten 6ff. des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

c) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Garantin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 lit. a) der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil. Die Informationen zu den Risiken aus dem Registration Document vom 5. Dezember 2022 der BNP Paribas S.A. (das "[BNPP 2022 Registration Document](#)") wie nachgetragen durch den [Nachtrag Nr. 1 vom 13. April 2023 zum BNPP 2022 Registration Document](#) und [den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Mai 2023 zum](#)

[BNPP 2022 Registration Document](#), einschließlich etwaiger weiterer Nachträge hierzu, werden unter II. RISIKOFAKTOREN, B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem BNPP 2022 Registration Document sowie die Informationen aus den weiteren Dokumenten werden unter VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung BNP Paribas S.A.	
Registrierungsformular BNP Paribas S.A.	
BNPP 2022 Registration Document , gebilligt von der BaFin	
1 RISK FACTORS	4-22
2 RESPONSIBILITY STATEMENT	22-23
3 IMPORTANT NOTICES	23
4 INFORMATION ABOUT BNPP	
4.1 Introduction	23-24
4.2 Corporate Information	24-25
4.3 Statutory Auditors	25-26
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	26-27
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	27-28
5 BUSINESS OVERVIEW	28
6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP	28
7 TREND INFORMATION	
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	29
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	29

8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF BNPP	29
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	29-30
10 ADDITIONAL INFORMATION	30
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	
12.1 Historical Annual Financial Information	30-31
12.2 Interim Financial Information	31
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	31
<u>Supplement No. 1 of 13 April 2023 zum BNPP 2022 Registration Document</u> , gebilligt von der BaFin	
1 RISK FACTORS	4-21
4.1 Introduction	21-22
4.2 Corporate Information	22-23
4.3 Statutory Auditors	23-24
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	24-26
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	26
5 BUSINESS OVERVIEW	26
6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP	26
7 TREND INFORMATION	
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	26
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	26
7.3 Trend Information	26

8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF BNPP	27
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	27-28
10 ADDITIONAL INFORMATION	28
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	
12.1 Historical Annual Financial Information	28
12.2 Interim Financial Information	28
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	28
<u>Supplement No. 2 of 15 May 2023 zum BNPP 2022 Registration Document,</u> gebilligt von der BaFin	
4.1 Introduction	4-5
4.3 Statutory Auditors	5
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	5-7
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	7
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	7
7.3 Trend Information	7
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	8-9
12.2 Interim Financial Information	9
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	9
Einheitliches Registrierungsformular BNP Paribas S.A. 2022 - AMF	

BNPP 2022 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF	
Information about BNPP	
History and development of BNPP	6
A brief description of - BNPP's principal activities stating, - the main categories of products sold and/or services performed.	7-19, 223-226 und 726-732
A brief description of the group and BNPP`s position in it.	4, 287-295, 604-611, 686-687 und 726-731
An indication of any significant new products and/or activities.	7-19, 223-226 und 726-732
A brief description of the principal markets in which BNPP competes.	7-19, 223-226 und 726-732
Trend Informationen	
Information on any known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the issuer's prospects for at least the current financial year.	153-156 (3.5 "Recent events" und 3.6 "Outlook") und 725 (8.4 "Significant changes")
BNPP`s borrowing and funding structure and financing of its activities	
3.7 "Financial structure und 5.8 "Liquidity risk" of the BNPP 2022 Universal Registration Document.	156 (3.7 "Financial structure") und 502 ab der Überschrift

	"Liquidity risk management and supervision" bis 519 vor der Überschrift "5.9 Operational Risk"
Administrative, Management, and Supervisory Bodies	
Names, business addresses and functions in the Issuer of the members of the administrative, management or supervisory bodies, and an indication of the principal activities performed by them outside BNPP where these are significant with respect to that Issuer: (a) members of the administrative, management or supervisory bodies; (b) partners with unlimited liability, in the case of a limited partnership with a share capital.	35-48 und 110
First Amendment to the BNPP 2022 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	16 ("Financial Structure")
Trend Information	84 (4.2 "Significant change")
Finanzinformationen	
BNPP 2021 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
2021 Financial Statements	
Profit and loss account for the year ended 31 December 2021	180

Statement of net income and changes in assets and liabilities recognised directly in equity	181
Balance sheet at 31 December 2021	182
Cash flow statement for the year ended 31 December 2021	183
Statement of changes in shareholders' equity between 1 January 2021 and 31 December 2021	184-185
Notes to the financial statements prepared in accordance with International Financial Reporting Standards as adopted by the European Union	186-290
Statutory Auditors' report on the Consolidated Financial Statements of BNP Paribas for the year ended 31 December 2021	291-296
BNPP 2022 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
2022 Financial Statements	
Profit and loss account for the year ended 31 December 2022	176
Statement of net income and changes in assets and liabilities recognised directly in equity	177
Balance sheet at 31 December 2022	178
Cash flow statement for the year ended 31 December 2022	179
Statement of changes in shareholders' equity between 1 January 2022 and 31 December 2022	180-181
Notes to the financial statements prepared in accordance with International Financial Reporting Standards as adopted by the European Union	182-296
Statutory Auditors' report on the Consolidated Financial Statements of BNP Paribas for the year ended 31 December 2022	297-302
First Amendment to the BNPP 2022 Universal Registration Document (in English) , hinterlegt bei der AMF	
First Quarter 2023 Results	3-74
Balance Sheet as at 31 March 2023	56

Die oben genannten Dokumente können sowohl per Klick auf den jeweiligen Link als auch auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

7. Einsehbare Dokumente

Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars der Emittentin, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, als Zahlstelle (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

In Bezug auf BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- das Registrierungsformular vom 13. Februar 2023,
- der Nachtrag Nr. 1 vom 5. April 2023 zum Registrierungsformular vom 13. Februar 2023 und
- dieser Basisprospekt.

Das Registrierungsformular der Emittentin sowie Nachträge hierzu sind unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar und auch am Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, einzusehen und werden dort zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

In Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin

- the Articles of Association (Satzung) of BNPP as Guarantor;
- the Guarantee (Garantie) of BNPP;
- the BNPP 2022 Registration Document (BNPP 2022 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 1 of 13 April 2023 (Nachtrag Nr. 1 vom 13. April 2023) to the BNPP 2022 Registration Document (zum BNPP 2022 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 2 of 15 May 2023 (Nachtrag Nr. 2 vom 15. Mai 2023) to the BNPP 2022 Registration Document (zum BNPP 2022 Registrierungsformular);
- the BNPP 2021 Universal Registration Document (in English) – AMF, hinterlegt bei der AMF;
- the BNPP 2022 Universal Registration Document (in English) – AMF, hinterlegt bei der AMF; and
- the First Amendment to the BNPP 2022 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF.

The Guarantor's Registration Document as well as any updates thereto can be found under www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte and may be inspected and are available free of charge at the Issuer's address at Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main.

IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung noch gültig ist bzw. dass das Angebot der Wertpapiere auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt wird, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Angaben über die Emittentin sind in dem Registrierungsformular der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH vom 13. Februar 2023 (das "**Registrierungsformular 2023**"), wie nachgetragen durch den [Nachtrag Nr. 1 vom 5. April 2023](#) zum Registrierungsformular 2023 sowie etwaigen weiteren Nachträge dazu enthalten und an dieser Stelle mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogen.

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seite im Registrierungsformular 2023 bzw. in den Nachträgen:
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023 Seite 4 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2023
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seite 8 des Registrierungsformulars 2023
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2023
6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	Seiten 8 und 9 des Registrierungsformulars 2023
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023
7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023

7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2023 Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2023
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2023
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2023
12 WESENTLICHE VERTRÄGE	Seiten 10 bis 11 des Registrierungsformulars 2023
13 INTERESSENERKLÄRUNGEN	Seite 11 des Registrierungsformulars 2023
14 VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2023
15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	Seiten 12ff. des Registrierungsformulars 2023
15.1 Rechnungslegungsstandard	Seiten 12f. des Registrierungsformulars 2023 Seiten 5f. des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023
15.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 12 des Registrierungsformulars 2023 Seite 6 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023
15.3 Historische Finanzinformationen	Seiten 12ff. des Registrierungsformulars 2023 Seiten 6ff. des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformular 2023

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben".

VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN

BNP Paribas S.A. hat ihren eingetragenen Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich und ist eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449. Der LEI lautet: ROMUWSFPU8MPRO8K5P83.

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der BNP Paribas S.A. als Garantin (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) für die Zwecke dieses Basisprospekts werden an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "III. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (c) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin".

VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Diese Garantie umfasst in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts vom 7. Juli 2023 die erstmals unter diesem Basisprospekt auf Grundlage der ab Seite 89 dieses Basisprospekts wiedergegebenen Wertpapierbedingungen begebenen Wertpapiere

Eine Kopie der Garantie der BNPP ist während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland als Zahlstelle (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich. Die Garantie ist zudem unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar.

Text der Garantie (deutsche Übersetzung)

Die englische Sprachfassung der Garantie ist auf Seite A-1 ff. nach der letzten Seite dieses Basisprospekts abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

DIESE GARANTIE wurde am 18. Juli 2017 zwischen BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" oder die "**Garantiegeberin**") und BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Deutschland, ("**EHG**" oder die "**Emittentin**") zugunsten der aktuellen Inhaber der Zertifikate (gemäß nachstehender Definition) (jeweils ein "**Inhaber**") abgeschlossen.

PRÄAMBEL

- (A) EHG hat auf der Grundlage verschiedener in der Vergangenheit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligter und künftig zu billigender Basisprospekte Schuldtitel (*notes*), Optionsscheine (*warrants*) und Zertifikate (*certificates*) (gemeinsam "**Zertifikate**") ausgegeben bzw. wird diese ausgeben.
- (B) Die Garantiegeberin hat sich verpflichtet, die Verbindlichkeiten der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate zu garantieren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Garantie um keine Garantie auf erstes Anfordern handelt.
- (C) Jeder Verweis in dieser Garantie auf eine Verbindlichkeit der Emittentin oder auf gemäß oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten von der Emittentin zu zahlenden Summen oder Beträge, ist im Falle eines Bail-in von BNPP (gegebenenfalls) so anzusehen, als handele es sich um Verbindlichkeiten der BNPP bzw. um von der BNPP geschuldete Summen und/oder Beträge, vorbehaltlich im jeweiligen Fall von einer zuständigen Behörde vorgenommener Reduzierungen oder Änderungen (was auch in Situationen gilt, in denen die Garantie selbst nicht Gegenstand eines solchen Bail-in ist).

1. Garantie

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen garantiert BNPP unbeding und unwiderruflich im Falle von

- (a) Bar Beglichenen Zertifikaten (*Cash Settled Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung des Barausgleichsbetrags im Wege eines selbständigen Zahlungsverprechens; und
- (b) Zertifikaten mit Physischer Lieferung (*Physical Delivery Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung (*Physical Delivery Entitlement*) im Wege eines selbständigen Garantieverprechens **mit der Maßgabe, dass** vorbehaltlich der Verpflichtung und/oder des Optionsrechts der Emittentin, den Inhabern dieser Zertifikate mit Physischer Lieferung die Berechtigung zur Physischen Lieferung gemäß den jeweiligen Bedingungen zu liefern, die Garantiegeberin in jedem Fall berechtigt ist, die Nichtlieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung zu wählen und anstelle dieser Verpflichtung und/oder dieses Optionsrechts hinsichtlich des Zertifikats mit Physischer Lieferung eine Barzahlung in Höhe eines Betrages zu leisten, der dem Garantierten Barausgleichsbetrag entspricht

jeweils **mit der Maßgabe, dass** die Garantierten Verbindlichkeiten fällig und zahlbar sind und eine Zahlungsaufforderung gegenüber der Emittentin und der Garantiegeberin gemäß Ziffer 6 erfolgte.

Für die Zwecke dieser Garantie meint

"Bar Beglichene Zertifikate" (*Cash Settled Certificates*) Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch Barzahlung vorgesehen ist.

"Bedingungen" (*Conditions*) die jeweiligen Anleihebedingungen der Zertifikate.

"Garantierter Barausgleichsbetrag" (*Guaranteed Cash Settlement Amount*) hinsichtlich der Zertifikate mit Physischer Lieferung einen Betrag, den die Garantiegeberin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise bestimmt hat und der entweder (i) dem Barausgleichsbetrag entspricht, der bei Rückzahlung der Zertifikate mit Physischer Lieferung zahlbar gewesen wäre, berechnet gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bedingungen, oder (ii) dem angemessenen Marktwert dieser Berechtigung zur Physischen Lieferung entspricht, abzüglich der Kosten der Auflösung der zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen, es sei denn die Bedingungen sehen vor, dass diese Kosten nicht gelten.

"Garantierte Verbindlichkeiten" (*Guaranteed Obligations*) meint

- (a) im Falle von Bar Beglichene Zertifikaten, alle in der jeweiligen Barbegleichungswährung von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate in bar fälligen und zahlbaren Beträge ("**Barausgleichsbetrag**" (*Cash Settlement Amount*)); und/oder
- (b) im Falle von Zertifikaten mit Physischer Lieferung, alle Rechte, die von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate fällig sind, um die physische Berechtigung und/oder Lieferung von Wertpapieren jeder Art zu erhalten ("**Berechtigung zur Physischen Lieferung**" (*Physical Delivery Entitlement*)).

"Zertifikate mit Physischer Lieferung" (*Physical Delivery Certificates*) meint Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch physische Lieferung vorgesehen ist.

2. Haftung von BNPP und EHG

BNPP als Garantiegeberin bestätigt hiermit – bedingungslos und ohne das Recht, sich auf Umstände zu berufen, die einer Haftungsfreistellung oder einer Verteidigung der Garantiegeberin gleichkommen – dass sie an die hierin genannten Verbindlichkeiten gebunden ist. Entsprechend bestätigt BNPP, dass sie weder von ihrer Haftung freigestellt noch ihre Haftung zu irgendeinem Zeitpunkt durch Aufschub oder Nachfristen hinsichtlich Zahlung oder Leistung, Verzichtserklärung oder Zustimmung gegenüber EHG oder einer anderen Person oder durch Unterliegen in Vollstreckungsverfahren gegen EHG oder eine andere Person eingeschränkt wird.

Darüber hinaus bestätigt BNPP, dass (1) sie im Falle, dass EHG's Verbindlichkeiten ungültig werden aus Gründen, die in der Funktion, der Beschränkung der Befugnisse oder des Fehlens der Befugnisse von EHG liegen (insbesondere die fehlende Vollmacht von Personen, die für und im Namen der EHG Verträge geschlossen haben), nicht von ihren Verbindlichkeiten entbunden wird, (2) ihre Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie gültig und vollumfänglich wirksam bleiben, ungeachtet der Auflösung, des Zusammenschlusses, der Übernahme oder der Umstrukturierung der EHG, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens hinsichtlich der EHG und (3) sie solange Beträge fällig sind oder eine Verbindlichkeit im Rahmen der Zertifikate nicht erfüllt ist, nicht von Subrogationsrechten hinsichtlich der Rechte der Inhaber Gebrauch machen wird und keine Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen gegen EHG ergreifen wird.

Die Inhaber sind nicht verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Garantiegeberin im Rahmen dieser Garantie gegen eine Person gerichtlich vorzugehen oder andere Rechte oder Sicherheiten gegen eine Person durchzusetzen oder von einer Person Zahlung zu verlangen.

3. BNPPs andauernde Haftung

BNPPs Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie bleiben solange gültig und vollumfänglich wirksam bis keine Garantierten Verbindlichkeiten im Rahmen der Zertifikate mehr zahlbar sind.

4. Rückzahlung durch EHG

Wenn eine bei einem Inhaber eingegangene Zahlung oder eine Zahlung an die Order eines Inhabers nach einer Bestimmung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens der EHG ungültig ist, mindert diese Zahlung nicht die Verbindlichkeiten von BNPP hinsichtlich jeweiliger Garantierten Verbindlichkeiten und diese Garantie gilt hinsichtlich der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten fort, als sei diese Zahlung oder Verbindlichkeit stets von EHG fällig gewesen.

5. Bindende Bedingungen

BNPP erklärt, dass (i) ihr die Bestimmungen der Bedingungen vollumfänglich bekannt sind, (ii) sie diese befolgen wird und (iii) an diese gebunden ist.

6. Forderungen gegenüber BNPP

Alle Forderungen im Rahmen dieser Garantie müssen schriftlich unter Angabe der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten erfolgen und müssen gerichtet sein an BNPP unter **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich**. Eine derart vorgenommene Forderung gilt zwei Pariser Geschäftstage (**Pariser Geschäftstage** im Sinne dieser Garantie meint einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Paris für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach dem Tag der Zustellung als ordnungsgemäß erfolgt oder wenn die Zustellung an einem Tag erfolgte, der kein Pariser Geschäftstag war, oder nach 17.30 Uhr (Pariser Zeit) erfolgte, gilt die Forderung fünf Pariser Geschäftstage nach dem unmittelbar auf den Pariser Geschäftstag folgenden Tag als ordnungsgemäß erfolgt.

7. Status

Diese Garantie stellt eine nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der BNPP dar und ist gleichrangig mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, vorbehaltlich der nach französischem Recht jeweils zwingenden Bestimmungen.

8. Vertrag zugunsten Dritter

Diese Garantie und alle hierin vorgenommenen Zusicherungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar, d. h. zugunsten der Inhaber. Sie berechtigen jeden Inhaber, die Erfüllung der im Rahmen dieser Garantie direkt von BNPP als Garantiegeberin übernommenen Verbindlichkeiten zu verlangen und zur Durchsetzung der Verbindlichkeiten direkt gegenüber der Garantiegeberin.

EHG, die diese Garantie in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Zertifikate angenommen hat, handelt nicht als Vertreterin oder Treuhänderin der oder in einer treuhänderischen oder sonstigen ähnlichen Eigenschaft für die Inhaber.

9. Geltendes Recht

Diese Garantie und die sich daraus ergebenden Rechte, insbesondere nichtvertragliche Rechte, unterliegen sowohl im Hinblick auf Form und Inhalt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

10. Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie sind die zuständigen Gerichte in Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(a) **Allgemeiner Hinweis**

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**Wertpapiere**" und jeweils ein "**Wertpapier**").

Die Wertpapiere können in Urkundenform oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als elektronische Wertpapiere, die in ein Zentrales Register eingetragen werden ("**Zentralregisterwertpapiere**"), ausgestaltet sein.

Die Wertpapiere sind im Falle der Verbriefung in Urkundenform durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft.

Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem diese in das von der Registerführenden Stelle geführte elektronische Zentrale Register eingetragen werden und zuvor die maßgeblichen Endgültigen Wertpapierbedingungen für das jeweilige Wertpapier als beständiges elektronisches Instrument bei der Registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das Zentrale Register wird von einer in der Funktion als Wertpapiersammelbank agierenden Registerführenden Stelle geführt. Die Wertpapiersammelbank ist als Inhaber in das Zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ("**Berechtigte**" im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Wertpapierinhabers besteht nicht.

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen des Clearing-Systems übertragen.

Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der Wertpapiere umzustellen (von Urkunde auf elektronische Wertpapiere und umgekehrt).

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

Dieser Basisprospekt wurde bei der BaFin in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 17 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils geltenden Fassung (das "**WpPG**") zur Billigung eingereicht. Des Weiteren wurde der Basisprospekt nach Billigung an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

(b) **Rangfolge**

Als unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin stehen die Wertpapiere - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann.

Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

(c) Rating

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

(d) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen / Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert

Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung oder auf Lieferung des Physischen Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Das Produkt 5 (Partizipations-Zertifikate^(Plus)) gewährt dem Wertpapierinhaber ferner das Recht, von der Emittentin Zahlung des Zinsbetrages zu verlangen.

Aufgrund dieser Abhängigkeit der Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. des Physischen Basiswerts von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts hängt auch der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit von der Entwicklung des Basiswerts ab. Während der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit im Fall einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich steigen wird, wird der Wert der Wertpapiere im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich fallen.

(e) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen.

(i) Produkt 1: Partizipations-Zertifikate

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, und, falls in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt), soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, unter Anwendung des Verwaltungsentgeltsatzes bzw. des Quanto-Zinssatzes reduziert, und das Gesamtergebnis, falls

in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag oder dem maßgeblichen Handelstag bzw. im Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil und falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio_(tr).

Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennbetragslosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Maßgebliche Betrag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht – wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VIII. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 77 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des gelieferten physischen Basiswerts **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(ii) Produkt 2: Open End Partizipations-Zertifikate

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Einlösungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier zum Bewertungstag, und damit entweder, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (A) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag, falls in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, und (ii) dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt), oder (B) dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, und, falls in den

Wertpapierbedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt), in beiden Fällen (A) und (B), soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, unter Anwendung des Verwaltungsentgeltsatzes bzw. des Quanto-Zinssatzes reduziert, und das Gesamtergebnis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag oder dem maßgeblichen Handelstag bzw. im Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil und falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio_(tr).

Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennbetragslosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Maßgebliche Betrag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht – wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VIII. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 77 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des gelieferten physischen Basiswerts **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(iii) Produkt 3: Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge)

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der handelstäglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag und entspricht dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag multipliziert mit dem Quotienten aus entweder, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, (i) dem FX Hedge Referenzpreis_(t) an dem maßgeblichen Handelstag_(t) und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis_(t-1) an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag_(t-1), oder, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, (i) dem FX Hedge Referenzpreis $TR_{(t)}$ an dem maßgeblichen Handelstag_(t) und (ii) dem FX Hedge

Referenzpreis $TR_{(t-1)}$ an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag $_{(t-1)}$, das Ergebnis jeweils, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Verwaltungsentgeltsatzes, angepasst um die taggenaue Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag bzw., falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der taggenauen Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag bzw., soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Verwaltungsentgelts.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennbetragslosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Wertpapiere sehen eine sog. ^(FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung vor, die im Abschnitt "VIII. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 77 dieses Basisprospekts näher beschrieben wird.

Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des gelieferten physischen Basiswerts **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(iv) Produkt 4: Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge)

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Einlösungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der handelstäglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag und entspricht dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag multipliziert mit dem Quotienten aus entweder, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, (i) dem FX Hedge Referenzpreis $_{(t)}$ an dem maßgeblichen Handelstag $_{(t)}$ und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis $_{(t-1)}$ an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag $_{(t-1)}$, oder, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, (i) dem FX Hedge Referenzpreis $TR_{(t)}$ an dem maßgeblichen Handelstag $_{(t)}$ und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis $TR_{(t-1)}$ an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag $_{(t-1)}$, das Ergebnis jeweils, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Verwaltungsentgeltsatzes, angepasst um die taggenaue Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag bzw., falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der taggenauen Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag

und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag bzw., soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Verwaltungsentgelts.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennbetragslosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Wertpapiere sehen eine sog. ^(FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung vor, die im Abschnitt "VIII. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 77 dieses Basisprospekts näher beschrieben wird.

Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des gelieferten physischen Basiswerts **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(v) Produkt 5: Partizipations-Zertifikate^(Plus)

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen den Zinsbetrag und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

Zinsbetrag

Die Emittentin ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts an den Zinszahlungstagen den jeweiligen Zinsbetrag zu zahlen. Der zu zahlende Zinsbetrag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entweder (A) einem festen Zinsbetrag oder (B) wird auf Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes *per annum* (p. a.) wie folgt bestimmt:

- (a) Im Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines festen Zinssatzes, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zinsbetrag dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz (als Zinssatz *per annum* (p. a.)) des Basispreises je Wertpapier, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Quanto-Anpassungsbetrags, und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.
- (b) Im Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines variablen Zinssatzes, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zinsbetrag dem in den Wertpapierbedingungen genannten Referenzzinssatz (als Zinssatz *per annum* (p. a.)) des Nennbetrags je Wertpapier bzw. des sonstigen in den Wertpapierbedingungen für diese Zwecke vorgesehenen Betrags, und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.

Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages für den Zinslauf-Zeitraum erfolgt jeweils am Zinszahlungstag.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, und, falls in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt), soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, unter Anwendung des Verwaltungsentgeltsatzes bzw. des Quanto-Zinssatzes reduziert, und das Gesamtergebnis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag oder an dem maßgeblichen Handelstag bzw. im Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil und falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio_(tr).

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Maßgebliche Betrag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht - wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VIII. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 77 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des gelieferten physischen Basiswerts **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber, abgesehen von den während der Laufzeit der Wertpapiere erhaltenen Zinsbeträgen, einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. In diesem Fall reichen die während der Laufzeit der Wertpapiere erhaltenen Zinsbeträge gegebenenfalls nicht aus, um den Verlust zu kompensieren.

(d) **Währungsabsicherung**

Währungswechselkursabsicherung durch eine Quanto-Absicherung

Die Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate (Produkt 1), Open End Partizipations-Zertifikate (Produkt 2) und Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkt 5) können eine sog. Quanto-Absicherung vorsehen.

Durch den Einsatz der Quanto-Absicherung sollen etwaige Währungswechselkursrisiken im Zusammenhang mit der in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Quanto-Umrechnung möglichst reduziert werden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber grundsätzlich damit auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung tragen.

Zu diesem Zweck wird die Berechnungsstelle täglich erforderliche marktgerechte Umrechnungen in die Auszahlungswährung vornehmen, um so für den Anleger nachteilige Entwicklungen des maßgeblichen Währungswechselkurses zu reduzieren. Der unter den jeweiligen Wertpapieren in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zahlbare Betrag wird dann um die Kosten der Währungswechselkursabsicherung reduziert.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit jeder Art der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

Währungswechselkursabsicherung durch eine sog. ^(FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung

Die Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge) (Produkt 3) und Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge) (Produkt 4) können eine Währungswechselkursabsicherung durch eine sog. ^(FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung vorsehen.

Durch den Einsatz der ^(FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung sollen etwaige Währungswechselkursrisiken möglichst reduziert werden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber grundsätzlich damit auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung tragen.

Zu diesem Zweck wird die Berechnungsstelle an jedem Handelstag den Wert feststellen, der für den Zeitraum von einem Handelstag zum nächsten Handelstag gegen Währungsschwankungen abgesichert werden soll, um so für den Anleger nachteilige Entwicklungen des maßgeblichen Währungswechselkurses zu reduzieren.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit jeder Art der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag

Die Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate (Produkt 1), Open End Partizipations-Zertifikate (Produkt 2) und Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkt 5) können auch eine Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag vorsehen.

Durch den Einsatz der Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag sollen etwaige Währungswechselkursrisiken möglichst reduziert werden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber grundsätzlich damit auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung tragen.

Zu diesem Zweck wird die Emittentin bestimmte Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie beispielsweise von Derivaten auf Währungswechselkurse) einsetzen, um so für den Anleger nachteilige Entwicklungen des maßgeblichen Währungswechselkurses zu reduzieren. Der unter den jeweiligen Wertpapieren in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zahlbare Betrag wird dann um die etwaigen positiven oder negativen (zum Beispiel resultierend aus Kosten oder fehlgeschlagenen Währungsabsicherungsmaßnahmen) Erträge der Emittentin aus den Währungsabsicherungsmaßnahmen angepasst, sog. Währungsanpassungsbetrag.

Sollte sich der maßgebliche Währungswechselkurs tatsächlich für den Anleger nachteilig entwickeln, und damit also der Kurs der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung fallen, würden die möglichen Erträge aus den Währungsabsicherungsmaßnahmen anteilig als sog. Währungsanpassungsbetrag die dem Anleger durch diese nachteilige Entwicklung entstandenen Nachteile teilweise ausgleichen können.

Sollte sich der maßgebliche Währungswechselkurs demgegenüber für den Anleger positiv entwickeln, und damit also der Kurs der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung steigen, wären die Erträge aus den Währungsabsicherungsmaßnahmen gegebenenfalls negativ und würden damit – über einen negativen Währungsanpassungsbetrag – den an den Anleger an sich ohne den Einsatz von Währungsabsicherungsmaßnahmen zahlbaren Betrag reduzieren.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit jeder Art der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

(e) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

2. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland, als Gründungsstaat der Emittentin, können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

3. Angaben über den Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen, Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts beziehen.

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 2 Anpassungen der Wertpapierbedingungen, der eine Ersetzung des Basiswertes unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Falls ein Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendet wird, wird dieser Index in keinem Fall von der Emittentin oder einer juristischen Person zusammengestellt, die der BNP Paribas Gruppe angehört.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen.

Falls ein als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendeter Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar sein; zusätzlich können die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen eine Beschreibung des Index enthalten. Die Regeln dieser Indizes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Im Fall der Verwendung eines Referenzwerts im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden ("**EU Referenzwert Verordnung**") enthalten die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen klare und gut sichtbare Informationen, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen ist. Soweit für den jeweiligen Basiswert anwendbar, werden diese Informationen in den Endgültigen Angebotsbedingungen in der Tabelle "Weitere Informationen" unter dem Punkt "Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung" enthalten sein. Dabei können Übergangsvorschriften der Vorgaben der EU Referenzwert Verordnung dazu führen, dass der jeweilige Administrator des Referenzwerts zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen nicht im Register eingetragen ist. Das Register bzw. die Eintragung eines Referenzwerts wird durch ESMA öffentlich geführt und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Angebotsbedingungen zu aktualisieren, um die Eintragung oder sonstige Änderungen des Status des jeweiligen Administrators zu berücksichtigen.

IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, auf die die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, die Frist, während der das Angebot gilt, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie der Wertpapiere werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Im Fall der verzinslichen Wertpapiere (Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkt 5)), sind etwaige Stückzinsen je nach Wertpapier im Verkaufspreis enthalten (sogenanntes "dirty pricing") oder werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Partizipations-Zertifikate, die Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge) und die Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkte 1, 3 und 5) haben eine feste Laufzeit und gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. Demgegenüber haben die Open End Partizipations-Zertifikate und die Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge) (Produkte 2 und 4) keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Das mit den Wertpapieren verbundene Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich gekündigt oder durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Ausgabepreis; Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswertes, Futures Kontrakte und/oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen geben zudem, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten und Steuern an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.

In diesen Preisen kann eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den Vertrieb abdeckt. Insbesondere werden regelmäßig auch Vertriebsvergütungen gezahlt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend.

Die von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere können zudem ein Verwaltungsentgelt vorsehen. In diesem Fall reduziert das Verwaltungsentgelt den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen (sowie, falls anwendbar, dem Verwaltungsentgelt) werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Möglicherweise berechnen aber Banken bzw. Sparkassen, die Hausbank bzw. sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse sonstige Kosten und Steuern über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs (beispielsweise über Direktbanken oder eine Wertpapierbörse) der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin. Die Höhe dieser Kosten und Auslagen ist von dem Erwerber der Wertpapiere dort zu erfragen.

3. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

4. Zahl- und Verwahrstelle bzw. Registerführende Stelle

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Wertpapiere sind im Falle der Verbriefung in Urkundenform durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde verbrieft. Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**").

Die Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem diese in das von der Registerführenden Stelle geführte elektronische Zentrale Register eingetragen werden und zuvor die Endgültigen Wertpapierbedingungen für das Wertpapier als beständiges elektronisches Instrument bei der Registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das Zentrale Register wird von einer in der Funktion als Wertpapiersammelbank agierenden Registerführenden Stelle geführt, soweit nicht eine andere Stelle für die Registerführung in den maßgeblichen Endgültigen

Angebotsbedingungen angegeben wird, ist dies CBF. Die Zentralregisterwertpapiere werden durch die Führung des Zentralen Registers durch eine Wertpapiersammelbank vom Effektengiroverkehr erfasst. Die Wertpapiersammelbank ist als Inhaber in das Zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ("**Berechtigte**" im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht.

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen der Registerführenden Stelle übertragen. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der Wertpapiere in Wertpapiere in Urkundenform (Globalurkunden) umzustellen.

5. Potenzielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

Dabei sind die in Abschnitt "IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT, 8. Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten.

In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern die Wertpapiere angeboten werden und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, und falls anwendbar, welche Tranche für bestimmte Märkte vorbehalten ist. Als Angebotsland für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere kommen die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und/oder das Großherzogtum Luxemburg in Frage. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin der Wertpapiere von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich (LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) oder von BNP Paribas S.A. (LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83), gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London (BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich) oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben) übernommen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angeboten.

BNP Paribas S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP Paribas Gruppe gehört.

7. Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

8. Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen

ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß Artikel 25 der Prospekt-Verordnung der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen die Wertpapiere mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR"), anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt. Es darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des EWR erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass
 - (i) der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - (iii) die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die Emittentin oder die Anbieterin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Der Begriff "**Prospekt-Verordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Wertpapiere und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

In Bezug auf Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage des Früheren Basisprospekts angeboten wurden, werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt,

- (i) wenn die Anzahl der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Früheren Basisprospekts erhöht wird (Aufstockung), oder
- (ii) wenn die Zulassung der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts beantragt wird (Notierungsaufnahme), oder

- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" mittels Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben").

Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter dem Früheren Basisprospekt begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "XV. Fortgeführte Angebote" auf Seite 261 dieses Basisprospektes identifiziert.

Die Endgültigen Bedingungen der im Abschnitt "XV. Fortgeführte Angebote" auf Seite 261 dieses Basisprospektes genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate veröffentlicht und durch Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer abrufbar. Die Früheren Basisprospekte sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte unter dem Reiter "Zertifikate und Anleihen" abrufbar.

X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden, z.B. in den Freiverkehr der Börsen Frankfurt und/oder Stuttgart, oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein, z.B. am Regulierten Markt der Börsen Frankfurt, Stuttgart und/oder Luxemburg, oder an der Euro MTF, dem multilateralen Handelssystem der Börse Luxemburg. Es können zudem auch Wertpapiere begeben werden, die an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob und ab wann die jeweiligen Wertpapiere (frühestens) zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C. regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. **Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere**

Die Emission der Wertpapiere wird durch die zuständigen Stellen der Emittentin beschlossen.

Für die Abgabe der Garantie durch BNPP ist keine Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich.

2. **Veröffentlichungen von Informationen**

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Bedingungen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (Bekanntmachungen) in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen).

3. **Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas Arbitrage S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben), Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist, können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. handelnd durch ihre Niederlassung Deutschland, als Zahlstelle fungiert.

Zudem kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. bzw. BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin (im Falle der BNP Paribas Arbitrage S.N.C.), Zahlstelle (im Falle der BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung in Deutschland), Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und/oder Verwaltungsstelle und/oder Verwahrstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

4. **Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse**

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen abweichend angegeben, wird die Emittentin den Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.

Sofern bezifferbar, werden die geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

Teil I – Besondere Bedingungen des einzelnen Produkts

[Produkt 1: Partizipations-Zertifikate

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere][Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("**Serienemission**") [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•],] werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines Partizipations-Zertifikates ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (2) lit. (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je [•] (in Worten: [•]) ("**Nennbetrag**").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**") **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.).]
- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird,] ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•],] [multipliziert mit [dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•],] an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag

gilt) [[, insgesamt] multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag] und [der Summe aus] [dem Verwaltungsentgeltsatz] [und] [dem Quanto-Zinssatz], [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•,] an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt) und (ii) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•,] [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag]], [das Ergebnis] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag]], [das Ergebnis] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem maßgeblichen Handelstag]] **für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgende Regelung einfügen:** [, [das Ergebnis] multipliziert mit]] [und] der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio_(tr)]:

$$\begin{aligned} & (\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) \text{ [*] } [(\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} / \text{FX}_{(t-1)}))] \\ & \text{ [*] } (1 \text{ [+] } [(\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)}) - (\text{Verwaltungsentgeltsatz}] \\ & \text{ [+] } [\text{Quanto-Zinssatz}]] \text{ [*] } \text{Referenzpreis}_{(t-1)} / \text{FX}_{(t-1)} / \text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) \text{ [*] } n(t- \\ & \text{1, t})^{\text{[ln(t-1, t)]}} \text{ [*] } B_{(t-1)} \text{ [*] } B_{(t)} \text{ [*] } \text{Roll Over Ratio}_{(tr)} \end{aligned}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag**₍₀₎") in der Auszahlungswährung

Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX₍₀₎] [* Bezugsverhältnis] [•] entspricht.]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [•] Nachkommastelle.

im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•]

Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

(b)[c]) Ist der Maßgebliche Betrag **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: , angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein),] Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines Korbes ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

["Ausgabebetrag": ist der [•].]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) (im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag)[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

Für den Fall eines Basispreises einfügen:

"**Basispreis**": ist [●][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] festgestellte Kurs des Basiswerts] [[der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils]] zugewiesene Basispreis.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses, eines Terminkontrakts und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswert**": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als [Basiswert][Korbbestandteil] zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin im Wege eines Roll Over durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Depositary Receipts][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist, gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile.] die entsprechende Regelung der Terminbörse

[lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [●] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [●] stattfinden sollte und somit ein "[●]" nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[●]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [●] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [●].]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist [●][das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das [am [Festlegungstag][●] anfänglich dem Quotienten aus [dem [Maßgeblichen Betrag₍₀₎] [Nennbetrag]]][●] und dem Basispreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in der Auszahlungswährung,]] [am [Festlegungstag][●]] und anschließend (dann auch als "B_(t-1)" bezeichnet) dem Quotienten aus dem Wert je Wertpapier (§ 1 Absatz (2) lit.(a)) am unmittelbar vorhergehenden Handelstag und dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in der Auszahlungswährung,] am unmittelbar vorhergehenden Handelstag entspricht (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt). Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com][●] veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]] [anschließend ist das Bezugsverhältnis "B_(t-1)" das Bezugsverhältnis am vorhergehenden Handelstag B_(t-2) multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag_(t-2)] und dem Verwaltungsentgeltsatz, [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Handelstag_(t-2)][●] und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag_(t-1)][●]:

$$B_{(t-1)} = B_{(t-2)} * (1 [+ (Referenzzinssatz_{(t-2)}) - Verwaltungsentgeltsatz])^{n(t-2, t-1)}$$

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines Depository Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depository Receipts] [bzw.] [die Global Depository Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depository Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als

der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil])].]

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige [Basiswert][Korbbestandteil] fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden [Basiswert][Korbbestandteil] liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] ab.]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fonstdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

"FX_(t)": ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•]] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][•], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][•] umgetauscht werden kann)][•] an dem jeweiligen Handelstag_(t)], wobei FX_(t) am [Festlegungstag][•] FX₍₀₎ entspricht].

"FX_(t-1)": ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•]] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][•], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][•] umgetauscht werden kann)][•] an dem jeweiligen Handelstag_(t-1)], wobei FX_(t-1) am [Festlegungstag][•] FX₍₀₎ entspricht].

"FX₍₀₎": ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•]] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][•], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][•] umgetauscht werden kann)][•] [an dem Festlegungstag], der an dem Festlegungstag [um [•] Uhr (Ortszeit [•])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][•] veröffentlicht wird]].

Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com][•] veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontrakts, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Depository Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle[,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Handelstag_(t)": entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

"Handelstag_(t-1)": entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht.]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

"Handelstag_(t)": entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

"Handelstag_(t-1)": entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Indexbestandteile": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere][Indexbestandteile] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

Inhaber: Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (SammelEintragung) ist [CBF][•] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Last Trade Day**": ist der letzte Handelstag des [Basiswerts][Korbbestandteils] an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist [•] [der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgebliche Währung**": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet[; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]]. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] [ein Ordinary Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] [des Ordinary Depositary Receipts] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

"**n_(t)**": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [•] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "**t₀**") bezeichnet)] [dem Handelstag [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "**t**" bezeichnet)] und [•] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als "**t-1**" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [•]

[Für den Fall der actual/actual Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [•] [t₀] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Für den Fall der actual/360 Berechnung:

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t₀] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

[Für den Fall der actual/365 Berechnung:

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

[Für den Fall der 30/360 Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen: Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 9 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

[Für den Fall eines Quanto-Zinssatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Quanto-Zinssatz**": ist [•] [anfänglich [•]%. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich unvorhergesehener technischer Störungen) gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht. Der Quanto-Zinssatz berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung [der Währung des Referenzpreises][Referenzwährung] in [•][Auszahlungswährung] in Bezug auf den im Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß § 1 Absatz (4) festgelegten Umrechnungskurs.]]

[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (*Reference Close*)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

["Referenzpreis₍₀₎": entspricht [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Referenzzinssatz": ist der [•] [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [Referenzzinssatz] [EURIBOR®] [*maßgebliche Währung einfügen* [•]] [LIBOR] [SONIA] [SOFR] [SARON] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR] [US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (*US Auction Results 3 Month Treasury Bill*)] [US Federal Funds Effective Rate] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Zinssatz, der von Zeit zu Zeit angepasst werden kann] [•], der der festgelegten Laufzeit von [•] entspricht, [wie er [[am jeweiligen Handelstag] [•]] auf der betreffenden [Bildschirmseite] [Internetseite] [•] erscheint,] [*im Fall einer Marge einfügen*: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**") [.] [multipliziert mit einem Multiplikator von [*Multiplikator einfügen*: [•]]]], wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann].

["Referenzzinssatz_(t-1)": entspricht dem Referenzzinssatz an dem Handelstag_(t-1).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen Handelstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] [Referenzstelle] [ermittelnde Stelle]] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder

- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Regierungsstelle**": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Registerführende Stelle: [CBF][•]]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Schwellenland-Marktstörung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schwellenland-Marktstörung**": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] Terminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder

Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

- [(•)] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [(•)] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [(•)] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [(•)] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [(•)] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [(•)] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [(•)] es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Standardwährung": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines *Terminkontrakts* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines *Verwaltungsentgeltsatzes* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [●]% p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall einer *Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [●]% p.a. und [●]% p.a.]

[Für den Fall einer *Währungswechselkursabsicherung* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Währungsanpassungsbetrag**": entspricht [●] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe etwaiger Erträge bzw. Verluste aus Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Währungswechselkurse] [●]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Währungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsätzlich auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung tragen.] Zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Währungsanpassungsbetrag [fortlaufend][●][unverzüglich] gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

Zentrales Register: Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.[●]]

[Für den Fall eines *Depositary Receipts* als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] [der Ordinary Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] [dem Ordinary Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass *keine Währungsumrechnung* stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. jeweiligen Handelstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [der Refinitivseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Refinitivseite [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte die [Bloombergseite] [BFIX] [•] nicht mehr von der Emittentin oder der Berechnungsstelle genutzt werden können, so ist der Wechselkurs, der auf einer anderen, von der [Emittentin] [Berechnungsstelle] nach billigem Ermessen (§ [315][317] BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht wird, maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der [Emittentin] [Berechnungsstelle] nach billigem Ermessen (§ [315][317] BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten]Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:
[[•] / [•].[•]]

Produkt 1 (Partizipations-Zertifikate)

WKN und ISIN [und der Wert-papiere/ Volumen*]	Basiswert* ("●")	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenz-währung*	Referen-z-stelle*	[Termin-börse**]	[Bezugs-verhältnis* [Referenz-zinssatz*]	[Basis-preis*]	Bewertungs-tag*/ Fälligkeits-tag*	[Admini-strator]	[Mana-ger]	[Sub-Mana-ger]	[Ver-wahr-stelle]	[Fest-legungsta-g]
●●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
	[Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]													

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

[

Korbbestandteil	[Physischer Basis-Wert*]	Typ	Referenz-währung*	Referenz-stelle*	[Termin-börse**]	Gewic-h-tung*	[Anzahl je Korbbestan-d-teil]*	[Basi-s-preis*]	[Bewe-r-tungs-tag*]	Referenz-währung*	[Admini-strator]	[Mana-ger]	[SubMan-a-ger]	[Verwahr-stelle]	[Fest-legung stag]
Korbbestandteil(i=1): [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Korbbestandteil(i=n): [●]		[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]]

[Produkt 2: Open End Partizipations-Zertifikate

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere][Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("**Serienemission**") [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

[Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•],] werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines Open End Partizipations-Zertifikates ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (4) lit. (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum [•] [eines jeden [Jahres][Monats][, erstmals zum [•],] ([jeweils ein][der] "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an [die Zahlstelle] [•] zu schicken. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je [•] (in Worten: [•]) ("**Nennbetrag**").]
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [•] Uhr (Ortszeit [•]):
 - (a) bei [der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [•]] [bzw.] [per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com] [•]]] [•] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [•] liefern, und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] [•] bei der [CBF] [•] (Kto. Nr. [•]).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,

- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Zahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [•] Uhr (Ortszeit [•]) am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [•] geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

[im Fall einer Einlösungs-Mindestzahl einfügen: Das Einlösungsrecht kann nur für [•] Wertpapiere (in Worten: [•]) ("**Einlösungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächstkleinere Anzahl von Wertpapieren, die durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [•] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, [und unter Wahrung einer Frist von [•]], erstmals zum [•], ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Zahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Zahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Zahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**") **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Zahlungsbetrag reduzieren.)]**.

- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird,] ("**Wert je Wertpapier**") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit [dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•],] und] [dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•],] [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und] (ii) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•],] an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt)] [, insgesamt] multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag] und [der Summe aus] [dem Verwaltungsentgeltsatz] [und] [dem Quanto-Zinssatz],], [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•],] an dem

unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt) und (ii) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•,]] [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, [das Ergebnis] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, [das Ergebnis] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem maßgeblichen Handelstag][für den Fall eines **Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil** gegebenenfalls folgende **Regelung einfügen:** [, [das Ergebnis] multipliziert mit][und] der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio_(tr)):

$$\left[\left(\frac{\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} \cdot \left(\frac{\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)} / \text{FX}_{(t-1)}} \right) \right)}{\left(\frac{\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)} / \text{FX}_{(t-1)}} \right)} \right] \cdot \left(1 + \left(\frac{\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Verwaltungsentgeltsatz}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)} / \text{FX}_{(t-1)}} \right) \right)^{n(t-1,t)} \cdot \text{Roll Over Ratio}_{(tr)}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag₍₀₎**") in der Auszahlungswährung

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX₍₀₎] [* Bezugsverhältnis] [•] entspricht.]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [•] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (6) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des

Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

(b)[c] Ist der Maßgebliche Betrag **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: , angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein),] Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines Korbes ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

["Ausgabebetrag": ist der [•].]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) (im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag)[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

[Für den Fall eines Basispreises einfügen:

"Basispreis": ist [●][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] festgestellte Kurs des Basiswerts] [[der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils]] zugewiesene Basispreis.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses, eines Terminkontrakts und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswert**": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als [Basiswert][Korbbestandteil] zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin im Wege eines Roll Over durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

"**Bewertungstag**": ist der [[●] (in Worten: [●]) [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen [jeweilige] Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] [der] Ordentliche[n] Kündigungstermin [(bzw. falls dieser Tag kein [Handelstag][Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Handelstag][Bankgeschäftstag] [●])][●].

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Ordinary Depositary Receipt] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Depositary Receipts][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist, gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht

jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [•] stattfinden sollte und somit ein "[•]" nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[•]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [•] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [•].]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist [•][das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das [am [Festlegungstag][•] anfänglich dem Quotienten aus [dem [Maßgeblichen Betrag₍₀₎] [Nennbetrag]][•] und dem Basispreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in der Auszahlungswährung,]] [am [Festlegungstag][•]] und anschließend (dann auch als "B_(t-1)" bezeichnet) dem Quotienten aus dem Wert je Wertpapier (§ 1 Absatz (4) lit.(a)) am unmittelbar vorhergehenden Handelstag und dem Referenzpreis am unmittelbar vorhergehenden Handelstag entspricht (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in der Auszahlungswährung,] als Bewertungstag gilt). Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com][•] veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [•] Nachkommastelle.]]] [anschließend ist das Bezugsverhältnis "B_(t-1)" das Bezugsverhältnis am vorhergehenden Handelstag B_(t-2) multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag_(t-2)] und dem Verwaltungsentgeltsatz, [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Handelstag_(t-2)][•] und [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag_(t-1)] [•]:

$$B_{(t-1)} = B_{(t-2)} * (1 [+ (Referenzzinssatz_{(t-2)}) - Verwaltungsentgeltsatz])^{n(t-2, t-1)}$$

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines Depository Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depository Receipts] [bzw.] [die Global Depository Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depository Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als

der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der [●] (in Worten: [●] [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen Bewertungstag [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●]);] oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag][●].

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**First Notice Day**": ist der erste Tag, an dem der jeweilige [Basiswert][Korbbestandteil] fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden [Basiswert][Korbbestandteil] liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] ab.]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

"**FX_(t)**": ist [●][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][●] in [die Auszahlungswährung][●]] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][●], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][●] umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen Handelstag_(t)], wobei FX_(t) am [Festlegungstag][●] FX₍₀₎ entspricht].

"**FX_(t-1)**": ist [●][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][●] in [die Auszahlungswährung][●]] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][●], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][●] umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen Handelstag_(t-1)], wobei FX_(t-1) am [Festlegungstag][●] FX₍₀₎ entspricht].

"**FX₍₀₎**": ist [●][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][●] in [die Auszahlungswährung][●]] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][●], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][●] umgetauscht werden kann)][●] [an dem Festlegungstag], der an dem Festlegungstag [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]].

Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com][●] veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontrakts, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Depository Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle[,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Handelstag_(t)": entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

"Handelstag_(t-1)": entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht.]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

"Handelstag_(t)": entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

"Handelstag_(t-1)": entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Indexbestandteile": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere][Indexbestandteile] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

Inhaber: Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (SammelEintragung) ist [CBF][•] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Last Trade Day**": ist der letzte Handelstag des [Basiswerts][Korbbestandteils] an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist [•] [der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgebliche Währung**": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet[; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]]. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] [ein Ordinary Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] [des Ordinary Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

"**n_(t)**": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [•] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "**t₀**" bezeichnet)] [dem Handelstag [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "**t**" bezeichnet)] und [•] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als "**t-1**" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [•]

[Für den Fall der actual/actual Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [•] [t₀] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Für den Fall der actual/360 Berechnung:

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t₀] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

[Für den Fall der actual/365 Berechnung:

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

[Für den Fall der 30/360 Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen: Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 9 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

"**Ordentlicher Kündigungstermin**": ist [•] [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•])].

[Für den Fall eines Quanto-Zinssatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Quanto-Zinssatz**": ist [•] [anfänglich [•]%. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich unvorhergesehener technischer Störungen) gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht. Der Quanto-Zinssatz berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung [der Währung des Referenzpreises][Referenzwährung] in [•][Auszahlungswährung] in Bezug auf den im Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß § 1 Absatz (6) festgelegten Umrechnungskurs.]]

[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (*Reference Close*)] [festgestellte] [und] [auf der

in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [●]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [●]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen: [●]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Referenzpreis₍₀₎": entspricht [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Referenzzinssatz" ist der [•] [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [Referenzzinssatz] [EURIBOR®] [maßgebliche Währung einfügen [•]] [LIBOR] [SONIA] [SOFR] [SARON] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR] [US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (US Auction Results 3 Month Treasury Bill)] [US Federal Funds Effective Rate] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Zinssatz, der von Zeit zu Zeit angepasst werden kann] [•], der der festgelegten Laufzeit von [•] entspricht, [wie er zur Maßgeblichen Zeit an [dem][einem] Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint,] [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge") [.] [multipliziert mit einem Multiplikator von [Multiplikator einfügen: [•]]], wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann].

["Referenzzinssatz_(t-1)": entspricht dem Referenzzinssatz an dem Handelstag_(t-1).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen Handelstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,

- (c) [die [jeweilige] [Referenzstelle] [ermittelnde Stelle]] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Regierungsstelle**": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Registerführende Stelle: [CBF][•]]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Schwellenland-Marktstörung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schwellenland-Marktstörung**": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] Terminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf

geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

- [(•)] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [(•)] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [(•)] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [(•)] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [(•)] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [(•)] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [(•)] es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Standardwährung": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *Depository Receipts* oder eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines *Terminkontrakts* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines *Verwaltungsentgeltsatzes* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [•]% p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall einer *Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.]

[Für den Fall einer *Währungswechselkursabsicherung* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Währungsanpassungsbetrag**": entspricht [•] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe etwaiger Erträge bzw. Verluste aus Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Währungswechselkurse] [•]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Währungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsätzlich auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung tragen.] Zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Währungsanpassungsbetrag [fortlaufend][•][unverzüglich] gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall eines *Depository Receipts* als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depository Receipt] [der Global Depository Receipt] [der Ordinary Depository Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depository Receipt] [dem Global Depository Receipt] [dem Ordinary Depository Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

Zentrales Register: Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.[•]]

[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:]

- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [der Refinitivseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Refinitivseite [•]] [Internetseite] [•]] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten]Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:]

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:
[[•] / [•].][•]]

Produkt 2 (Open End Partizipations-Zertifikate)

WKN und ISIN [und <input type="checkbox"/>] der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* (" <input type="checkbox"/> ")	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*] [Referenzzinssatz*]	[Basispreis*]	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]	[Internetseite]
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

**

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

[

Korbbestandteil	[Physischer Basis-Wert*]	Typ	Referenz-währung*	Referenz-stelle*	[Termin-börse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenz-währung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahr-stelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil _(i=1) : [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Korbbestandteil _(i=n) : [●]		[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]]

Produkt 3: Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge)

Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere][Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("**Serienemission**") [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•],] werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines Partizipations-Zertifikates^(FX Hedge) ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (2) lit. (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages **im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je [•] (in Worten: [•]) ("**Nennbetrag**").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**").
 - (a) Der Maßgebliche Betrag **im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der [ab [dem Festlegungstag][•]] handelstäglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag und entspricht dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag, multipliziert mit dem Quotienten aus [(i) dem FX Hedge Referenzpreis_(t) an dem maßgeblichen Handelstag_(t) und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis_(t-1) an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag_(t-1)] [(i) dem FX Hedge Referenzpreis TR_(t) an dem maßgeblichen Handelstag_(t) und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis TR_(t-1) an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag_(t-1)] [, abzüglich des Verwaltungsentgeltsatzes, angepasst um die taggenaue Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, [multipliziert mit dem Quotienten aus [(i) dem FX Hedge Referenzpreis_(t-1) an an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag_(t-1) und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis_(t) dem maßgeblichen Handelstag_(t)] [(i) dem FX Hedge Referenzpreis TR_(t-1) an an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag_(t-1) und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis TR_(t) dem maßgeblichen Handelstag_(t),] [multipliziert mit der taggenauen Anzahl der

Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [abzüglich des Verwaltungsentgelts]:

$$\begin{aligned} \text{Maßgeblicher Betrag}_{(t)} = & \text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} * (\text{FX Hedge Referenzpreis} \\ & [\text{TR}]_{(t)} / \text{FX Hedge Referenzpreis} [\text{TR}]_{(t-1)}) [- \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n(t-1,t)] [* (1 \\ & - \text{Verwaltungsentgeltsatz} [* \text{FX Hedge Referenzpreis} [\text{TR}]_{(t-1)} / \text{FX Hedge} \\ & \text{Referenzpreis} [\text{TR}]_{(t)}] * n(t-1,t))] \\ & [- \text{Verwaltungsentgelt}] \end{aligned}$$

[Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:

Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gelten die folgenden Definitionen:

"**Bewertungstag**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**Festlegungstag**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]

"**Forward Rate**": ist [●].]

"**FXi_(t)**": ist [●] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, [die in] [in die] eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)][für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], [die in] [in die] eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][●], der an dem jeweiligen Handelstag_(t) [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen Handelstag_(t)].

"**FXi_(t-1)**": ist [●] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, [die in] [in die] eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)][für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], [die in] [in die] eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)] [●] an dem jeweiligen Handelstag_(t-1)], wobei FXi_(t-1) am [Festlegungstag][●] FXi₍₀₎ entspricht].

"**FX Hedge Referenzpreis_(t)**": ist der an jedem Handelstag_(t) von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis_(t-1), multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus der um die Wertentwicklung des Wechselkurses bereinigten Wertentwicklung des Referenzpreises, angepasst um den Wert der Währungsabsicherung, zwischen dem jeweiligen Handelstag_(t) und dem Handelstag_(t-1), entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)} * \left[1 + \frac{\text{Referenzpreis}_{(t)} * \text{FXi}_{(t)} - \text{FXi}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)} * \text{FXi}_{(t-1)} - \text{FXi}_{(t-1)}} \right]$$

"**FX Hedge Referenzpreis_(t-1)**": entspricht dem am Handelstag_(t-1) ermittelten FX Hedge Referenzpreis.

"**FX Hedge Referenzpreis TR_(t)**": ist der an jedem Handelstag_(t) von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis TR_(t-1), multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des FX Hedge Referenzpreises zwischen dem jeweiligen Handelstag_(t) und dem Handelstag_(t-1) und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis am Handelstag_(t) und dem Bezugsverhältnis am Handelstag_(t-1) entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{FX Hedge Referenzpreis } TR_{(t)} \\ & = \text{FX Hedge Referenzpreis } TR_{(t-1)} \\ & * \left[\frac{\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)}}{\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)}} - 1 + \frac{B_{(t)}}{B_{(t-1)}} \right] \end{aligned}$$

]

["FX Hedge Referenzpreis $TR_{(t-1)}$ ": entspricht dem am Handelstag $_{(t-1)}$ ermittelten FX Hedge Referenzpreis TR .]

"Maßgeblicher Betrag $_{(t-1)}$ ": ist der Maßgebliche Betrag, wie an [●][dem unmittelbar vorangehenden Handelstag $_{(t-1)}$] berechnet.

["n([●])": entspricht [bei der Bestimmung des Maßgeblichen Betrages] der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "(t0)" bezeichnet)] [dem Handelstag $_{(t)}$ [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag $_{(t)}$ [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet)] und [●] [dem Handelstag $_{(t-1)}$] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag $_{(t-1)}$ wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

[Für den Fall der actual/actual Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Für den Fall der actual/360 Berechnung:

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

[Für den Fall der actual/365 Berechnung:

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

[Für den Fall der 30/360 Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]]

["Bezugsverhältnis": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]

"Referenzpreis": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"Referenzpreis $_{(t)}$ ": ist der Referenzpreis am jeweiligen Handelstag $_{(t)}$.

"Referenzpreis $_{(t-1)}$ ": ist der Referenzpreis am Handelstag $_{(t-1)}$.

["**Verwaltungsentgelt**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]

["**Verwaltungsentgeltsatz**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]

Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:

Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gelten die folgenden Definitionen:

"**Bewertungstag**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**Festlegungstag**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

["**Forward Rate**": ist [●].]

"**FWi_(t)**": ist [●], vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), [die zum jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk) fällige Forward Rate][●] [des Wechselkurses] [für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Referenzwährung] [●], die in eine Einheit der [Auszahlungswährung] [●] umgetauscht werden kann)] [basiert auf der von Bloomberg für diesen Tag festgelegten und auf der Bloomberg Seite BFIX veröffentlichten Forward Rate (Frankfurt 14 Uhr Kurs)] [●], [an dem jeweiligen Handelstag_(t)][[der][die] an dem jeweiligen Handelstag_(t) [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]].

"**FWi_(tk-1)**": ist [●], vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), [die zum jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk) fällige Forward Rate][●] [des Wechselkurses] [für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Referenzwährung] [●], die in eine Einheit der [Auszahlungswährung] [●] umgetauscht werden kann)] [basiert auf der von Bloomberg für diesen Tag festgelegten und auf der Bloomberg Seite BFIX veröffentlichten Forward Rate (Frankfurt 14 Uhr Kurs)] [●], [an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk-1)][[der][die] an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk-1) [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]].

"**FXi_(t)**": ist [●] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)][für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][●], der an dem jeweiligen Handelstag_(t) [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen Handelstag_(t)]].

"**FXi_(tk)**": ist [●] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)][für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][●], der an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk) [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●]

veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk)]].

"FX_{i(tk-1)}": ist [●] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)] [für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)] [●], der an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk-1) [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite] [Internetseite] [●] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk-1)]].

"FX Hedge Berechnungstag": ist [●].

"FX Hedge Berechnungstag_(tk)": entspricht [●] [dem auf den jeweiligen Handelstag_(t) [nächstfolgenden (bzw. an diesem Tag liegenden)] [●] FX Hedge Berechnungstag] [dem auf den jeweiligen Handelstag_(t) folgenden (bzw. nächstfolgenden) FX Hedge Berechnungstag].

"FX Hedge Berechnungstag_(tk-1)": entspricht [●] [dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweils maßgeblichen Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht].

"FX Hedge Referenzpreis_(t)": [●] [wenn Handelstag_(t) nicht einem FX Hedge Berechnungstag entspricht,] ist der an [●] [jedem Handelstag_(t)] von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis_(tk-1), multipliziert mit der um die Wertentwicklung des Wechselkurses bereinigten Wertentwicklung des Basiswertes, angepasst um den Wert der Währungsabsicherung, zwischen dem jeweiligen Handelstag_(t) und dem letzten FX Hedge Berechnungstag_(tk-1), entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(tk-1)} * \left[\frac{\text{Referenzpreis}_{(t)} * \text{FXI}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(tk-1)} * \text{FXI}_{(tk-1)}} + \frac{\text{FWi}_{(tk-1)} - \text{FWi}_{(t)}}{\text{FXI}_{(tk-1)}} \right]$$

"FX Hedge Referenzpreis_(t-1)": [●] [entspricht dem FX Hedge Referenzpreis an dem Handelstag, der dem jeweiligen Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht.] [Zur Klarstellung wird angemerkt, wenn der Handelstag_(t-1) ein FX Hedge Berechnungstag ist, ist der FX Hedge Referenzpreis_(t-1) gleich dem FX Hedge Referenzpreis_(tk-1).]

"FX Hedge Referenzpreis_(tk)": [●] [ist der von der Berechnungsstelle an jedem FX Hedge Berechnungstag_(tk) ermittelte FX Hedge Referenzpreis, wobei der Handelstag_(t) dem FX Hedge Berechnungstag_(tk) entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(tk)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(tk-1)} * \left[\frac{\text{Referenzpreis}_{(tk)} * \text{FXI}_{(tk)}}{\text{Referenzpreis}_{(tk-1)} * \text{FXI}_{(tk-1)}} + \frac{\text{FWi}_{(tk-1)} - \text{FXI}_{(tk)}}{\text{FXI}_{(tk-1)}} \right] \quad]$$

"FX Hedge Referenzpreis_(tk-1)": [●] [entspricht dem FX Hedge Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk-1)].

"Maßgeblicher Betrag_(t-1)": ist der Maßgebliche Betrag, wie an [●] [dem unmittelbar vorangehenden Handelstag_(t-1)] berechnet.

"n_([●])": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "(t0)" bezeichnet)] [dem Handelstag_(t) [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag_(t) [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet)] und [●] [Handelstag_(t-1)] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser

Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

[Für den Fall der actual/actual Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Für den Fall der actual/360 Berechnung:

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

[Für den Fall der actual/365 Berechnung:

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

[Für den Fall der 30/360 Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird]; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

"Referenzpreis": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"Referenzpreis_(t)": ist der Referenzpreis am jeweiligen Handelstag_(t).

"Referenzpreis_(t-1)": ist der Referenzpreis am Handelstag_(t-1).

"Referenzpreis_(tk)": ist der Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk).

"Referenzpreis_(tk-1)": ist der Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk-1).

["Verwaltungsentgelt": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]

["Verwaltungsentgeltsatz": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]

Die maßgeblichen Werte am Festlegungstag sind dabei wie folgt:

"FX_{i(0)}": ist [●] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], [die in] [in die] eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][●], [an dem Festlegungstag][der an dem Festlegungstag [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]].

[Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return

Basiswert handelt, einfügen:

"**FWi₍₀₎**": ist [●], vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), [die zum jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk) fällige Forward Rate][●] [des Wechselkurses] [für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)] [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Referenzwährung] [●], die in eine Einheit der [Auszahlungswährung] [●] umgetauscht werden kann)] [basiert auf [der von Bloomberg für diesen Tag festgelegten und auf der Bloomberg Seite BFIX veröffentlichten Forward Rate (Frankfurt 14 Uhr Kurs)] [●]], [an dem Festlegungstag][[der][die]an dem Festlegungstag [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]].

"**FX Hedge Referenzpreis₍₀₎**": [●] [entspricht dem Maßgeblichen Betrag₍₀₎.]

"**FX Hedge Referenzpreis TR₍₀₎**": [●] [entspricht dem Maßgeblichen Betrag₍₀₎.]

"**FX Hedge Referenzpreis_(tk0)**": [●] [entspricht dem Maßgeblichen Betrag₍₀₎.]

"**Maßgeblicher Betrag₍₀₎**": entspricht [●]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: ●] [dem Basispreis] [/ FX₍₀₎] [* FX_{i(0)}] [* Bezugsverhältnis [am Festlegungstag]] [dem Ausgabepreis] [●].]

"**Referenzpreis₍₀₎**": ist [●] [der anfängliche Referenzpreis [am Festlegungstag] [[●] und entspricht [100][●] [%]].

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [●] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (5) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

(b)[c]) Ist der Maßgebliche Betrag Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines *Korbes* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

["Ausgabebetrag": ist der [●].]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) (im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [●]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag)[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

[Für den Fall eines *Basispreises* einfügen:

"Basispreis": ist [●][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] festgestellte Kurs des Basiswerts] [[der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils]] zugewiesene Basispreis.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall einer Aktie, eines Depository Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses, eines Terminkontrakts und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswert**": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als [Basiswert][Korbbestandteil] zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin im Wege eines Roll Over durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Depositary Receipts] [Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist, gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [●] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [●] stattfinden sollte und somit ein "[●]" nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[●]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [●] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [●].]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist [●]

[das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem [Maßgeblichen Betrag₍₀₎] [Nennbetrag]][●] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com][●] veröffentlicht wird. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]] [anschließend ist das Bezugsverhältnis "B_(t-1)" das Bezugsverhältnis am Festlegungstag multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, das Ergebnis [potenziert um die taggenaue] [multipliziert mit der taggenauen] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Festlegungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$B_{(0)} * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz}[* n(t_0, t-1)])^{[n(t_0, t-1)]}$$

[[anfänglich] [am Festlegungstag] [1][●]] [dem dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis] [(auch "B₍₀₎")]] und anschließend an einem Handelstag_(t) (dann auch als "B_(t)" bezeichnet) entspricht es dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag_(t-1) (dann auch als "B_(t-1)" bezeichnet) multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am Handelstag_(t-1), multipliziert um die [taggenaue][anteilige] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Handelstag_(t)][●] und dem [Handelstag_(t-1)][●]:

$$B_{(t)} = B_{(t-1)} * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} * n(t-1, t))$$

]

[Für die Bestimmung des Bezugsverhältnisses entspricht "n(t-1,t)" der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "(t0)" bezeichnet)] [bzw.] [dem Handelstag_(t)] [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag_(t) [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet) und [●] [Handelstag_(t-1)] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag_(t-1) (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

[Für den Fall der actual/actual Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [●] [t₀] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Für den Fall der actual/360 Berechnung:

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum

zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

Für den Fall der actual/365 Berechnung:

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

Für den Fall der 30/360 Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]]

[Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com][●] veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

Für den Fall eines Depository Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depository Receipts] [bzw.] [die Global Depository Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depository Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil])].]

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige [Basiswert][Korbbestandteil] fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden

[Basiswert][Korbbestandteil] liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] ab.]

[Für den Fall eines **Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com][•] veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer **Aktie, eines **Depository Receipts**, eines **Index**, eines **Terminkontrakts**, eines **Rohstoffes**, eines **Währungswechselkurses**, eines **Fondsanteils** und eines **Referenzsatzes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Depository Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle[,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fonstdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

["**Handelstag**_(t)"]: entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag**_(t-1)"]: entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht.]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines **Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["**Handelstag**_(t)"]: entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag**_(t-1)"]: entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht.]

[Für den Fall eines **Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbestandteile**": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere][Indexbestandteile] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

Inhaber: Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammleintragung) ist [CBF][●] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Terminkontrakts* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Last Trade Day**": ist der letzte Handelstag des [Basiswerts][Korbbestandteils] an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines *Terminkontrakts* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist [●] [der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

[Für den Fall eines *Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [●] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer *Maßgeblichen Währung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgebliche Währung**": ist [●] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet[; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]].]

[In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] [ein Ordinary Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] [des Ordinary Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen: Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 9 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

[Für den Fall der *Physischen Lieferung* ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (*Reference Close*)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines *Korbes einfügen*:

[im Fall einer *Addition mit Durchschnittsbildung einfügen*: das [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [•]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer *Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen*: die [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [•]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Terminbörse* ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:] das [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:] die [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen:]** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

["Referenzzinssatz": ist der [•] [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [Referenzzinssatz] [EURIBOR®] [maßgebliche Währung einfügen [•]] [LIBOR] [SONIA] [SOFR] [SARON] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR] [US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (US Auction Results 3 Month Treasury Bill)] [US Federal Funds Effective Rate] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Zinssatz, der von Zeit zu Zeit angepasst werden kann] [•], der der festgelegten Laufzeit von [•] entspricht, [wie er zur Maßgeblichen Zeit an [dem][einem] Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint,] [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge") [.] [multipliziert mit einem Multiplikator von [Multiplikator einfügen: [•]]], wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann].]

["Referenzzinssatz_(t-1)": entspricht dem Referenzzinssatz an dem Handelstag_(t-1).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen Handelstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] [Referenzstelle] [ermittelnde Stelle]] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Registerführende Stelle: [CBF][•]]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Schwellenland-Marktstörung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Marktstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

(a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] Terminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder

(b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder

[(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

[[([•]) es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]

[[([•]) eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]

[[([•]) es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach

Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]

- [(•)] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [(•)] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [(•)] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [(•)] es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•][Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

Für den Fall eines Täglichen Verwaltungsentgelt-Anpassungsbetrags ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Täglicher Verwaltungsentgelt-Anpassungsbetrag**": entspricht [•] [in Bezug auf einen Tag, einem Betrag, der von der Berechnungsstelle für diesen Tag wie folgt ermittelt wird: (Verwaltungsentgeltsatz * Referenzkurs / [365][•]) [* B]]. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

Für den Fall eines Verwaltungsentgelts ist die folgende Regelung anwendbar:

"Verwaltungsentgelt": ist [●][die Summe aus den Täglichen Verwaltungsentgelt-Anpassungsbeträgen für jeden Kalendertag zwischen einem Handelstag [einschließlich][ausschließlich] (dieser Handelstag_(t) wird auch als "(t)" bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag [einschließlich][ausschließlich] (dieser Handelstag_(t-1) wird auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.].]

[Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"Verwaltungsentgeltsatz": ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [●]%p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:

"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite": ist die Bandbreite zwischen [●]% p.a. und [●]% p.a.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Zentrales Register: Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.[●]]

[Für den Fall eines Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] [der Ordinary Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] [dem Ordinary Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

(4) Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gilt zudem:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [Referenzwährung], [in die] [die in] eine Einheit der [Referenzwährung] [Auszahlungswährung] umgetauscht werden kann)] ist der [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [●] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) auf [der Reutersseite] [der Refinitivseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich.] [●]]

[Sollte ein Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] **[für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:** bzw. [die Forward Rate][●] des Wechselkurses] nicht mehr auf der vorgesehenen [Bildschirmseite][Internetseite][●], sondern auf einer anderen von der [Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bzw.] [Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)] ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Wechselkurs **[für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:** bzw. [Forward Rate][●]] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.] [●]

[Sollte die vorgesehene [Bildschirmseite][Internetseite][●] von der [Emittentin] [bzw.] [Berechnungsstelle] nicht mehr genutzt werden können oder wenn der Wechselkurs aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, so ist der [bzw. die] auf der von der [Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bzw.] [Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)] ausgewählten Seite (ebenfalls "**Ersatzseite**") veröffentlichte Wechselkurs **[für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:** bzw. [Forward Rate][●]] maßgeblich. Die Emittentin wird die

Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.] [●]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: bzw. [die Forward Rate][●] des Wechselkurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs [für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: bzw. [Forward Rate][●]] festlegen.] [●]

[Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung auf der vorgenannten [Bildschirmseite][Internetseite][●] oder der Ersatzseite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.] [●]

[Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: Sollte am Bewertungstag [die Forward Rate][●] des Wechselkurses auf der vorgenannten [Bildschirmseite][Internetseite][●] oder der Ersatzseite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin [keine andere Forward Rate][●] festgelegt haben, so wird die Emittentin für die Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags [●][[eine Forward Rate][●] des Wechselkurses bestimmen, [die][●] ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint]. [●]

[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (5) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [der Refinitivseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Refinitivseite [●]] [Internetseite] [●]] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten]Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:
[[•] / [•].[•]]

Produkt 3 (Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge))

WKN und ISIN [und [●]] der Wert- papiere/ Volumen*	Basiswert* ("[●"])	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenz- währung*	Referen- z-stelle*	[Termin- börse**]	[Bezugs- verhältnis*]	[Basis- preis*] [/] [Referenz- zinssatz*]	Bewertung [S- tag*/ Fälligkeits- tag*]	[Admini- strator]	[Mana- ger]	[Sub- Mana- ger]	[Ver- wahr- stelle]	[Fest- legungs- tag]
[●][●]	[●] [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteile n]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>]

[

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil _(i=1) : [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Korbbestandteil _(i=n) : [●]		[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]]

Produkt 4: Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge)

Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere][Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("**Serienemission**") [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•],] werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines Open End Partizipations-Zertifikates^(FX Hedge) ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (4) lit. (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages **im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum [•] [eines jeden [Jahres] [Monats][, erstmals zum [•],] ([jeweils ein][der] "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an [die Zahlstelle] [•] zu schicken. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je [•] (in Worten: [•]) ("**Nennbetrag**").]
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [•] Uhr (Ortszeit [•]):
 - (a) bei [der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [•]] [bzw.] [per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com] [•]]] [•] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [•] liefern, und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] [•] bei der [CBF] [•] (Kto. Nr. [•]).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,

- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [●] Uhr (Ortszeit [●]) am [●] (in Worten: [●]) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [●] geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

[im Fall einer Einlösungs-Mindestzahl einfügen: Das Einlösungsrecht kann nur für [●] Wertpapiere (in Worten: [●]) ("**Einlösungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächstkleinere Anzahl von Wertpapieren, die durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [●] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, [und unter Wahrung einer Frist von [●]][, erstmals zum [●],] ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**").

- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der [ab [dem Festlegungstag][●] handelstäglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag im Hinblick auf einen Einlösungstermin oder Ordentlichen Kündigungstermin und entspricht dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag, multipliziert mit dem Quotienten aus [(i) dem FX Hedge Referenzpreis_(t) an dem maßgeblichen Handelstag_(t) und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis_(t-1) an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag_(t-1)] [(i) dem FX Hedge Referenzpreis TR_(t) an dem maßgeblichen Handelstag_(t) und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis TR_(t-1) an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag_(t-1)] [, abzüglich des Verwaltungsentgeltsatzes, angepasst um die taggenaue Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, [multipliziert mit dem Quotienten aus [(i) dem FX Hedge Referenzpreis_(t-1) an an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag_(t-1) und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis_(t) dem maßgeblichen Handelstag_(t)] [(i) dem FX Hedge Referenzpreis TR_(t-1) an an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag_(t-1) und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis TR_(t) dem maßgeblichen Handelstag_(t),] multipliziert mit der taggenauen Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [abzüglich des Verwaltungsentgelts]:

$$\begin{aligned} \text{Maßgeblicher Betrag}_{(t)} = & \text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} * (\text{FX Hedge Referenzpreis} \\ & [\text{TR}]_{(t)} / \text{FX Hedge Referenzpreis} [\text{TR}]_{(t-1)}) [- \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n(t-1,t)] [* (1 \\ & - \text{Verwaltungsentgeltsatz} [* \text{FX Hedge Referenzpreis} [\text{TR}]_{(t-1)} / \text{FX Hedge} \\ & \text{Referenzpreis} [\text{TR}]_{(t)} * n(t-1,t))] \\ & [- \text{Verwaltungsentgelt}] \end{aligned}$$

Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:

Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gelten die folgenden Definitionen:

"**Bewertungstag**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Festlegungstag**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]

"**Forward Rate**": ist [●].]

"**FX_{i(t)}**": ist [●] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, [die in] [in die] eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)][für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], [die in] [in die] eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][●], der an dem jeweiligen Handelstag_(t) [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen Handelstag_(t)].

"**FX_{i(t-1)}**": ist [●] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, [die in] [in die] eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)][für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], [die in] [in die] eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)] [●] an dem jeweiligen Handelstag_(t-1)], wobei FX_{i(t-1)} am [Festlegungstag][●] FX_{i(0)} entspricht].

"**FX Hedge Referenzpreis_(t)**": ist der an jedem Handelstag_(t) von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis_(t-1), multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus der um die Wertentwicklung des Wechselkurses bereinigten Wertentwicklung des Referenzpreises, angepasst um den Wert der Währungsabsicherung, zwischen dem jeweiligen Handelstag_(t) und dem Handelstag_(t-1), entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)} * \left[1 + \frac{\text{Referenzpreis}_{(t)} * \text{FX}_{i(t)} - \text{FX}_{i(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)} * \text{FX}_{i(t-1)} - \text{FX}_{i(t-1)}} \right]$$

"**FX Hedge Referenzpreis_(t-1)**": entspricht dem am Handelstag_(t-1) ermittelten FX Hedge Referenzpreis.

"**FX Hedge Referenzpreis TR_(t)**": ist der an jedem Handelstag_(t) von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis TR_(t-1), multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des FX Hedge Referenzpreises zwischen dem jeweiligen Handelstag_(t) und dem Handelstag_(t-1) und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis am Handelstag_(t) und dem Bezugsverhältnis am Handelstag_(t-1) entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{FX Hedge Referenzpreis TR}_{(t)} \\ &= \text{FX Hedge Referenzpreis TR}_{(t-1)} \\ & * \left[\frac{\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)}}{\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)}} - 1 + \frac{B_{(t)}}{B_{(t-1)}} \right] \end{aligned}$$

]

["FX Hedge Referenzpreis $TR_{(t-1)}$ ": entspricht dem am Handelstag $_{(t-1)}$ ermittelten FX Hedge Referenzpreis TR.]

"Maßgeblicher Betrag $_{(t-1)}$ ": ist der Maßgebliche Betrag, wie an [●][dem unmittelbar vorangehenden Handelstag $_{(t-1)}$] berechnet.

["n([●])": entspricht [bei der Bestimmung des Maßgeblichen Betrages] der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "(t0)" bezeichnet)] [dem Handelstag $_{(t)}$ [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag $_{(t)}$ [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet)] und [●] [dem Handelstag $_{(t-1)}$] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag $_{(t-1)}$ wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

[Für den Fall der actual/actual Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Für den Fall der actual/360 Berechnung:

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

[Für den Fall der actual/365 Berechnung:

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

[Für den Fall der 30/360 Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]]

["Bezugsverhältnis": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]

"Referenzpreis": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"Referenzpreis $_{(t)}$ ": ist der Referenzpreis am jeweiligen Handelstag $_{(t)}$.

"Referenzpreis $_{(t-1)}$ ": ist der Referenzpreis am Handelstag $_{(t-1)}$.

["**Verwaltungsentgelt**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]

["**Verwaltungsentgeltsatz**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]

Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:

Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gelten die folgenden Definitionen:

"**Bewertungstag**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Festlegungstag**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

["**Forward Rate**": ist [●].]

"**FWi_(t)**": ist [●], vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), [die zum jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk) fällige Forward Rate][●] [des Wechselkurses] [für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Referenzwährung] [●], die in eine Einheit der [Auszahlungswährung] [●] umgetauscht werden kann)] [basiert auf der von Bloomberg für diesen Tag festgelegten und auf der Bloomberg Seite BFIX veröffentlichten Forward Rate (Frankfurt 14 Uhr Kurs)] [●], [an dem jeweiligen Handelstag_(t)][[der][die] an dem jeweiligen Handelstag_(t) [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]].

"**FWi_(tk-1)**": ist [●], vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), [die zum jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk) fällige Forward Rate][●] [des Wechselkurses] [für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Referenzwährung] [●], die in eine Einheit der [Auszahlungswährung] [●] umgetauscht werden kann)] [basiert auf der von Bloomberg für diesen Tag festgelegten und auf der Bloomberg Seite BFIX veröffentlichten Forward Rate (Frankfurt 14 Uhr Kurs)] [●], [an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk-1)][[der][die] an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk-1) [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]].

"**FXi_(t)**": ist [●] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)][für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][●], der an dem jeweiligen Handelstag_(t) [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen Handelstag_(t)]].

"**FXi_(tk)**": ist [●] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)][für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][●], der an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk) [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●]

veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk)]].

"FX_{i(tk-1)}": ist [●] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)] [für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)] [●], der an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk-1) [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite] [Internetseite] [●] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk-1)]].

"FX Hedge Berechnungstag": ist [●].

"FX Hedge Berechnungstag_(tk)": entspricht [●] [dem auf den jeweiligen Handelstag_(t) [nächstfolgenden (bzw. an diesem Tag liegenden)] [●] FX Hedge Berechnungstag] [dem auf den jeweiligen Handelstag_(t) folgenden (bzw. nächstfolgenden) FX Hedge Berechnungstag].

"FX Hedge Berechnungstag_(tk-1)": entspricht [●] [dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweils maßgeblichen Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht].

"FX Hedge Referenzpreis_(t)": [●] [wenn Handelstag_(t) nicht einem FX Hedge Berechnungstag entspricht,] ist der an [●] [jedem Handelstag_(t)] von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis_(tk-1), multipliziert mit der um die Wertentwicklung des Wechselkurses bereinigten Wertentwicklung des Basiswertes, angepasst um den Wert der Währungsabsicherung, zwischen dem jeweiligen Handelstag_(t) und dem letzten FX Hedge Berechnungstag_(tk-1), entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(tk-1)} * \left[\frac{\text{Referenzpreis}_{(t)} * \text{FXI}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(tk-1)} * \text{FXI}_{(tk-1)}} + \frac{\text{FWI}_{(tk-1)} - \text{FWI}_{(t)}}{\text{FXI}_{(tk-1)}} \right]$$

"FX Hedge Referenzpreis_(t-1)": [●] [entspricht dem FX Hedge Referenzpreis an dem Handelstag, der dem jeweiligen Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht.] [Zur Klarstellung wird angemerkt, wenn der Handelstag_(t-1) ein FX Hedge Berechnungstag ist, ist der FX Hedge Referenzpreis_(t-1) gleich dem FX Hedge Referenzpreis_(tk-1).]

"FX Hedge Referenzpreis_(tk)": [●] [ist der von der Berechnungsstelle an jedem FX Hedge Berechnungstag_(tk) ermittelte FX Hedge Referenzpreis, wobei der Handelstag_(t) dem FX Hedge Berechnungstag_(tk) entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(tk)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(tk-1)} * \left[\frac{\text{Referenzpreis}_{(tk)} * \text{FXI}_{(tk)}}{\text{Referenzpreis}_{(tk-1)} * \text{FXI}_{(tk-1)}} + \frac{\text{FWI}_{(tk-1)} - \text{FXI}_{(tk)}}{\text{FXI}_{(tk-1)}} \right]$$

"FX Hedge Referenzpreis_(tk-1)": [●] [entspricht dem FX Hedge Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk-1)].

"Maßgeblicher Betrag_(t-1)": ist der Maßgebliche Betrag, wie an [●] [dem unmittelbar vorangehenden Handelstag_(t-1)] berechnet.

"n([●])": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "(t0)" bezeichnet)] [dem Handelstag_(t) [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag_(t) [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet)] und [●] [Handelstag_(t-1)] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

Für den Fall der actual/actual Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen $[\bullet]$ $[t_0]$ $[t]$ $[t-1]$ und $[t]$ $[t-1]$ $[\bullet]$ und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

Für den Fall der actual/360 Berechnung:

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen $[\bullet]$ $[t_0]$ $[t]$ $[t-1]$ und $[t]$ $[t-1]$ $[\bullet]$ wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

Für den Fall der actual/365 Berechnung:

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen $[\bullet]$ $[t_0]$ $[t]$ $[t-1]$ und $[t]$ $[t-1]$ $[\bullet]$ wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

Für den Fall der 30/360 Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen $[\bullet]$ $[t_0]$ $[t]$ $[t-1]$ und $[t]$ $[t-1]$ $[\bullet]$ wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

"Referenzpreis": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"Referenzpreis_(t)": ist der Referenzpreis am jeweiligen Handelstag_(t).

"Referenzpreis_(t-1)": ist der Referenzpreis am Handelstag_(t-1).

"Referenzpreis_(tk)": ist der Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk).

"Referenzpreis_(tk-1)": ist der Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(tk-1).

["Verwaltungsentgelt": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]

["Verwaltungsentgeltsatz": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]

Die maßgeblichen Werte am Festlegungstag sind dabei wie folgt:

"FX_{i(0)}": ist $[\bullet]$ [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] $[\bullet]$, [die in] [in die] eine Einheit der [Referenzwährung] $[\bullet]$ umgetauscht werden kann)][$[\bullet]$, [an dem Festlegungstag][der an dem Festlegungstag [um $[\bullet]$ Uhr (Ortszeit $[\bullet]$) auf der [Bildschirmseite][Internetseite][$[\bullet]$ veröffentlicht wird]].

Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:

"FW_{i(0)}": ist $[\bullet]$ [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), [die zum jeweiligen FX Hedge

Berechnungstag_(tk) fällige Forward Rate][●] [des Wechselkurses] [für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)] [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Referenzwährung] [●], die in eine Einheit der [Auszahlungswährung] [●] umgetauscht werden kann)] [basiert auf [der von Bloomberg für diesen Tag festgelegten und auf der Bloomberg Seite BFIX veröffentlichten Forward Rate (Frankfurt 14 Uhr Kurs)] [●]], [an dem Festlegungstag][[der][die]an dem Festlegungstag [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]].

"FX Hedge Referenzpreis₍₀₎": [●] [entspricht dem Maßgeblichen Betrag₍₀₎.]

["FX Hedge Referenzpreis TR₍₀₎": [●] [entspricht dem Maßgeblichen Betrag₍₀₎.]]

["FX Hedge Referenzpreis_(tk0)": [●] [entspricht dem Maßgeblichen Betrag₍₀₎.]]

"Maßgeblicher Betrag₍₀₎": entspricht [●]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: ●] [dem Basispreis] [/ FX₍₀₎] [* FXi₍₀₎] [* Bezugsverhältnis [am Festlegungstag]] [dem Ausgabepreis] [●].]

"Referenzpreis₍₀₎": ist [●] [der anfängliche Referenzpreis [am Festlegungstag] [[●] und entspricht [100][●] [%]].

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [●] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("Spitzenausgleichszahlung") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

(b)[c] Ist der Maßgebliche Betrag Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Zahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Zahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines *Korbes* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

"Ausgabebetrag": ist der [•].]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) (im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag)[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

[Für den Fall eines *Basispreises* einfügen:

"Basispreis": ist [•][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am

Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] festgestellte Kurs des Basiswerts] [[der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils]] zugewiesene Basispreis.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses, eines Terminkontrakts und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswert**": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als [Basiswert][Korbbestandteil] zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin im Wege eines Roll Over durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

"**Bewertungstag**": ist der [[•] (in Worten: [•]) [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen [jeweilige] Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] [der] Ordentliche[n] Kündigungstermin [(bzw. falls dieser Tag kein [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•])][•].

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Depositary Receipts] [Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist, gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse

[lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [●] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [●] stattfinden sollte und somit ein "[●]" nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[●]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [●] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [●].]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist [●]

[das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem [Maßgeblichen Betrag₍₀₎] [Nennbetrag]][●] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com][●] veröffentlicht wird. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]] [anschließend ist das Bezugsverhältnis "B_(t-1)" das Bezugsverhältnis am Festlegungstag multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, das Ergebnis [potenziert um die taggenaue] [multipliziert mit der taggenauen] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Festlegungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$B_{(0)} * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz} [* n(t_0, t-1)])^{\ln(t_0, t-1)}$$

[[anfänglich] [am Festlegungstag] [1][●]] [dem dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis] [(auch "B₍₀₎")]] und anschließend an einem Handelstag_(t) (dann auch als "B_(t)" bezeichnet) entspricht es dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag_(t-1) (dann auch als "B_(t-1)" bezeichnet) multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am Handelstag_(t-1), multipliziert um die [taggenaue][anteilige] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Handelstag_(t)][●] und dem [Handelstag_(t-1)][●]:

$$B_{(t)} = B_{(t-1)} * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} * n(t-1,t))$$

]

[Für die Bestimmung des Bezugsverhältnisses entspricht "n(t-1,t)" der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "(t0)" bezeichnet)] [bzw.] [dem Handelstag_(t)] [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag_(t) [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet)] und [●] [Handelstag_(t-1)] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag_(t-1) (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

[Für den Fall der actual/actual Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] und der tatsächlichen Anzahl der

Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Für den Fall der actual/360 Berechnung:

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

[Für den Fall der actual/365 Berechnung:

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

[Für den Fall der 30/360 Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]]

[Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com][●] veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines Depository Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depository Receipts] [bzw.] [die Global Depository Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depository Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der [[●] (in Worten: [●] [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen Bewertungstag [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●]);] oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag][●].

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]]].]

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**First Notice Day**": ist der erste Tag, an dem der jeweilige [Basiswert][Korbbestandteil] fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden [Basiswert][Korbbestandteil] liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] ab.]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com][•] veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontrakts, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle[,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fonstdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

["**Handelstag_(t)**": entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag_(t-1)**": entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht.]

Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["**Handelstag_(t)**": entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag_(t-1)**": entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbestandteile**": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere][Indexbestandteile] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

"**Inhaber**": Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammleintragung) ist [CBF][●] in der Funktion als Wertpapersammelbank.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Terminkontrakts* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Last Trade Day**": ist der letzte Handelstag des [Basiswerts][Korbbestandteils] an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines *Terminkontrakts* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist [●] [der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

[Für den Fall eines *Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [●] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer *Maßgeblichen Währung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Währung": ist [●] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet[; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]]. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] [ein Ordinary Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] [des Ordinary Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen: Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 9 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

"Ordentlicher Kündigungstermin": ist [●] [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●])].

[Für den Fall der *Physischen Lieferung* ist folgende Regelung anwendbar:

"Physischer Basiswert": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (*Reference Close*)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines *Korbes einfügen*:

[im Fall einer *Addition mit Durchschnittsbildung einfügen*: das [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen**: [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer *Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen*: die [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse]

[bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [•]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen: [•]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

["Referenzzinssatz": ist der [•] [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [Referenzzinssatz] [EURIBOR®] [maßgebliche Währung einfügen [•]] [LIBOR] [SONIA] [SOFR] [SARON] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR] [US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (US Auction Results 3 Month Treasury Bill)] [US Federal Funds Effective Rate] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Zinssatz, der von Zeit zu Zeit angepasst werden kann] [•], der der festgelegten Laufzeit von [•] entspricht, [wie er zur Maßgeblichen Zeit an [dem][einem] Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint,] [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge") [.] [multipliziert mit einem Multiplikator von [Multiplikator einfügen: [•]]], wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann].]

["Referenzzinssatz_(t-1)": entspricht dem Referenzzinssatz an dem Handelstag_(t-1).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen Handelstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] [Referenzstelle] [ermittelnde Stelle]] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Registerführende Stelle: [CBF][●]

[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer *Schwellenland-Marktstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Marktstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

(a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] Terminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder

(b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder

[(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

[[[●]] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]

[[[●]] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das

Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]

- [(•)] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [(•)] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [(•)] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [(•)] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [(•)] es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•][Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

Für den Fall eines Täglichen Verwaltungsentgelt-Anpassungsbetrags ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Täglicher Verwaltungsentgelt-Anpassungsbetrag**": entspricht [•] [in Bezug auf einen Tag, einem Betrag, der von der Berechnungsstelle für diesen Tag wie folgt ermittelt wird: (Verwaltungsentgeltsatz * Referenzkurs / [365][•]) [* B]]. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines Verwaltungsentgelts ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgelt**": ist [•][die Summe aus den Täglichen Verwaltungsentgelt-Anpassungsbeträgen für jeden Kalendertag zwischen einem Handelstag [einschließlich][ausschließlich] (dieser Handelstag_(t) wird auch als "(t)" bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag [einschließlich][ausschließlich] (dieser Handelstag_(t-1) wird auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.].]

[Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [•]%p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Zentrales Register: Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.[•]]

[Für den Fall eines Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] [der Ordinary Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] [dem Ordinary Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

(6) Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gilt zudem:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [(ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [Referenzwährung], [in die] [die in] eine Einheit der [Referenzwährung] [Auszahlungswährung] umgetauscht werden kann)] ist der [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [•] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) auf [der Reutersseite] [der Refinitivseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich.] [•]]

[Sollte ein Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] [für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: bzw. [die Forward Rate][•] des Wechselkurses] nicht mehr auf der vorgesehenen [Bildschirmseite][Internetseite][•], sondern auf einer anderen von der [Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bzw.] [Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)] ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Wechselkurs [für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: bzw. [Forward Rate][•]] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.] [•]

[Sollte die vorgesehene [Bildschirmseite][Internetseite][•] von der [Emittentin] [bzw.] [Berechnungsstelle] nicht mehr genutzt werden können oder wenn der Wechselkurs aufgrund

gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, so ist der [bzw. die] auf der von der [Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bzw.] [Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)] ausgewählten Seite (Ebenfalls "Ersatzseite") veröffentlichte Wechselkurs für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: bzw. [Forward Rate][●] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.] [●]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses [für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: bzw. [die Forward Rate][●] des Wechselkurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: bzw. [Forward Rate][●] festlegen.] [●]

[Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung auf der vorgenannten [Bildschirmseite][Internetseite][●] oder der Ersatzseite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.] [●]

Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: Sollte am Bewertungstag [die Forward Rate][●] des Wechselkurses auf der vorgenannten [Bildschirmseite][Internetseite][●] oder der Ersatzseite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin [keine andere Forward Rate][●] festgelegt haben, so wird die Emittentin für die Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags [●][[eine Forward Rate][●] des Wechselkurses bestimmen, [die][●] ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint]. [●]

Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (7) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [der Refinitivseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Refinitivseite [●]] [Internetseite] [●]] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten]Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:
[[•] / [•].[•]]

Produkt 4 (Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge))

WKN und ISIN [und der Wertpapiere/ Volumen*]	Basiswert* ("")	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*] [/[Referenzzinssatz*]	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
[] []	[] [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** []

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

[

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil _(i=1) : [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Korbbestandteil _(i=n) : [●]		[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]]

Produkt 5: Partizipations-Zertifikate ^(Plus)

Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere][Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für mehrere Wertpapiere, die als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben werden] ("**Serienemission**") [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•]], die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

Für den Fall einer einzelnen WKN/ISIN ist folgende Regelung anwendbar:

[Die Wertpapiere [, identifizierbar durch ihre [WKN] [und] [ISIN] [und [•],] werden [durch eine Globalurkunde verbrieft] [als elektronische Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") begeben].]

§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines Partizipations-Zertifikates ^(Plus) ("**Wertpapier**") und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (2) lit. (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages **im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] und die Zahlung des Zinsbetrages gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je [•] (in Worten: [•]) ("**Nennbetrag**").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**") **für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** ,angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.).]
 - (a) Der Maßgebliche Betrag **im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird,] ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•],] [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•],] an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt)][[, insgesamt] multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag] und [der Summe aus] [dem Verwaltungsentgeltsatz] [und] [dem Quanto-Zinssatz],], [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•],] an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag

(wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt) und (ii) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][●].], [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, [das Ergebnis] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, [das Ergebnis] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem maßgeblichen Handelstag][für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgende Regelung einfügen: [, [das Ergebnis] multipliziert mit][und] der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio_(tr)]:

$$\begin{aligned} & (\text{Referenzpreis}_{(t)} \text{ [/ FX}_{(t)} \text{] } [*] [(\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} \text{ [/ FX}_{(t-1)} \text{]})]] \\ & \quad [* (1 [+ ([\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)}] - [\text{Verwaltungsentgeltsatz}] \\ & \quad [+] [\text{Quanto-Zinssatz}] [])) [* \text{Referenzpreis}_{(t-1)} \text{ [/ FX}_{(t-1)} \text{] / Referenzpreis}_{(t)} \text{ [/ FX}_{(t)} \text{] } [* \\ & \quad n(t-1,t)]]]] [* n(t-1,t)]] [* B_{(t-1)}] [* B_{(t)}] [* \text{Roll Over Ratio}_{(tr)}] \end{aligned}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag**₍₀₎") in der Auszahlungswährung

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: ●] [dem Basispreis] [/ FX₍₀₎] [* Bezugsverhältnis] [●] entspricht.]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [●] Nachkommastelle.]

[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

(b)[c] Ist der Maßgebliche Betrag **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar, angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein,)] Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines Korbes ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

["Ausgabebetrag": ist der [•].]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) (im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag)[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

[Für den Fall eines Basispreises einfügen:

"Basispreis": ist [•][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis]

festgestellte Kurs des Basiswerts] [[der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils]] zugewiesene Basispreis.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses, eines Terminkontrakts und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswert**": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als [Basiswert][Korbbestandteil] zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin im Wege eines Roll Over durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien] [Depositary Receipts] [Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist, gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile.] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [●] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [●] stattfinden sollte und somit

ein "[•]" nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[•]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [•] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [•].]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist [•][das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das [am [Festlegungstag][•] anfänglich dem Quotienten aus [dem [Maßgeblichen Betrag]₍₀₎] [Nennbetrag]][•] und dem Basispreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in der Auszahlungswährung,]] [am [Festlegungstag][•]] und anschließend (dann auch als "B_(t-1)" bezeichnet) dem Quotienten aus dem Wert je Wertpapier (§ 1 Absatz (2) lit.(a)) am unmittelbar vorhergehenden Handelstag und dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in der Auszahlungswährung,] am unmittelbar vorhergehenden Handelstag entspricht (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt). Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com][•] veröffentlicht. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [•] Nachkommastelle.]]] [anschließend ist das Bezugsverhältnis "B_(t-1)" das Bezugsverhältnis am vorhergehenden Handelstag B_(t-2) multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag_(t-2)] und dem Verwaltungsentgeltsatz, [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Handelstag_(t-2)][•] und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag_(t-1):

$$B_{(t-1)} = B_{(t-2)} * (1 [+ (Referenzzinssatz_{(t-2)} - Verwaltungsentgeltsatz)])^{n(t-2, t-1)}$$

[Für den Fall einer Bildschirmseite ist folgende Regelung anwendbar:

"Bildschirmseite": bezeichnet [•]

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR® ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz [•][LIBOR][SONIA][SOFR][SARON][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR][US Federal Funds Effective Rate] ist folgende Regelung anwendbar: Reuters [LIBOR01][LIBOR02][•] oder deren Nachfolge-Seite.]]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines Depository Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depository Receipts] [bzw.] [die Global Depository Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depository Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["Euro-Zone": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil])].]

[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige [Basiswert][Korbbestandteil] fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden [Basiswert][Korbbestandteil] liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] ab.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

"FX_(t)": ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][•], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][•] umgetauscht werden kann)][•] an dem jeweiligen Handelstag_(t)], wobei FX_(t) am [Festlegungstag][•] FX₍₀₎ entspricht].

"FX_(t-1)": ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][•], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][•] umgetauscht werden kann)][•] an dem jeweiligen Handelstag_(t-1)], wobei FX_(t-1) am [Festlegungstag][•] FX₍₀₎ entspricht].

"FX₍₀₎": ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][•], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][•] umgetauscht werden kann)][•] [an dem Festlegungstag], der an dem Festlegungstag [um [•] Uhr (Ortszeit [•])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][•] veröffentlicht wird]].

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden

Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com][●] veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *Depository Receipts*, eines *Index*, eines *Terminkontrakts*, eines *Rohstoffes*, eines *Währungswechselkurses*, eines *Fondsanteils* und eines *Referenzsatzes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Depository Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle[,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

["**Handelstag**_(t)"]: entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag**_(t-1)"]: entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht.]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["**Handelstag**_(t)"]: entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag**_(t-1)"]: entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag_(t) unmittelbar vorausgeht.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbestandteile**": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere][Indexbestandteile] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall von *Zentralregisterwertpapieren* ist folgende Regelung anwendbar:

Inhaber: Eingetragener Inhaber der Wertpapiere im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammleintragung) ist [CBF][●] in der Funktion als Wertpapiersammelbank.]

[Für den Fall eines Interbanken-Markts ist folgende Regelung anwendbar:

"Interbanken-Markt": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Last Trade Day": ist der letzte Handelstag des [Basiswerts][Korbbestandteils] an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall eines [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [●]] Interbanken-Markts ist folgende Regelung anwendbar:

"[Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [●]] Interbanken-Markt": bezeichnet den Markt in [London][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [●]] an welchem Termin-Einlagen in [Währung einfügen: [●]] von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist [●] [der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Festgelegten Währung ist folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Festgelegte Währung" bezeichnet [●].]

[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs": ist [●] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Währung": ist [●] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf

die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Wahrung des Landes, in dem sich die Borse oder die wichtigste Borse fur [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet[; wobei eine Standardwahrung keine Magebliche Wahrung ist]]. [In Fallen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] [ein Ordinary Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] [des Ordinary Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berucksichtigt.]]

[Fur den Fall einer Mageblichen Zeit ist folgende Regelung anwendbar:

"**Magebliche Zeit**": bezeichnet [in Bezug auf [einen Zinsfeststellungstag][•]] [11.00] [•] Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brusseler][Zuricher][•] Ortszeit.]

"**n_(•)**": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [•] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "**t₀**") bezeichnet)] [dem Handelstag [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "**t**" bezeichnet)] und [•] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als "**t-1**" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [•]

[Fur den Fall der actual/actual Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [•] [t₀] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] und der tatsachlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Fur den Fall der actual/360 Berechnung:

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsachliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t₀] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

[Fur den Fall der actual/365 Berechnung:

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsachliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t₀] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

[Fur den Fall der 30/360 Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t₀] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwolf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fallt auf den 31. Tag eines Monats, wahrend der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fallt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekurzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fallt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlangerter Monat zu behandeln.]

[Fur den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[Fur den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Niedergelegte Endgültige Wertpapierbedingungen: Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten maßgeblichen endgültigen Wertpapierbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 9 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.]

[Für den Fall eines Quanto-Zinssatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Quanto-Zinssatz**": ist [•] [anfänglich [•]]%. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich unvorhergesehener technischer Störungen) gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht. Der Quanto-Zinssatz berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung [der Währung des Referenzpreises][Referenzwährung] in [•][Auszahlungswährung] in Bezug auf den im Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß § 1 Absatz (4) festgelegten Umrechnungskurs.]]

[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall von Referenzbanken ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbanken-Markt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London][•] ausgewählte Großbanken.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (*Reference Close*)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [•]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [•]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Depositary Receipt] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

["Referenzpreis₍₀₎": entspricht [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

Für den Fall eines Referenzzinssatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"Referenzzinssatz": ist der [•] [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [Referenzzinssatz] [EURIBOR®] [maßgebliche Währung einfügen [•]] [LIBOR] [SONIA] [SOFR] [SARON] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR] [US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (US Auction Results 3 Month Treasury Bill)] [US Federal Funds Effective Rate] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Zinssatz, der von Zeit zu Zeit angepasst werden kann] [•], der der festgelegten Laufzeit von [•] entspricht, [wie er zur Maßgeblichen Zeit an [dem][einem] Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint,] [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] p.a.] (die "Marge") [,] [multipliziert mit einem Multiplikator von [Multiplikator einfügen: [•]]], wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann].

Im Fall einer Linearen Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für den [ersten][letzten] Zinslauf-Zeitraum findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für den [ersten][letzten] Zinslauf-Zeitraum legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzsatz für diesen Zinslauf-Zeitraum [am Zinsfeststellungstag] in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge des anwendbaren Zinslauf-Zeitraums am nächsten kommt, aber kürzer als dieser ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge des anwendbaren Zinslauf-Zeitraums am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

Im Fall des Referenzzinssatzes EURIBOR bzw. eines anderen Referenzzinssatzes für Euro und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des Referenzzinssatzes gilt:

Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder der Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheint, wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] [maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinslauf-Zeitraum ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum gegenüber führenden Banken im [Londoner] [maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzzinssatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzzinssatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum der Satz per Zinslauf-Zeitraum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder

abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum von führenden Banken im [Londoner] [●] Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzzinssatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[maßgebliches Finanzzentrum einfügen:** [●]] Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum eine andere Marge als für den unmittelbar vorhergehende Zinslauf-Zeitraum gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für den vorhergehende Zinslauf-Zeitraum tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle des Referenzzinssatzes [●][LIBOR] [SONIA][SOFR][SARON][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR][US Federal Funds Effective Rate] bzw. eines anderen Referenzzinssatzes für die jeweilige Währung und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Im Fall von vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Bildschirmseite bzw. des Referenzzinssatzes gilt:

Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder der Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheint, wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] **[maßgebliches Finanzzentrum einfügen:** [●]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinslauf-Zeitraum ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[maßgebliches Finanzzentrum einfügen:** [●]] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzzinssatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][●] Prozent, wobei [0,000005][●] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzzinssatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum der Satz per Zinslauf-Zeitraum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][●] Prozent, wobei [0,000005][●]

aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen: [•]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum von führenden Banken im **[Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]]** Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator]**.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum eine andere Marge als für den unmittelbar vorhergehende Zinslauf-Zeitraum gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für den vorhergehende Zinslauf-Zeitraum tritt)] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].]**

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen Handelstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, **[bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]**

[Bei allen Referenzzinssätzen mit Bildschirmfeststellung gilt:

Im Fall der Einstellung der Bildschirmseite bzw. des Referenzzinssatzes gilt:

Falls die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt vor einem Zinsfeststellungstag feststellt, dass die Bildschirmseite bzw. der Referenzzinssatz **[nicht mehr besteht] [•]**, wird die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz als Referenzzinssatz verwenden, der von einer Zentralbank, Notenbank, Währungsbehörde oder vergleichbaren Institution (z.B. einer Kommission oder Arbeitsgruppe) in der Jurisdiktion der Währung des jeweiligen Referenzzinssatzes ausgewählt wurde und mit den Standards der Finanzbranche vereinbar ist. Wenn die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz selbst nicht festlegen kann, wird die Berechnungsstelle sobald wie möglich und spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor dem betreffenden Zinsfeststellungstag eine Festlegungsstelle (die "**Zinssatz-Festlegungsstelle**") bestimmen, die festlegt, ob ein dem ursprünglichen Zinssatz vergleichbarer Nachfolge-Zinssatz verfügbar ist, um den Zinssatz für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung festzulegen. Gibt es nach Auffassung der Zinssatz-Festlegungsstelle einen in der Finanzbranche akzeptierten Nachfolge-Zinssatz, wird die Berechnungsstelle diesen Nachfolge-Zinssatz als Zinssatz verwenden.

Wenn die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz oder Nachfolge-Zinssatz gemäß der Bestimmung des vorherigen Absatzes festgelegt hat (der "**Ersetzende Zinssatz**"), gilt für die Festlegung des Zinssatzes für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung:

- i. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle legen gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zinsfeststellungstags sowie die Methode zur Ermittlung des Ersetzenden Zinssatzes (darunter auch Anpassungen, die erforderlich sind, um den Ersetzenden Zinssatz mit dem Zinssatz vergleichbar zu machen) nach billigem Ermessen und im Einklang mit der in der Finanzbranche akzeptierten Praxis bezüglich des Ersetzenden Zinssatzes fest.
- ii. Bezugnahmen auf den Referenzzinssatz in diesen Wertpapierbedingungen gelten dann als Bezugnahmen auf den Ersetzenden Zinssatz einschließlich der Änderungen und Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.

- iii. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle informieren die Emittentin unverzüglich über den Ersetzenden Zinssatz und die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iv. Die Emittentin wird den Ersetzenden Zinssatz sowie die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i. gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Stellt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle bzw. die Zinssatz-Festlegungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Ersetzende Zinssatz nicht mehr im Wesentlichen mit dem Zinssatz vergleichbar ist oder nicht im Einklang mit in der Finanzbranche akzeptierten Standards ist, kann die Berechnungsstelle eine Zinssatz-Festlegungsstelle benennen oder wieder benennen, um den Ersetzenden Zinssatz zu bestätigen oder einen "**Weiteren Ersetzenden Zinssatz**", nach den gleichen Regeln, die für die Bestimmung des Ersetzenden Zinssatzes gelten, festzulegen. Wenn die (neue) Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, einen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festzulegen oder wenn sie keinen Weiteren Ersetzenden Zinssatz festlegt, bleibt der Ersetzende Zinssatz unverändert.

Die "**Zinssatz-Festlegungsstelle**" kann sein (a) eine führende Bank, ein Makler und Händler oder ein Benchmark Agent in dem Hauptfinanzzentrum der Währung des betreffenden Zinssatzes, die bzw. der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (b) die Emittentin oder die Garantin, oder (c) ein mit der Emittentin, der Garantin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen.]

[Für den Fall, dass der Ersetzende Zinssatz bzw. der Weitere Ersetzende Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [**Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für den relevanten Zinslauf-Zeitraum eine andere Marge als für den unmittelbar vorhergehenden Zinslauf-Zeitraum gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für den vorhergehenden Zinslauf-Zeitraum tritt)] [**im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator] [für [den betreffenden Zinslauf-Zeitraum] [den betreffenden Zinsfeststellungstag] [und für alle folgenden [Zinslauf-Zeiträume] [Zinsfeststellungstage] [•].]]

[Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] [Referenzstelle] [ermittelnde Stelle]] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]]

Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SONIA oder Weighted Average SONIA ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SONIA ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen (*Compounded Daily*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SONIA **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Weighted Average SONIA ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SONIA-Berechnungsmethode "Gewichteter Mittelwert (*Weighted Average*)", ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Gewichtete Mittlere SONIA, **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

["Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SONIA" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Pfund Sterling bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen SONIA (*daily Sterling overnight reference rate*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"**d**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode.

"**d₀**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis **d₀**, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Londoner Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode.]

["Ausschlusszeitraum" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der auf den Zinsfeststellungstag folgt, bis (ausschließlich) zu dem Zinsperiodenendtag, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.]

["Londoner Bankarbeitstag" meint einen Tag, an dem Geschäftsbanken und ausländische Börsen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr in London geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen).]

["Rückblickzeitraum" oder "p" meint bezüglich einer Zinsperiode, sofern "Verzögerung (*Lag*)" als Beobachtungsmethode in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Londoner Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Londoner Bankarbeitstage).]

[" n_i "] meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag; (einschließlich) bis zum folgenden Londoner Bankarbeitstag (ausschließlich).]

["**Beobachtungs-/Rückblickzeitraum**"] meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt.]

["**Referenztag**"] meint jeden Londoner Bankarbeitstag in der betreffenden Zinsperiode, der nicht in den Ausschlusszeitraum fällt.]

["**SONIA_i**"] meint [Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: den SONIA-Zinssatz für den Tag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag i liegt.][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: (i) für einen Londoner Bankarbeitstag, der ein Referenztag ist, den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Referenztag liegt; anderenfalls (ii) den SONIA-Zinssatz für den Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem Zinsfeststellungstag für die betreffende Zinsperiode liegt.]]

["**SONIA_{i-pLBD}**"] meint [Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: für einen Londoner Bankarbeitstag; den SONIA i für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der p Londoner Bankarbeitstage vor dem erstgenannten Londoner Bankarbeitstag liegt ("**pLBD**").][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: für einen Londoner Bankarbeitstag; den SONIA i für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag.]]

["**SONIA-Zinssatz**"] meint bezüglich eines Londoner Bankarbeitstags einen Referenzzinssatz, der dem täglichen SONIA für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag entspricht, wie vom SONIA-Administrator an autorisierte Vertriebsstellen übermittelt und anschließend auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder, sofern die Maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wie von den autorisierten Vertriebsstellen an anderer Stelle) an dem Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht, der unmittelbar auf den erstgenannten Londoner Bankarbeitstag folgt.]

["**Gewichteter Mittlerer SONIA**"] meint [Im Fall der Verwendung von "Verzögerung (Lag)" ist folgende Regelung anwendbar: die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während des betreffenden Beobachtungs-/Rückblickzeitraums dividiert durch die Anzahl der Kalendertage während dieses Beobachtungs-/Rückblickzeitraums. Für diese Zwecke gilt als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.][Im Fall der Verwendung von "Ausschluss (Lock-out)" als Beobachtungsmethode ist folgende Regelung anwendbar: die Summe der SONIA-Zinssätze für jeden Kalendertag während der betreffenden Zinsperiode dividiert durch die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsperiode, wobei als SONIA-Zinssatz für jeden Kalendertag der Zinsperiode, der in den Ausschlusszeitraum für die betreffende Zinsperiode fällt, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag gilt, der unmittelbar vor dem ersten Tag des betreffenden Ausschlusszeitraums liegt. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SONIA-Zinssatz für einen Kalendertag, der kein Londoner Bankarbeitstag ist, der SONIA-Zinssatz für denjenigen Londoner Bankarbeitstag, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.]

Sofern für einen Londoner Bankarbeitstag kein SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite verfügbar ist (und auch nicht anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird) ist der SONIA-Zinssatz

- (i) (x) der zum Geschäftsende am betreffenden Londoner Bankarbeitstag geltende Bankleitzins der Bank of England ("**Bankleitzins**"); zuzüglich (y) des arithmetischen Mittelwerts der Differenz zwischen dem SONIA und dem Bankleitzins während der

letzten fünf Tage, für die der SONIA veröffentlicht wurde, wobei die größte Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Höchstwert ermittelt wird) und die niedrigste Differenz (ggf. nur einmal, falls für mehrere Tage derselbe Tiefstwert ermittelt wird) jeweils ausgenommen werden; oder

- (ii) falls kein solcher Bankleitzins verfügbar ist, der SONIA-Zinssatz, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) für denjenigen Londoner Bankarbeitstag veröffentlicht wurde, der unmittelbar vor dem betreffenden Londoner Bankarbeitstag liegt und für den der SONIA-Zinssatz auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder anderweitig von den jeweils autorisierten Vertriebsstellen) veröffentlicht wurde; und

dieser Zinssatz gilt dann als der SONIA-Zinssatz für den betreffenden Londoner Bankarbeitstag.

Ungeachtet dessen gilt für den Fall, dass die Bank of England Vorgaben dazu veröffentlicht, (i) wie der SONIA-Zinssatz zu ermitteln ist, oder (ii) welcher Zinssatz an die Stelle des SONIA-Zinssatzes treten soll, dass die Berechnungsstelle diesen Vorgaben zur Feststellung des SONIA-Zinssatzes folgen wird, solange der SONIA-Zinssatz nicht zur Verfügung steht und nicht von den autorisierten Vertriebsstellen veröffentlicht wird.

Falls der jeweilige Zinssatz gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode nicht festgestellt werden kann, gilt jeweils der Zinssatz, (i) der zu dem unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag festgestellt wurde (wobei in Fällen, in denen für die jeweilige Zinsperiode eine andere Marge, ein anderer Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz anzuwenden ist als für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode anstelle der Marge, des Höchstzinssatzes und/oder des Mindestzinssatz für die unmittelbar davorliegende Zinsperiode die Marge, der Höchstzinssatz und/oder Mindestzinssatz für die maßgebliche Zinsperiode anzuwenden ist; oder (ii) falls es keinen unmittelbar davor liegenden Zinsfeststellungstag gibt, der jeweils anfängliche Zinssatz, der für die erste Zinsperiode der betreffenden Serie von Wertpapieren gegolten hätte, wenn die Wertpapiere für die Dauer eines Zeitraums ausgegeben worden wären, der der planmäßigen ersten Zinsperiode entspricht, aber zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) endet (wobei die jeweilige Marge bzw. der Höchstzinssatz bzw. der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode anzuwenden ist).]]

Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethoden SOFR Arithmetic Mean oder SOFR Compound:

Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR Arithmetic Mean ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "Arithmetischer SOFR-Mittelwert (SOFR Arithmetic Mean)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode der Arithmetische SOFR-Mittelwert, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode SOFR-Zinseszins (SOFR Compound) ist folgende Regelung anwendbar:

Bei der SOFR-Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins (SOFR Compound)" ist der Zinssatz für jede Zinsperiode Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SOFR an dem betreffenden Zinsfeststellungstag, [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], sämtlich wie von der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.]

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

[**"Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz"** meint die Bloomberg-Bildschirmseite mit dem Titel "SOFRRATE (SOFR-Zinssatz)" oder eine Nachfolgesite oder einen Nachfolgedienst.]

[**"Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SOFR"** meint bezüglich einer Zinsperiode einen Betrag in Höhe der Rendite einer Anlage bei täglich anfallenden Zinseszinsen, die von der Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Rückblick (SOFR Compound with Lookback)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_{i-p\text{USBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"**d**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieser Zinsperiode;

"**d₀**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in der betreffenden Zinsperiode;

"**Rückblickzeitraum**" oder "**p**" die Anzahl an Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen;

"**n_i**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich); und

"**SOFR_{i-pUSBD}**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR_i für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der eine Anzahl von Tagen vor dem erstgenannten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i ("**pUSBD**") liegt, die der Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen im Rückblickzeitraum entspricht, wobei – außer in Fällen, in denen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, dass der SOFR-Stichtag nicht anwendbar sein soll – der SOFR_i für jeden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR_i für den SOFR-Stichtag der betreffenden Zinsperiode ist.]

[Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR-Zinseszins mit Verschiebenem Beobachtungszeitraum (SOFR Compound with Observation Period Shift)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

Dabei gilt Folgendes:

"d" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Kalendertage innerhalb dieses Beobachtungszeitraums.

"d₀" meint bezüglich eines Beobachtungszeitraums die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"i" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d₀, wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen steht, beginnend mit dem ersten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen in dem betreffenden Beobachtungszeitraum.

"n_i" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i (einschließlich) bis zum folgenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen (ausschließlich).

"**Beobachtungszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Verschobene Beobachtungstage vor dem nächsten Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt.

"**Verschobene Beobachtungstage**" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"**SOFR_i**" meint bezüglich jedes Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen_i den SOFR für den jeweiligen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen_i.]

Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Verschobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar:

$$\left(\frac{\text{SOFR Index}_{\text{Final}}}{\text{SOFR Index}_{\text{Initial}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

Dabei gilt Folgendes:

"d_c" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage in der betreffenden Zinsperiode.

"**Verschobene Beobachtungstage**" meint die Anzahl der Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist, oder, falls keine Anzahl angegeben ist, zwei Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen.

"**SOFR Index**" meint bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen (i) den von der NY Federal Reserve veröffentlichten Wert des SOFR Index, wie auf der Website der NY Federal Reserve zur SOFR-Feststellungszeit erschienen; oder, (ii) falls der in (i) genannte SOFR Index so nicht erscheint, und falls nicht zugleich ein Benchmark-Übergangereignis und der damit verbundene Benchmark-Ersetzungstag eingetreten sind, den SOFR Index, wie er für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der SOFR Index veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"**SOFR Index_{Final}**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"**SOFR Index_{Initial}**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Wert des SOFR Index an dem Tag, der [einschlägige Anzahl] Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen vor dem ersten Tag der Zinsperiode (bzw. im Falle der ersten Zinsperiode, vor dem Verzinsungsbeginn) liegt, wobei die [einschlägige Anzahl] gleich der Anzahl der Vershobenen Beobachtungstage ist.

"**Reuters-Seite "USDSOFR="**" meint die Reuters-Seite mit dem Titel "USDSOFR=" oder eine Nachfolgeseite oder einen Nachfolgedienst.

"**NY Federal Reserve**" meint die US-amerikanische Notenbank, die Federal Reserve Bank of New York.

"**Website der NY Federal Reserve**" meint die Webseite der NY Federal Reserve, gegenwärtig unter www.newyorkfed.org, oder eine Nachfolgewebseite der NY Federal Reserve oder die Webseite eines Nachfolgers der NY Federal Reserve in der Rolle des Administrators des SOFR.

"**SOFR**" meint den Zinssatz, der von der Berechnungsstelle bezüglich eines Bankarbeitstags für US-Staatsanleihen gemäß den folgenden Bestimmungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt wird.

- (a) den Secured Overnight Financing Rate für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) ("**SOFR-Feststellungszeit**") an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint, wie auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" für den betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen gemeldet, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Bloomberg-Bildschirmseite "SOFR-Zinssatz" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, oder, falls kein solcher Zinssatz auf der Reuters-Seite "USDSOFR=" erscheint, dann den Secured Overnight Financing Rate, der um ca. 15 Uhr (New York City Ortszeit) an dem betreffenden Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen auf der Website der NY Federal Reserve erscheint ("**SOFR-Bildschirmseite**"); oder
- (b) falls der in (a) oben genannte Zinssatz so nicht erscheint und die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Benchmark-Übergangereignis eingetreten ist, den Secured Overnight Financing Rate, der für den ersten vorangegangenen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, für den der Secured Overnight Financing Rate auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde, auf der Website der NY Federal Reserve veröffentlicht wurde.

"**Arithmetischer SOFR-Mittelwert**" meint bezüglich einer Zinsperiode den arithmetischen Mittelwert des SOFR für jeden Kalendertag innerhalb dieser Zinsperiode wie von der Berechnungsstelle berechnet, wobei der SOFR für jeden Kalendertag in dem Zeitraum ab (einschließlich) dem SOFR-Stichtag bis (ausschließlich) zum nächsten Zinsperiodenendtag der SOFR am SOFR-Stichtag ist. Für diese Zwecke gilt – mit der oben genannten Einschränkung – als SOFR für einen Kalendertag, der kein Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ist, der SOFR für denjenigen Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen, der unmittelbar vor dem betreffenden Kalendertag liegt.

"**SOFR-Stichtag**" für eine Zinsperiode meint – sofern nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für nicht anwendbar erklärt – den vierten Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen vor dem nächsten eintretenden Zinsperiodenendtag in der betreffenden Zinsperiode (oder eine andere Anzahl von Bankarbeitstagen für US-Staatsanleihen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt).

"**Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen**" meint einen Tag außer einem Samstag oder Sonntag oder einem Tag, für den der US-amerikanische Verband für Wertpapierindustrie und Finanzmärkte (*Securities Industry and Financial Markets Association*, "**SIFMA**") empfiehlt, dass Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitgliedsunternehmen für den Handel mit US-Staatsanleihen ganztägig geschlossen bleiben sollen.

Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte I. bis III. gilt, dass, falls die Berechnungsstelle spätestens zur SOFR-Feststellungszeit feststellt, dass bezüglich der maßgeblichen SOFR-Benchmark (wie nachstehend definiert) ein SOFR-Übergangereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, die nachstehend enthaltenen

Regelungen für sämtliche Feststellungen des Zinssatzes für jede darauffolgende Zinsperiode gelten.]

SOFR-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass vor der SOFR-Feststellungszeit an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangsereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle eine Stelle beauftragen ("**Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle**"), die den SOFR-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler, oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Emittentin bzw. (gegebenenfalls) der Garantiegeber, (z) ein verbundenes Unternehmen der Emittentin bzw. (gegebenenfalls) des Garantiegebers oder der Berechnungsstelle, oder (zz) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Im Zusammenhang mit der Feststellung des SOFR-Ersatzes wird die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle geeignete SOFR-Ersatzbedingte Änderungen feststellen.

Eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die von der Berechnungsstelle bzw. Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen Bestimmungen getroffen wird, gilt (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich für die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Wertpapierinhaber.

Nach der Benennung eines SOFR-Ersatzes kann die Berechnungsstelle später feststellen, dass ein SOFR-Übergangsereignis und ein damit verbundener SOFR-Ersetzungstag im Hinblick auf diesen SOFR-Ersatz eingetreten ist, sofern die SOFR-Benchmark bereits durch den SOFR-Ersatz ersetzt wurde und SOFR-Ersatzbedingte Änderungen im Zusammenhang mit dieser Ersetzung wirksam sind. In solchen Fällen gilt der SOFR-Ersatz als SOFR-Benchmark und alle einschlägigen Definitionen sind entsprechend auszulegen.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden SOFR-Ersetzungsregeln gelten die folgenden Definitionen:

"**ISDA-Definitionen**" meint die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlichten ISDA-Definitionen aus dem Jahr 2006 in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung oder eine gegebenenfalls später an deren Stelle veröffentlichte Broschüre mit Definitionen für Zinsderivate.

"**ISDA-Alternativanpassung**" meint die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen und die zu ermitteln ist, wenn ein Indexeinstellungsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt.

"**ISDA-Alternativzinssatz**" meint den Zinssatz, der für Derivategeschäfte gelten würde, die auf die ISDA-Definitionen verweisen, wenn ein SOFR-Übergangsereignis bezüglich des SOFR und der jeweiligen Laufzeit eintritt, mit Ausnahme der geltenden ISDA-Alternativanpassung.

"**Zuständige Behörde**" meint das Direktorium (*Board of Governors*) des US-Zentralbanksystems (*Federal Reserve System*) und/oder die NY Federal Reserve und/oder einen Ausschuss, der offiziell vom Direktorium des US-Zentralbanksystems oder der NY Federal Reserve oder einem ihrer Nachfolger gebilligt oder einberufen wurde.

"**SOFR-Benchmark**" meint [Außer im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Vershobener Beobachtung (SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR (wie vorstehend definiert) [Im Fall der Verwendung der Berechnungsmethode "SOFR Index mit Vershobener Beobachtung

"SOFR Index with Observation Shift)" ist folgende Regelung anwendbar: den SOFR-Index (wie vorstehend definiert).

"**SOFR-Ersatz**" meint eine (oder mehrere) der SOFR-Ersatzalternativen, die – falls die Berechnungsstelle feststellt, dass spätestens zur SOFR-Feststellungszeit für eine Feststellung der SOFR-Benchmark an einem Bankarbeitstag für US-Staatsanleihen ein SOFR-Übergangereignis und der damit verbundene SOFR-Ersetzungstag eingetreten sind – von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SOFR-Ersetzungstag in folgender Weise festzustellen ist (oder sind), dabei gilt

- (a) die Rangfolge, die als SOFR-Ersatzalternativenrangfolge in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist; oder
- (b) falls keine solche Rangfolge vorgesehen ist, die nachstehend genannte Reihenfolge:
 - (i) Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz;
 - (ii) ISDA-Alternativersatz; und
 - (iii) Branchenersatz,

wobei die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle, falls sie nicht in der Lage ist, den SOFR-Ersatz anhand der ersten aufgeführten SOFR-Ersatzalternative festzustellen, versuchen wird, den SOFR-Ersatz anhand der nächstfolgenden SOFR-Ersatzalternative festzustellen, bis ein SOFR-Ersatz festgestellt wird. Der SOFR-Ersatz tritt – vorbehaltlich des Eintritts eines weiteren SOFR-Übergangereignisses und damit verbundenen SOFR-Ersetzungstags – zum Zwecke der Feststellung des Zinssatzes für die betreffende Zinsperiode und alle darauffolgenden Zinsperioden an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark.

"**SOFR-Ersatzalternativen**" meint

- (a) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Zuständigen Behörde als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt oder empfohlen wird, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Von der Zuständigen Behörde Gewählter Ersatz**");
- (b) die Summe aus (i) dem ISDA-Alternativzinssatz und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**ISDA-Alternativersatz**"); oder
- (c) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener Berücksichtigung solcher Zinssätze, die zum betreffenden Zeitpunkt in der Branche als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark bei auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere akzeptiert werden – als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SOFR-Benchmark für die betreffende Zinsperiode ausgewählt worden ist, und (ii) der SOFR-Ersatz-Anpassung ("**Branchenersatz**").

"**SOFR-Ersatz-Anpassung**" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum maßgeblichen SOFR-Ersetzungstag festgestellt werden kann:

- (a) die Anpassung des Spread oder die Methode zur Berechnung oder Feststellung der Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Zuständigen Behörde für den geltenden Nicht Angepassten SOFR-Ersatz ausgewählt oder empfohlen wird;
- (b) falls der geltende Nicht Angepasste SOFR-Ersatz gleich dem ISDA-Alternativzinssatz ist, die ISDA-Spread-Anpassung; oder
- (c) die Anpassung des Spread (in Höhe eines positiven oder negativen Werts oder des Wertes Null), die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – unter angemessener

Berücksichtigung solcher Spread-Anpassungen oder Methoden zur Berechnung oder Feststellung von Spread-Anpassungen, die bei der Ersetzung der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark durch den anwendbaren Nicht Angepassten SOFR-Ersatz für auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere in der Branche akzeptiert werden – festgestellt wird.

"SOFR-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SOFR-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere Änderungen des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen und anderen administrativen Dingen), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SOFR-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SOFR-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält).

"SOFR-Ersetzungstag" meint das erste der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Im Fall von lit. (a) oder (b) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangereignis" den späteren der beiden nachstehend genannten Zeitpunkte: (i) das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw. (ii) das Datum, an dem der Administrator der SOFR-Benchmark die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder des Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt; bzw.
- (b) im Fall von lit. (c) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangereignis" das Datum der dort genannten öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen; bzw.
- (c) im Fall von lit. (d) der Definition des Begriffs "SOFR-Übergangereignis" den letzten der aufeinanderfolgenden Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen, an dem die SOFR-Benchmark nicht veröffentlicht wurde,

wobei in Fällen, in denen Ereignisse oder Umstände, die in einer öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen im Sinne des vorstehenden lit. (a) oder (b) genannt werden, drei (3) Monate nach der Mitteilung oder Veröffentlichung oder später eintreten, das SOFR-Übergangereignis drei (3) Monate vor dem genannten Tag (und nicht zum Datum der jeweiligen öffentlichen Mitteilung oder Veröffentlichung) als eingetreten gilt:

Zur Klarstellung: Wenn das Ereignis, das zum Eintritt des SOFR-Ersetzungstags führt, bezüglich einer Feststellung auf den selben Tag fällt wie die SOFR-Feststellungszeit, aber zeitlich vor dieser liegt, gilt der SOFR-Feststellungstag für die Zwecke dieser Feststellung als vor der SOFR-Feststellungszeit eingetreten.

"SOFR-Übergangereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Ereignisse bezüglich der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SOFR-Benchmark (einschließlich des täglich veröffentlichten Bestandteils, der zur Berechnung der Benchmark verwendet wird):

- (a) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der

die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;

- (b) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde, die für den Administrator der Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, die Zentralbank für die Währung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils), einen Insolvenzverwalter, der für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, eine Abwicklungsbehörde, die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, oder ein Gericht oder eine sonstige Stelle mit Befugnissen, die denen eines Insolvenzverwalters oder einer Abwicklungsbehörde vergleichbar ist, und das oder die für den Administrator der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) zuständig ist, durch die mitgeteilt wird, dass der Administrator die Bereitstellung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls den einzelnen Bestandteil) weiter zur Verfügung stellen wird;
- (c) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls eines einzelnen Bestandteils), durch die bekannt gemacht wird, dass die SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls der einzelne Bestandteil) nicht mehr repräsentativ ist, dass die Verwendung der SOFR-Benchmark (oder gegebenenfalls des einzelnen Bestandteils) untersagt worden ist oder werden wird, oder dass seine Verwendung im Allgemeinen oder bezüglich der Wertpapiere nur unter Einschränkungen oder mit nachteiligen Folgen möglich ist; oder
- (d) Ausbleiben der Veröffentlichung der SOFR-Benchmark durch ihren Administrator (oder einen nachfolgenden Administrator) während sechs (6) aufeinanderfolgender Bankarbeitstage für US-Staatsanleihen; und

"Nicht Angepasster Benchmark-Ersatz" meint den SOFR-Ersatz vor einer SOFR-Ersatz-Anpassung.]

[Für den Fall der Verwendung der Berechnungsmethode Compounded Daily SARON ist die folgende Regelung anwendbar:

Bei der SARON-Berechnungsmethode "Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON", ist der jeweilige Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß den nachstehenden Regelungen der Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechnete SARON (*Compounded Daily SARON*) **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, sämtlich wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneter SARON" meint bezüglich einer Zinsperiode die Rendite einer Anlage in Schweizer Franken bei täglich anfallenden Zinseszinsen (unter Verwendung des täglichen Overnight-Zinssatzes des besicherten Geldmarktes für Schweizer Franken (*overnight interest rate of the secured funding market for Swiss franc*) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung), die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) am entsprechenden Zinsfeststellungstag mit der folgenden Formel berechnet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SARON}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz (falls erforderlich) auf das nächste Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet wird, wobei 0,000005 aufgerundet wird.

"**d**" meint die Anzahl der Kalendertage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"**d₀**" meint die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"**i**" meint eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_0 , wobei jede in chronologischer Reihenfolge für einen Züricher Bankarbeitstag steht, beginnend mit dem ersten Züricher Bankarbeitstag in dem betreffenden SARON-Beobachtungszeitraum;

"**Rückblickzeitraum**" oder "**p**" meint bezüglich einer Zinsperiode die Anzahl an Züricher Bankarbeitstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (oder, falls keine Anzahl angegeben ist, fünf Züricher Bankarbeitstage);

"**n_i**" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag i (einschließlich) bis zum ersten folgenden Züricher Bankarbeitstag (ausschließlich);

"**SARON**" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstags:

- (i) den Swiss Average Rate Overnight (SARON) für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, der vom SARON-Administrator auf der Maßgeblichen Bildschirmseite (oder der Ersatzseite, auf der die Information veröffentlicht wird) zum SARON-Referenzzeitpunkt veröffentlicht wird;
- (ii) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aus anderen Gründen als aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den Swiss Average Rate Overnight, der für den ersten vorangegangenen Züricher Bankarbeitstag, für den der Swiss Average Rate Overnight auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde, auf der Maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht wurde; bzw.
- (iii) falls der Zinssatz nicht in der oben beschriebenen Weise auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zum SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag veröffentlicht wird, und zwar aufgrund eines SARON-Indexeinstellungsereignisses, in Verbindung mit dem an oder vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten ist: den gemäß nachstehender Beschreibung festgestellten SARON-Ersatz;

"**SARON-Administrator**" meint SIX Swiss Exchange AG (oder einen Nachfolger in der Rolle des Administrators);

"**SARON-Beobachtungszeitraum**" meint bezüglich einer Zinsperiode den Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis (ausschließlich) zu dem Tag, der p Züricher Bankarbeitstage vor dem Zinsperiodenendtag liegt, der auf das Ende der betreffenden Zinsperiode fällt;

"**SARON-Referenzzeitpunkt**" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages den Handelsschluss an der Handelsplattform der SIX Repo AG (oder der ihres Nachfolgers) an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag, voraussichtlich um oder etwa um 18 Uhr (Züricher Ortszeit);

"**SARON_i**" meint bezüglich eines Züricher Bankarbeitstages i den SARON, wie vom SARON-Administrator für den betreffenden Tag an autorisierte SARON-Vertriebsstellen übermittelt und von diesen an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag [um oder nach 18 Uhr Züricher Ortszeit] [zum SARON-Referenzzeitpunkt] (oder zu einem anderen Veröffentlichungszeitpunkt, wie vom SARON-Administrator in der SARON-Benchmark-Methodik festgelegt) veröffentlicht; und

"Züricher Bankarbeitstag" meint einen Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in Zürich geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen);

SARON-Ersetzungsregeln

Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass vor dem SARON-Referenzzeitpunkt an einem Züricher Bankarbeitstag ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den SARON-Ersatz feststellen.

Sofern es keinen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz gibt und für einen Züricher Bankarbeitstag, für den der SARON festzustellen ist, an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde ("**Betroffener Züricher Bankarbeitstag**"), wird die Berechnungsstelle an oder vor dem ersten Züricher Bankarbeitstag, bezüglich dessen ein SARON-Indexeinstellungsereignis und ein damit verbundener SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind und kein SNB-Leitzins veröffentlicht wurde, eine Stelle beauftragen ("**Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle**"), die den SARON-Ersatz feststellt. Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle kann (x) eine führende Bank, ein Broker und Händler oder ein Benchmark Agent am Hauptfinanzzentrum der Abrechnungswährung sein, die oder der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (y) die Garantin, (z) ein verbundenes Unternehmen der Garantin oder der Berechnungsstelle, oder (aa) ein sonstiges Unternehmen sein, das nach Feststellung der Berechnungsstelle für diese Rolle geeignet ist.

Die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle stellt fest, ob anstelle des SARON ein alternativer Zinssatz für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem SARON-Beobachtungszeitraum, in den der Betroffene Züricher Bankarbeitstag fällt ("**Betroffener SARON-Beobachtungszeitraum**") und sämtliche SARON-Beobachtungszeiträume danach anzuwenden ist.

Zum Zwecke der Feststellung des jeweiligen Zinssatzes

- (iv) stellt die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle (A) die Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes (einschließlich einer alternativen Methode zur Feststellung des SARON-Ersatzes, falls der alternative Zinssatz zum jeweiligen Zinsfeststellungstag nicht verfügbar ist), die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist, sowie (B) Anpassungsfaktoren fest, die gegebenenfalls erforderlich sind, um den SARON-Ersatz mit der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark vergleichbar zu machen, die mit den in der Branche anerkannten Standards für den SARON-Ersatz vereinbar ist;
- (v) gelten Verweise auf den SARON in den Wertpapierbedingungen für den Betroffenen Züricher Bankarbeitstag und alle darauf folgenden Züricher Bankarbeitstage in dem Betroffenen SARON-Beobachtungszeitraum und allen danach folgenden SARON-Beobachtungszeiträumen als Verweise auf den SARON-Ersatz, einschließlich alternativer Methoden zu dessen Feststellung und der oben in Punkt (i) genannten Anpassungsfaktoren;
- (vi) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich der Wertpapiere vornehmen;
- (vii) gilt eine Feststellung, Entscheidung oder Auswahl, die gegebenenfalls von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gemäß diesen SARON-Ersetzungsregeln getroffen wird, einschließlich SARON-Ersatzbedingter Änderungen oder bezüglich des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses, Umstands oder Tages, sowie eine Entscheidung, eine Handlung oder eine Auswahl zu unterlassen – jeweils nur bezüglich der betreffenden Wertpapiere – (außer im Falle eines offenkundigen Irrtums) abschließend und verbindlich und wird von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise getroffen;

- (viii) gilt bei Widersprüchen zwischen diesen SARON-Ersetzungsregeln und sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen die SARON-Ersetzungsregeln in Bezug auf Wertpapiere, deren Zinssatz gemäß den SARON-Ersetzungsregeln berechnet wird, vorrangig;
- (ix) kann die Berechnungsstelle feststellen, dass es zweckmäßig ist, dass ein SARON-Ersatz an die Stelle der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark tritt, und SARON-Ersatzbedingte Änderungen bezüglich späterer SARON-Indexeinstellungsereignisse anwenden; und
- (x) kann die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle – falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis oder Einzelheiten eines solchen Ereignisses vor dem betreffenden SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag angekündigt wird oder werden – den Wertpapierinhabern an oder nach dem Tag einer solchen früheren Ankündigung eine Mitteilung von den betreffenden Änderungen machen, die bezüglich der Wertpapiere erfolgen werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass solche Änderungen erst zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag wirksam werden.

Dabei gelten die folgenden Definitionen:

"Empfohlene SARON-Spread-Anpassung" meint bezüglich eines Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatzes:

- (i) den Spread (der positiv, negativ oder gleich Null sein kann), die Formel oder Methode zur Berechnung des Spread, den oder die das Empfehlungsgremium für den jeweiligen Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz und für festverzinsliche Wertpapiere empfohlen hat, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist; oder
- (ii) sofern das Empfehlungsgremium keinen Spread und keine Formel oder Methode im Sinne des vorstehenden Punkts (i) für den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz zur Feststellung den SARON empfohlen hat, wird die Berechnungsstelle den Spread feststellen und dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgehen, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen. Die Berechnungsstelle wird in der Branche anerkannte Standards für festverzinsliche Wertpapiere berücksichtigen, bezüglich derer der Empfohlene SARON-Ersatzzinssatz als Referenzzinssatz für die Feststellung des geltenden Zinssatzes an die Stelle des Swiss Average Rate Overnight getreten ist;

"Empfohlener SARON-Ersatzzinssatz" meint den Zinssatz, der von einer Arbeitsgruppe oder einem Ausschuss in der Schweiz – welche(r) in gleicher oder ähnlicher Weise organisiert ist wie die Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken, die 2013 unter anderem zum Zwecke der Prüfung von Reformvorschlägen für Referenzzinssätze in der Schweiz gegründet wurde – als Ersatz für den Swiss Average Rate Overnight empfohlen wird (die entsprechende Arbeitsgruppe oder der entsprechende Ausschuss: **"Empfehlungsgremium"**);

"SARON-Benchmark" meint zunächst den Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON (wie vorstehend definiert); dies gilt mit der Maßgabe, dass, sofern bezüglich des Unter Täglicher Berechnung der Zinseszinsen Berechneten SARON oder der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden SARON-Benchmark ein SARON-Indexeinstellungsereignis und der damit verbundene SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag eingetreten sind, mit "SARON-Benchmark" der jeweils einschlägige SARON-Ersatz gemeint ist.

"SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag" meint den frühesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:

- (i) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (i) der Definition dieses Begriffs, den Tag, an dem der SARON-Administrator die Bereitstellung der Swiss Average Rate Overnight einstellt;
- (ii) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Punkt (ii)(x) der Definition dieses Begriffs, den spätesten der nachstehend aufgeführten Zeitpunkte:
 - (x) der Tag dieser Mitteilung oder Veröffentlichung;
 - (y) der Tag, sofern einschlägig, der in der Mitteilung oder Veröffentlichung als der Tag angegeben ist, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ sein wird; bzw.
 - (z) falls ein SARON-Indexeinstellungsereignis im Sinne von Punkt (ii)(y) der Definition dieses Begriffs an oder vor einem Tag oder beiden Tagen eingetreten ist, die in lit. (x) und (y) dieses Punkts (ii) genannt sind, der Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf; bzw.
- (iii) im Falle des Eintritts eines SARON-Indexeinstellungsereignisses im Sinne von Absatz (ii)(y) der Definition dieses Begriffs, den Tag, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf;

"SARON-Indexeinstellungsereignis" meint den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (i) Öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht oder bestätigt wird, dass der SARON-Administrator die Bereitstellung des Swiss Average Rate Overnight dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der den Swiss Average Rate Overnight weiter zur Verfügung stellen wird; oder
- (ii) öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des SARON-Administrators oder einer zuständigen Stelle, durch die bekannt gemacht wird, dass (x) der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Tag nicht mehr repräsentativ sein wird, oder dass (y) der Swiss Average Rate Overnight nach einem bestimmten Tag nicht mehr verwendet werden darf, sofern diese Erklärung im Falle von lit. (y) (nicht unbedingt nur, aber auch) für festverzinsliche Wertpapiere und Derivate gilt;

"SARON-Ersatz" meint die erste aus der Reihe der nachstehend genannten Alternativen, die von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle zum SARON-Indexeinstellungswirksamkeitstag festgestellt werden kann:

- (i) den Empfohlenen SARON-Ersatzzinssatz für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfohlenen SARON-Spread-Anpassung, veröffentlicht an dem betreffenden Züricher Bankarbeitstag;
- (ii) den Leitzins der Schweizerischen Nationalbank ("**SNB-Leitzins**") für den betreffenden Züricher Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der SNB-Spread-Anpassung; oder
- (iii) den alternativen Zinssatz, der von der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle als Ersatz für die zum betreffenden Zeitpunkt geltende SARON-Benchmark ausgewählt wird und der in der Branche als Nachfolgezinssatz akzeptiert wird, oder, falls kein solcher Zinssatz existiert, wird sie denjenigen Zinssatz auswählen, der ihrer Feststellung nach dem Swiss Average Rate Overnight am ehesten vergleichbar ist;

"SARON-Ersatzbedingte Änderungen" meint bezüglich eines SARON-Ersatzes jede technische, administrative oder operative Änderung (insbesondere des Zeitpunkts und der

Häufigkeit der Feststellung von Zinssätzen für Zinsperioden und Zinszahlungen, der Rundung von Beträgen, Laufzeiten, Zinstagequotienten, Geschäftstagekonventionen, Änderungen einer anderen Bedingung und anderer administrativer Dinge), die nach Einschätzung der Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle gegebenenfalls angemessen ist, um die Einführung des SARON-Ersatzes in einer Weise abzubilden, die im Wesentlichen der marktüblichen Praxis entspricht (oder, wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass die Einführung beliebiger Aspekte dieser Marktpraxis administrativ nicht machbar ist, oder wenn die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle feststellt, dass für den SARON-Ersatz keine Marktpraxis existiert, in einer anderen Weise, die die Ersatzzinssatz-Feststellungsstelle bzw. die Berechnungsstelle bei vernünftiger Betrachtung, nach Treu und Glauben und wirtschaftlich vernünftigerweise für notwendig hält); und

"**SNB-Spread-Anpassung**" meint bezüglich des SNB-Leitzinses den Spread, der auf den SNB-Leitzins anzuwenden ist, um wirtschaftliche Beeinträchtigungen oder Vorteile der Wertpapierinhaber infolge der Ersetzung des Swiss Average Rate Overnight durch den SNB-Leitzins bei der Feststellung des SARON soweit wie unter den Umständen praktisch möglich zu reduzieren oder auszugleichen; der Spread wird von der Berechnungsstelle festgestellt, die dabei nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise vorgeht und den vergangenen Medianwert zwischen dem Swiss Average Rate Overnight und dem SNB-Leitzins für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zu dem Tag berücksichtigt, an dem das SARON-Indexeinstellungsereignis eingetreten ist (oder, falls mehrere SARON-Indexeinstellungsereignisse eingetreten sind, bis zu dem Tag, an dem das erste dieser Ereignisse eingetreten ist).]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Registerführende Stelle: [CBF][●]

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Regierungsstelle**": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.].

[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Roll Over**": bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Over Termin durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt.

"**Roll Over Ratio_(tr)**": entspricht [●][anfänglich [1][●] (auch "**Roll Over Ratio₍₀₎**") und anschließend in Bezug auf den jeweilige Roll Over Zeitraum_(tr), dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Over Termin_(tr) [zum Roll Over Zeitpunkt] abzüglich der maßgeblichen Roll Over-Transaktionskosten und (ii) dem Referenzpreis des diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts an dem Roll Over Termin_(tr) [zum Roll Over Zeitpunkt] zuzüglich der maßgeblichen Roll Over-Transaktionskosten; das Ergebnis multipliziert mit der unmittelbar vorangehenden Roll Over Ratio, und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Roll Over Ratio}_{(tr)} = \text{Roll Over Ratio}_{(tr-1)} * \left(\frac{\text{Referenzpreis}_{(MT)} - \text{Roll Over Transaktionskosten}}{\text{Referenzpreis}_{(ErsMT)} + \text{Roll Over Transaktionskosten}} \right)$$

Zum Zwecke der Berechnung gelten folgende Definitionen

"Referenzpreis_(MT)" ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Over Zeitraums tatsächlich gehandelten Kurse des Maßgeblichen Terminkontrakts ermittelter Kurs.

"Referenzpreis_(ErsMT)" ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Over Zeitraums tatsächlich gehandelten Kurse des ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts ermittelter Kurs.

"Roll Over Ratio_(tr-1)" entspricht der unmittelbar vorangehenden Roll Over Ratio.

[Die jeweils aktuelle Roll Over Ratio wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com][●] veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jeder so ermittelten Roll Over Ratio auf die [●] Nachkommastelle.]]

"Roll Over Termin_(tr)": ist ein von der Berechnungsstelle innerhalb des Roll Over Zeitraumes gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird.

"Roll Over-Transaktionskosten": ist [●]% des jeweiligen Referenzpreises des Maßgeblichen Terminkontrakts bzw. des diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts.

["Roll Over Zeitpunkt": entspricht [●] Uhr (Ortszeit [●]).]

"Roll Over Zeitraum_(tr)": ist der Zeitraum [vom [●] bis zum [●] Handelstag vor dem [früheren der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day"] [●] des Maßgeblichen Terminkontrakts, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende [Basiswert][Korbbestandteil] eingegangen werden.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Schwellenland-Marktstörung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Marktstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] Terminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder

- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]
- [[[•]] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [[[•]] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[[•]] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[[•]] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[[•]] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[[•]] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [[[•]] es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

[Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Standardwährung": ist die gesetzliche Währung von [•][Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

[Für den Fall einer Aktie, eines Depository Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"Verwaltungsentgeltsatz": ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [•]% p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:

"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite": ist die Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]%p.a.]

[Für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Währungsanpassungsbetrag": entspricht [•] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe etwaiger Erträge bzw. Verluste aus Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Währungswechselkurse] [•]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Währungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsätzlich auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung tragen.] Zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Währungsanpassungsbetrag [fortlaufend][•][unverzüglich] gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall von Zentralregisterwertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

Zentrales Register: Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister. [●]

"**Zinsbetrag**", der am Zinszahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird,

[für den Fall eines festen Zinsbetrags: entspricht [in Bezug auf jeden Zinslauf-Zeitraum][●] dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Betrag in der Referenzwährung ("**Maßgeblicher Zinsbetrag**")[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht] **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Zinsbetrag reduzieren.)]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.]]

[für den Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines Zinssatzes: ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Zinsbetrag**")[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht] **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Zinsbetrag reduzieren.)]

[für den Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines festen Zinssatzes: Der Maßgebliche Zinsbetrag entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz ("**Zinssatz p. a.**") des Basispreises je Wertpapier[, abzüglich des Quanto-Anpassungsbetrags]:

Zinssatz p. a. * Basispreis [- Quanto-Anpassungsbetrag]]

[für den Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines variablen Zinssatzes: Der Maßgebliche Zinsbetrag entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen [Referenzzinssatz][●] ("**Zinssatz p. a.**") [des Nennbetrags je Wertpapier][●]:

Zinssatz p. a. * [Nennbetrag je Wertpapier][●]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Der Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum berechnet.]

[Für den Fall der *actual/actual* Zinsberechnung:

"**Zinsberechnungsmethode**": Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

[Für den Fall der *30/360* Zinsberechnung:

"**Zinsberechnungsmethode**": Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das

bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

Für den Fall eines Zinsfeststellungstags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Referenzzinssatz und einen Zinslauf-Zeitraum [den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag des betreffenden Zinslauf-Zeitraums liegt] [●].]

"Zinslauf-Zeitraum": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums werden der erste und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums jeweils [einschließlich][[nicht] (ausschließlich)] berücksichtigt.]

"Zinszahlungstag": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinszahlungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem ursprünglichen Zinszahlungstag. Im Fall einer Verschiebung des Zinszahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Für den Fall eines Depository Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depository Receipt] [der Global Depository Receipt] [der Ordinary Depository Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depository Receipt] [dem Global Depository Receipt] [dem Ordinary Depository Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [der Refinitivseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Refinitivseite [●]] [Internetseite] [●]] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin

wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten]Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:
[[•] / [•].[•]]

Produkt 5 (Partizipations-Zertifikate^(Plus))

WKN und ISIN [und <input type="checkbox"/>	Basiswert* (" <input type="checkbox"/> ")	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	Zinssatz* p.a. in Prozent [[Fester] Zinsbetrag*] [Referenzzinssatz*]	Zinslaufzeitraum* Beginn: /Ende:	Bewertungstag*/Fälligkeitstag und Zinszahlungstag*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrestelle]	[Festlegungstag]
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
[Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]																

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

**

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "Gbp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei Gbp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

[

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenz-stelle*	[Termin-börse**]	Gewic-h-tung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewer-tungs-tag*]	Referenz-währung*	[Admini-strator]	[Mana-ger]	[Sub-Mana-ger]	[Verwahr-stelle]	[Fest-legung-s-tag]
Korbbestandteil _(i=1) : [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Korbbestandteil _(i=n) : [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]]

Teil II – Basiswertspezifische Bedingungen

[Für den Fall von mehreren Basiswerten⁽ⁱ⁾ bzw. eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Berechnungsstelle (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle [bzw. [•]] so geändert wird, dass der Index nach

Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle [bzw. **[\bullet]**] durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexbestandteile, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [die Aktie[n]] [bzw.] [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depositary Receipts], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [betroffenen] [Basiswert][Korbbestandteil] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der [betroffene] [Basiswert][Korbbestandteil] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil] ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein "**Fusionsergebnis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den [Basiswert][Korbbestandteil] begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der [betroffene] [Basiswert][Korbbestandteil] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [betroffenen] [Basiswert][Korbbestandteil] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [betroffenen] [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][(ii)][(iii)][(iv)][(v)][(vi)][a.][b.][c.][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der [Basiswert][Korbbestandteil] bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der [Basiswert][Korbbestandteil] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den [betroffenen] [Basiswert][Korbbestandteil]:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des [Basiswerts] [Basiswerts⁽ⁱ⁾] [Korbbestandteils] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des [Basiswerts] [Basiswerts⁽ⁱ⁾] [Korbbestandteils], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen[.];[.]

[Für den Fall eines *Depositary Receipts* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen

diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der [Aktien] [bzw. der] [Zugrundeliegenden Aktien] haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

[Für den Fall eines sonstigen Dividendenpapiers (z.B. Genussschein) als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- ([•]) Auf andere als die vorstehend genannten Basiswerte, wie sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine), sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis [(4)][(5)] mit Bezug auf die sonstigen Dividendenpapiere und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.]
- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [das Metall, das] [die Metalle, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Metalls dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die [Referenzstelle] [bzw. [•]] so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (c) das Metall von der [Referenzstelle] [bzw. [•]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (d) die [Referenzstelle] [bzw. [•]] nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder

- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird eine Nachfolge-Referenzstelle und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben über das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Terminkontrakt, der] [die Terminkontrakte, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen

Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn:

- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle [bzw. [●]] so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle [bzw. [●]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt, oder
- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Rohstoff, der] [die Rohstoffe, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den [Basiswert][Korbbestandteil] wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die [Referenzstelle] [bzw. [•]] so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der [Referenzstelle] [bzw. [•]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (d) die [Referenzstelle] [bzw. [•]] nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird einen Nachfolge-Markt und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines **Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Währungswechselkurs, der] [die Währungswechselkurse, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben (jeweils ein "**Anpassungsereignis**"), wird die Berechnungsstelle, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Emittentin wird die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem

Absatz (1) standen. Die Berechnungsstelle wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungswechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungswechselkurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungswechselkurs, den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils eine "**Nachfolge-Referenzstelle**") unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die [jeweilige] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. die [jeweilige] Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug auf den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann [die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)], sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor

Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, die Nachfolge-Fonstdokumentation und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fonstdokumentation und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fonstdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fonstdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fonstdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fonstdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fonstdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabetag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung

oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

(m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Außergewöhnlichen Fondsergebnisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug auf den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann [die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)], sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, die Nachfolge-Fondsdokumentation[, die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.

- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie

nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia Board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) Die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils wird ersatzlos aufgehoben.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Außergewöhnlichen Fondseignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber

überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:

[Für [den Referenzsatz, der] [die Referenzsätze, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (die "**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht (ein "**Anpassungsereignis**"), so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und veröffentlichten] Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen [Basiswert][Korbbestandteil] erfolgen (ebenfalls jeweils ein "**Anpassungsereignis**"). Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle (ebenfalls ein "**Anpassungsereignis**"), ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird eine Nachfolge-Referenzstelle und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (3) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es

der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben über den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Falls es sich bei dem Basiswert bzw. bei einem Korbbestandteil um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates handelt, einfügen:

- [(•)]** Bei dem **[Basiswert]** **[Korbbestandteil [•]]** handelt es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**ReferenzwertVO**"). Daher gilt zusätzlich:

Wenn der **[Basiswert]****[Korbbestandteil [•]]** (der "**Referenzwert**") nach Feststellung der Berechnungsstelle aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann insbesondere

- (i) bei Vorliegen eines "**Nichtgenehmigungsereignisses**": wenn eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf einen Referenzwert oder dessen Administrator nicht erteilt wurde oder nicht erteilt wird, der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in dem Register nach Art. 36 ReferenzwertVO eingetragen wurde oder eingetragen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die Emittentin, die Berechnungsstelle oder den Referenzwert nicht erfüllt;

ein Nichtgenehmigungsereignis liegt nicht vor, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein offizielles Register aufgenommen ist oder wird, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist.

- (ii) bei Vorliegen eines "**Ablehnungsereignisses**": wenn die relevante zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle im Hinblick auf die Wertpapiere, den

Referenzwert oder dessen Administrator einen erforderlichen Antrag für die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder die Aufnahme in das Register nach Art. 36 ReferenzwertVO, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, ablehnt oder verweigert oder ablehnen oder verweigern wird oder

- (iii) bei Vorliegen eines "**Aussetzungs- oder Widerrufereignisses**": wenn die jeweilige zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf den Referenzwert oder dessen Administrator, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, aussetzt oder widerruft oder aussetzen oder widerrufen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein Register nach Art. 36 ReferenzwertVO aufgenommen wird oder die Aufnahme widerrufen wurde, sofern eine Aufnahme in dieses Register unter dem jeweils geltend Recht erforderlich ist oder erforderlich sein wird, um die Verpflichtungen der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer sonstigen Einheit im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen.

Ein Aussetzungs- oder Widerrufereignis liegt nicht vor, sofern eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist.

(jeweils ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**") finden die Regelungen [des Absatzes [●]] [der Absätze [●]] hinsichtlich einer Anpassung bzw. eines [Anpassungsereignisses][Außergewöhnlichen Fondseignisses] entsprechende Anwendung. Insbesondere kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle [einen Nachfolge-Index] [ein Nachfolge-Metall] [einen Nachfolge-Rohstoff] [eine Nachfolge-Währung] [einen Nachfolge-Fondsanteil] [einen Nachfolge-Referenzsatz] [●] [bzw.] [eine Nachfolge-Referenzstelle] bestimmen oder die Wertpapiere anpassen oder außerordentlich kündigen.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses **im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Marktstörung (wie in § 1 Absatz [●] definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz [●] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3, **im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] **im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen:** für sämtliche Korbbestandteile] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine **im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** Schwellenland-Marktstörung bzw.] Marktstörung mehr vorliegt, verschoben **im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:**, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Indexbestandteile an der Indexbörse, sofern diese Indexbestandteile mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Indexbestandteilen zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder Marktpreise für diese Indexbestandteile zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; [oder]
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt[.] [oder]
 - [(d) wenn [die Wertentwicklung des Index von der Wertentwicklung von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die als Absicherungsinstrumente dienen, um [mehr als] [●] abweicht.] [●]]]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines Depository Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [die Aktie(n)] [bzw.] [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depositary Receipts], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- [(2)[3]]In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] [ein Ordinary Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des [Basiswerts][Korbbestandteils] an der Referenzstelle oder (ii) von auf den [Basiswert][Korbbestandteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Basiswert][Korbbestandteil] an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Basiswert][Korbbestandteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [das Metall, das] [die Metalle, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- ([•])** In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Terminkontrakt, der] [die Terminkontrakte, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- ([•])** In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle;
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Rohstoff, der] [die Rohstoffe, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- ([•])** In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Währungswechselkurs, der] [die Währungswechselkurse, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

[[•]] In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite] [Refinitivseite] [•] oder einer diese ersetzenden Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungswechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässige Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin gemäß § 315 BGB wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Referenzsatz, der] [die Referenzsätze, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B.

in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]

- ([•]) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung oder] die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil] im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile].

Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten (der "**Ermittlungszeitpunkt**"). Dabei wird die Berechnungsstelle die Indexbestandteile mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung bzw.] die Marktstörung darauf beruht, dass im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: eine Schwellenland-Marktstörung bzw.] eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Indexbestandteil aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

Für den Fall einer **Aktie** bzw. **Depository Receipt** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [die Aktie[n]] [bzw.] [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depositary Receipts], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] [des Ordinary Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines **Metalls** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [das Metall, das] [die Metalle, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls, die unmittelbar vor Eintritt im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Metalls von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines **Terminkontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Terminkontrakt, der] [die Terminkontrakte, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Terminkontrakts als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontrakts, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Terminkontrakts von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Rohstoff, der] [die Rohstoffe, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Währungswechselkurs, der] [die Währungswechselkurse, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Berechnungsstelle an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Berechnungsstelle weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie] [die Berechnungsstelle wird] den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Referenzsatz, der] [die Referenzsätze, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 4

Ausübung der Wertpapierrechte

Die Wertpapierrechte gelten, sofern die Wertpapiere nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) durch Einlösungserklärung des Wertpapierinhabers eingelöst werden müssen, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag ausgeübt ("**automatische Ausübung**") und erlöschen mit Zahlung der unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge bzw. der Lieferung der entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts.

Sofern die Wertpapiere nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) durch Einlösungserklärung des Wertpapierinhabers ausgeübt werden müssen, erlöschen die Wertpapiere erst nach wirksamer Ausübung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) und mit Zahlung der unter den eingelösten Wertpapieren geschuldeten Beträge bzw. der Lieferung der entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts.

§ 5

Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswertes

- (1) Sämtliche nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge bzw. die Lieferung des Physischen Basiswertes werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) vorgenommen und zwar durch Übertragung an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin bzw. die Garantin wird durch Leistung der Zahlung bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswertes an die CBF oder ihre Nachfolgerin oder zu deren Gunsten von ihrer Pflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag, die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte und die gegebenenfalls zu leistenden Spitzenausgleichszahlungen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) berechnet und sind endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit den nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, der Lieferung des Physischen Basiswertes oder der zu leistenden Spitzenausgleichszahlung gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die Zahlstelle bzw. ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Zahlung auszahlt oder gutschreibt ("**Depotbank**"), ist berechtigt, von den geschuldeten Beträgen etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zahlen sind. Im Fall der Lieferung ist die Emittentin, die Zahlstelle bzw. die Depotbank berechtigt, die Anzahl an Wertpapieren zu veräußern, die erforderlich ist, um etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen.

§ 6

Form der Wertpapiere

- (1) Im Fall von Wertpapieren in Urkundenform gilt Folgendes:
 - (a) Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten

der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

- (b) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei CBF hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
 - (c) Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
 - (d) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.
 - (e) Die Emittentin behält sich vor, diese mittels Globalurkunde begebenen Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG ("**Zentralregisterwertpapiere**") zu ersetzen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Regelungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen, welche die Verbriefung mittels Urkunde vorsehen oder eine Verbriefung mittels Urkunde voraussetzen, an die geänderte Form anzupassen. Eine solche geänderte Form – einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Endgültigen Angebotsbedingungen – wird gemäß § 9 bekanntgegeben.
- (2) Im Fall von Zentralregisterwertpapieren gilt Folgendes:
- (a) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und stellen elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG ("**Zentralregisterwertpapiere**") dar.
 - (b) Die Wertpapiere sind in dem von der Registerführenden Stelle geführten Zentralen Register in Sammeleintragung auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Vor der Eintragung erfolgt die Niederlegung der Endgültigen Wertpapierbedingungen bei der Registerführenden Stelle durch oder im Auftrag der Emittentin. Der Wertpapierinhaber hat kein Recht auf Einzeleintragung im Zentralen Register.
 - (c) Die Wertpapiere werden zur Abwicklung im Effektingiro beim der Registerführenden Stelle erfasst. Wertpapierinhaber als Berechtigte eines Miteigentumsanteils am Wertpapiersammelbestand gemäß § 3 (2) und § 9 (1) eWpG können ihre Miteigentumsanteile gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der Registerführenden Stelle sowie des anwendbaren Rechts übertragen.
 - (d) Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere gemäß § 9 (2) eWpG treuhänderisch für die Wertpapierinhaber als Berechtigte, ohne selbst Berechtigter zu sein (§ 9 (2) Satz 1 eWpG). Die Wertpapiere bleiben solange im Zentralen Register eingetragen, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind oder aus einem anderen Grund die Löschung aus dem Zentralen Register erfolgt, z.B. im Fall eines Austauschs in eine Wertpapierurkunde bei Rückkauf und Entwertung.
 - (e) Die Emittentin behält sich vor, diese Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Urkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Regelungen in den Endgültigen Wertpapierbedingungen, welche die elektronische Form vorsehen oder eine elektronische Form voraussetzen, ohne Zustimmung der Gläubiger an die geänderte Form anzupassen. Eine solche geänderte Form – einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Endgültigen Wertpapierbedingungen – wird gemäß § 9 bekanntgegeben.

§ 7

Status; Garantie

- (1) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, oder eine andere Niederlassung der BNP Paribas S.A. können als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in Abschnitt A, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. BNP Paribas BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den Wertpapierbedingungen werden durch die Berechnungsstelle für die Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Berechnungen und Beträge werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gerundet.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am geregelter

Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass die Emittentin mit ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nicht in Verzug ist, ist die Emittentin jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Nachfolge-Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, vorausgesetzt, dass:
 - (a) die Nachfolge-Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) sich die Nachfolge-Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Nachfolge-Emittentin auferlegt werden;
 - (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Nachfolge-Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber unbedingte und unwiderrufliche Garantie und der Wortlaut dieser Garantie gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht wurde;
 - (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Nachfolge-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und die Wertpapiere uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind; und
 - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Nachfolge-Emittentin ist) die Verpflichtungen der Nachfolge-Emittentin aus den Wertpapieren in einem der in § 8 (3) in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) definierten Garantien entsprechenden Umfang garantiert.
- (2) Die Ersetzung der Emittentin wird gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Mit der wirksamen Ersetzung gemäß dieser Vorschrift tritt die Nachfolge-Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die

Emittentin wird, vorbehaltlich von § 13 (1)(c), von allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolge-Emittentin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolge-Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN

Mit diesem Basisprospekt kann die Emittentin unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen,
- das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Betrifft das öffentliche Angebot, die Aufstockung oder die Zulassung zum Handel Wertpapiere, die unter dem Früheren Basisprospekt vom 11. Juli 2022 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH erstmals öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Wertpapierbedingungen aus dem Früheren Basisprospekt zu lesen und diese sind anwendbar. An dieser Stelle werden die folgenden Wertpapierbedingungen 2022 aus dem Früheren Basisprospekt mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

- Die auf den Seiten 85 bis 241 des Basisprospekts vom 11. Juli 2022 zur Begebung von Partizipations-Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2022**") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen 2022**").

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*".

XIV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 11. Juli 2022 begonnenes Angebot unter dem Basisprospekt vom 7. Juli 2023 fortgeführt werden soll, sind hier die im Basisprospekt vom 7. Juli 2023 enthaltenen und mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen anwendbar (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT – 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen").]

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")

LEI 549300TS3U4JKMR1B479

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt 7. Juli 2023 zur

[Begebung] [Fortsetzung des öffentlichen Angebots] [Erhöhung des Emissionsvolumens]
[●] von [bereits begebenen]

[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [●]]
Partizipations-Zertifikaten

Open End Partizipations-Zertifikaten

Partizipations-Zertifikaten(FX Hedge)

Open End Partizipations-Zertifikaten(FX Hedge)

Partizipations-Zertifikaten(Plus)

[[WKN: [●]/[] ISIN: [●]]

bezogen auf

[einen Korb von] [Indizes] [Aktien] [Metalle[n]] [Terminkontrakte[n]] [Rohstoffe[n]]
[börsennotierte Fondsanteile[n]] [nicht börsennotierte[n] Fondsanteile[n]]
[Währungswechselkurse[n]] [Referenzsätze[n]] [Depositary Receipts] [genaue Bezeichnung des
Basiswerts einfügen: [●]]

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom [●]
begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden
soll, anwendbar:

Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 7. Juli 2023, unter dem die in diesen
Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert
am 7. Juli 2024 seine Gültigkeit.

Der **Nachfolgebasisprospekt** **wird** **unter**
www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte [●]

veröffentlicht.

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Partizipations-Zertifikaten zu lesen, der dem Basisprospekt vom [•] nachfolgt.]

[(Die Wertpapiere werden mit den [•] Wertpapieren [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom [•] (die "Wertpapiere der Grundemission") [[sowie][.] den [•] Wertpapieren [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] [zum Basisprospekt vom [•]] (die "Wertpapiere der Ersten Aufstockung") [sowie] [*gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen:* [•]] konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie (die "Aufstockung"))]

unbedingt garantiert durch

BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")

und

angeboten durch

BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom [●] ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [●]] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von [●] [Partizipations-Zertifikaten] [Open End Partizipations-Zertifikaten] [Partizipations-Zertifikaten^(FX Hedge)] [Open End Partizipations-Zertifikaten^(FX Hedge)] [Partizipations-Zertifikaten^(Plus)] bezogen auf [Indizes][Aktien][Metalle][Terminkontrakte][Rohstoffe][börsennotierte Fondsanteile][nicht börsennotierte Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] [Depository Receipts] [**genaue Bezeichnung des Basiswerts einfügen:** [●]] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

[Für den Fall von Wertpapieren, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar: Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

[Für den Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:

[Die [●] Wertpapiere sind Teil einer einheitlichen Emission von Wertpapieren im Sinne des § [●] in Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen), d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte [●] Wertpapiere.]

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom [11. Juli 2022] zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der

Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist den einbezogenen [Wertpapierbedingungen 2022] zu entnehmen.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.]

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

[Der] [Die] den Wertpapieren zugewiesene[n] Basiswert[e] [ist] [sind] der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle [ist der Basiswert][sind die [Basiswerte][Korbbestandteile]] sowie die öffentlich zugängliche[n] Internetseite[n], auf [der][denen] derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] [Basiswerts] [Korbbestandteils] und dessen Volatilität [kostenlos] abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert [mit ISIN]	Internetseite
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Aktie [(bzw. sonstiges Dividendenpapier)] samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Metall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[•]
[Terminkontrakt]	[•]
[Rohstoff]	[•]
[Fondsanteil]	[•]
[Währungswechsellkurs]	[•]
[Referenzsatz]	[•]
[American Depositary Receipts]	[•]
[Global Depositary Receipts]	[•]
[Ordinary Depositary Receipts]	[•]

Die auf [der] [den] Internetseite[n] erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls zusätzlich einfügen:]

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [der] [bzw.] [den] Referenzstelle[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Beschreibung des Index: [•]]

[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen:]

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt.]

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

[Lizenzvermerk

[•]]

[Ggfs. Beschreibung des jeweiligen Basiswerts zusätzlich einfügen]

[Im Fall einer physischen Lieferung des Basiswerts zusätzlich einfügen:]

Angaben über den Physischen Basiswert

[Details einfügen]]

[Ggfs. in Übereinstimmung mit dem DDV Nachhaltigkeits-Kodex, als Produkt- und Transparenzstandard für strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitswirkung, Informationen zur Klassifizierung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitswirkung einfügen]

Informationen zur Einstufung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitswirkung

[Details einfügen]]

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Die für die betreffende Serie von Wertpapieren, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere), geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●],] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und [das Gesamtvolumen] [den Gesamtnennbetrag] von [●] auf [ein neues Gesamtvolumen] [einen neuen Gesamtnennbetrag] von [●] ([●] Aufstockung).]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, eingeteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen), und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen), der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-12 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 11. Juli 2022 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2022 unter den als Produkt 1 bzw. Produkt 2 bzw. Produkt 3 bzw. Produkt 4 bzw. Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, eingeteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen), und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen), der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-12 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen [Wertpapierbedingungen 2022] der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN" sowie unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen."]

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[im Fall von Partizipations-Zertifikaten die betreffenden Angaben des Paragraphen 1 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Open End Partizipations-Zertifikaten die betreffenden Angaben des Paragraphen 1 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Partizipations-Zertifikaten^(FX Hedge) die betreffenden Angaben des Paragraphen 1 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Open End Partizipations-Zertifikaten^(FX Hedge) die betreffenden Angaben des Paragraphen 1 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Partizipations-Zertifikaten^(Plus) die betreffenden Angaben des Paragraphen 1 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

[Die betreffenden Angaben der §§ 2 und 3 wiederholen und die den maßgeblichen Basiswert betreffenden Platzhalter vervollständigen]

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

[Zweckbestimmung Emissionserlöses]

des [Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.] [Löschen, wenn nicht anwendbar]

[Verwendet die Emittentin den Nettoerlös der Emission neben dem Zweck der Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren zu (geringfügigen) weiteren Zwecken (insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit bzw. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – ESG)), Aufschlüsselung der einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen, einfügen: Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission mit Ausnahme der nachfolgenden weiteren Zweckbestimmung ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden. Die Emittentin wird dabei einen Betrag in Höhe von [Betrag oder Prozentsatz samt Bezugsgröße einfügen]: [●] dazu verwenden, um [weitere (geringfügige) Zweckbestimmung einfügen]: [●].

[Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen): [●]][Löschen, wenn nicht anwendbar]

[Geschätzte Nettoerlöse aus der Emission/dem Angebot der Wertpapiere]

[Geschätzte Nettoerlöse einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen): [●]][Löschen, wenn nicht anwendbar]

Zulassung der Wertpapiere zum Handel:

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart]] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel [im Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [●]]] [Zulassung der

Wertpapiere zum Handel] ist (frühestens) für den [●] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der [●] einzuführen.]]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][●]]

[Im Falle einer Aufstockung bzw. Fortsetzung des öffentlichen Angebots gegebenenfalls einfügen:

Die Wertpapiere sind bereits am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen][in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [in den Handel an der Euro MTF] einbezogen].]

Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist] [Angebotsfrist]

[Vom [●] bis [voraussichtlich] zum [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [und danach bis zum Ablauf der Gültigkeit des Prospekts].]

[Das [neue öffentliche] Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [●] [und endet [am] [●]].]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen:

[Beginn des [öffentlichen] [neuen] bzw. [fortgesetzten] Angebots der [●] Aufstockung: [●]]

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom [●] begonnenes bzw. wiederaufgenommenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:

Der Basisprospekt vom [●] verliert am [●] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [●] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, für Partizipations-Zertifikate, Open End Partizipations-Zertifikate, Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge), Open End Partizipations-Zertifikate^(FX Hedge), Partizipations-Zertifikate^(Plus) bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten zu lesen, der dem Basisprospekt vom [●] nachfolgt.]

	[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]
[Vertriebsstellen]	[•][Banken][und][Sparkassen]
Gegenpartei und Übernehmerin	[BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London] [●]]
Zeichnungsverfahren	<u>[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: [•]][Entfällt]</u> <u>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen: [•]][Entfällt]</u> <u>[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen: [•]][Entfällt]</u>
Emissionswährung	[•]
Emissionstermin (Valutatag)	[•]
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie [und Art und Weise und Termin der Veröffentlichung des Angebots]	[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [•] (in Worten: [•]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•])]. [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier enthält <u>[gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]]</u> Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) je Wertpapier. <u>[Im Falle eines neuen öffentlichen Angebots einfügen:</u> Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten. Der Verkaufspreis wird von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.] <u>[Im Falle einer Aufstockung einfügen:</u> Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [•]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung zulässigen Art und Weise bekannt gemacht. Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission [[sowie][,] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung <u>[gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [•]]</u> zu einer einheitlichen Serie

zusammengefasst. [Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen] [Der nunmehr aufgestockte Gesamtnennbetrag] der Serie entspricht [•].]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier sowie das Volumen der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro][•]	Volumen
[•]	[•]	[•]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier.] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] [Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.] [Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Wertpapieren.] [je Wertpapier.]] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Ist die Gesamtsumme der Emission/des Angebots der Wertpapiere nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Angebotsbetrags aufnehmen: [•]]

[Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekanntzumachen sind, aufnehmen: [•]]

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

[Bundesrepublik Deutschland][,] [und][Republik Österreich] [und] [Großherzogtum Luxemburg]

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

[Entfällt] [•]

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

[Entfällt] [•]

[Management-Übernahmeprovision

und [Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]

[Verkaufsprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

[Entfällt] [Die Zuteilung erfolgt [, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist,] [am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist][•] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel [im Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [•]]] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel], die in [•] (frühestens) für [•] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Da eine [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

Weitere Angaben:

[Anwendbarkeit der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]

[Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[Im Fall eines Referenzwerts einfügen:

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf [Name/Bezeichnung des Referenzwerts einfügen: [•]] berechnet, welche[r][s] von [Name des Administrators einfügen: [•]] zur Verfügung gestellt wird.]

[Im Fall mehrerer Referenzwerte einfügen:

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Referenzwerte berechnet, welche von den folgenden Administratoren zur Verfügung gestellt werden. [Namen/Bezeichnungen der

jeweiligen Referenzwerte und Namen der jeweiligen Administratoren einfügen: [•]]

[Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen [ist] [sind] [Name des bzw. der Administratoren einfügen: [•]] ("Administrator") [nicht] als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - "ESMA") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.]

[Angaben gegebenenfalls in einer tabellarischen Übersicht zusammenfassen: [•]]

[Aktuelle Informationen dazu, ob der [jeweilige] Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind [zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] auf der Internetseite der ESMA [•] [www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data] veröffentlicht.]

Zusätzliche Informationen in Bezug auf die Form der Wertpapiere

[Wertpapiere in Urkundenform]

[Zentralregisterwertpapiere gemäß eWpG] [•]

[ggf. relevante Informationen zur eindeutigen Wertpapierkennnummer gemäß eWpG angeben] Nummer einfügen]]

XV. FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE

In Übereinstimmung mit Art. 8 Abs. 11 Prospekt-Verordnung können erstmalig auf Grundlage des früheren Basisprospekts vom 11. Juli 2022 begonnene öffentliche Angebote von Wertpapieren unter Angabe der Wertpapierkennnummern ("**ISIN**" – *International Securities Identification Number*) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des früheren Basisprospekts weitergeführt werden.

Zur Klarstellung: Unter diesem Basisprospekt wird kein auf Grundlage des Basisprospekts vom 11. Juli 2022 (der "**Frühere Basisprospekt**") begonnenes öffentliches Angebot der Wertpapiere weitergeführt

ENDE DES BASISPROSPEKTS – Die nachfolgenden Seiten sind nicht Bestandteil des Basisprospekts und sind nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

Verbindliche englische Sprachfassung der Garantie

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

THIS GUARANTEE is made on 18 July 2017 between BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" or the "**Guarantor**") and BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Germany, ("**EHG**" or the "**Issuer**") in favour of the holders for the time being of the Certificates (as defined below) (each a "**Holder**").

WHEREAS:

- (A) EHG has issued and will issue notes, warrants and certificates (together the "**Certificates**") on the basis of several base prospectuses approved in the past or to be approved in the future by the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – "BaFin"*).
- (B) The Guarantor has agreed to guarantee the obligations of the Issuer in respect of the Certificates. For the avoidance of doubt, this Guarantee does not constitute a guarantee upon first demand (*Garantie auf erstes Anfordern*).
- (C) Any reference in this Guarantee to any obligation or sums or amounts payable under or in respect of the Certificates by the Issuer shall be construed to refer to (if applicable) in the event of a bail-in of BNPP, such obligations, sums and/or amounts as reduced by reference to, and in the same proportion as, any such reduction or modification applied to liabilities of BNPP following the application of a bail-in of BNPP by any relevant authority (including in a situation where the Guarantee itself is not the subject of such bail-in).

1. Guarantee

Subject as provided below, BNPP unconditionally and irrevocably guarantees in case of

- (a) Cash Settled Certificates, by way of an independent payment obligation (*selbständiges Zahlungsversprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual payment of the Cash Settlement Amount; and
- (b) Physical Delivery Certificates, by way of an independent obligation (*selbständiges Garantieverprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual delivery of the Physical Delivery Entitlement **provided that** notwithstanding the Issuer's obligation and/or option right to deliver Physical Delivery Entitlement to the Holders of such Physical Delivery Certificates in accordance with the respective Conditions, in any case the Guarantor will have the right to elect not to deliver such Physical Delivery Entitlement and, *in lieu* of such obligation and/or option right, to make cash payment in respect of each such Physical Delivery Certificate of an amount equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount

in each case **provided that** the Guaranteed Obligations are due and payable and a payment demand has been made to the Issuer and the Guarantor pursuant to Clause 6.

For the purposes of this Guarantee:

"**Cash Settled Certificates**" mean certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of cash payment.

“**Conditions**” mean the relevant final terms and conditions (*Anleihebedingungen*) of the Certificates.

“**Guaranteed Cash Settlement Amount**” means, in respect of Physical Delivery Certificates, an amount determined by the Guarantor acting in good faith and in a commercially reasonable manner equal to either (i) the Cash Settlement Amount that would have been payable upon redemption of such Physical Delivery Certificates calculated pursuant to the terms of the relevant Conditions, or (ii) the fair market value of such Physical Delivery Entitlement less, the costs of unwinding any underlying related hedging arrangements unless such costs are specified as not being applicable in the Conditions.

“**Guaranteed Obligations**” mean

- (a) in case of Cash Settled Certificates, all amounts due (*fällig*) and payable in cash in the respective cash settlement currency (“**Cash Settlement Amount**”); and/or
- (b) in case of Physical Delivery Certificates, all rights due (*fällig*) to receive physical entitlement and/or delivery of securities of any kind (“**Physical Delivery Entitlement**”)

by the Issuer according to, in each case, the relevant Conditions to the Holders of the relevant Certificates.

“**Physical Delivery Certificates**” mean Certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of physical delivery.

2. Liability of BNPP and EHG

BNPP as Guarantor hereby acknowledges, absolutely and without right to claim the benefit of any legal circumstances amounting to an exemption from liability or a Guarantor's defence, that it is bound by the obligations specified herein. Accordingly, BNPP acknowledges that it will not be released from its liability, nor will its liability be reduced, at any time, by extension or grace periods regarding payment or performance, any waiver or any consent granted to EHG or to any other person, or by the failure of any execution proceedings brought against EHG or any other person.

Furthermore, BNPP acknowledges that (1) it will not be relieved of its obligations in the event that EHG's obligations become void for reasons relating to EHG's capacity, limitation of powers or lack thereof (including any lack of authority of persons having entered into contracts in the name, or on behalf, of EHG), (2) its obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect notwithstanding the dissolution, merger, takeover or reorganisation of EHG, as well as the opening of insolvency proceedings, or any other proceedings similar to receivership or liquidation proceedings, in respect of EHG and (3) it will not avail itself of any subrogation rights in respect of the Holders' rights and that it will take no steps to enforce any rights or demands against EHG, so long as any amounts remain due; or any obligation remains unperformed, under the Certificates.

No Holder will be required to proceed against or enforce any other rights or security or claim payment from any person before claiming from the Guarantor under this Guarantee.

3. BNPP's continuing liability

BNPP's obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect until no Guaranteed Obligations remain payable under any Certificates

4. EHG repayment

If a payment received by, or to the order of, any Holder is declared null and void under any rule relating to insolvency proceedings, or any other procedure similar to the receivership or liquidation of EHG, such payment will not reduce BNPP's obligations in respect of any relevant

Guaranteed Obligations and this Guarantee will continue to apply in respect of any relevant Guaranteed Obligations as if such payment or obligation had always been due from EHG.

5. Conditions binding

BNPP declares that (i) it has full knowledge of the provisions of the Conditions, (ii) it will comply with them and (iii) it will be bound by them.

6. Demand on BNPP

Any demand hereunder shall be given in writing specifying the relevant Guaranteed Obligations addressed to BNPP served at its office at **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, France**. A demand so made shall be deemed to have been duly made two Paris Business Days (as used herein, "**Paris Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for business in Paris) after the day it was served or if it was served on a day that was not a Paris Business Day or after 5.30 p.m. (Paris time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made five Paris Business Days after the Paris Business Day immediately following such day.

7. Status

This Guarantee is an unsubordinated and unsecured obligation of BNPP and will rank *pari passu* with all its other present and future unsubordinated and unsecured obligations subject to such exceptions as may from time to time be mandatory under French law.

8. Contract for the benefit of third parties

This Guarantee and all undertakings herein constitute a contract for the benefit of third parties (*echter Vertrag zugunsten Dritter*), i.e. for the benefit of the Holders. They entitle each such Holder to require performance of the obligations undertaken herein directly from BNPP as Guarantor and to enforce such obligations directly against the Guarantor.

EHG which accepted this Guarantee in its capacity as Issuer of the Certificates does not act in a relationship of agency or trust, a fiduciary or any other similar capacity for the Holders.

9. Governing law

This Guarantee, both as to form and content, and the rights arising therefrom, including any non-contractual rights are governed by and shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

10. Jurisdiction

The non-exclusive place of jurisdiction (*nicht-ausschließlicher Gerichtsstand*) for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Guarantee shall be the competent courts in Frankfurt am Main. The place of performance shall be Frankfurt am Main.